

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 15 (1987)

DOI: 10.11588/fr.1987.0.53012

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

WERNER TROSSBACH

DER MAIWALD-KANAL.  
POLITISCHE ÖKONOMIE UND KULTURELLE IDENTITÄT  
IN DER ORTENAU (1748–1756)

ANHANG

1. Maiwald-Weistum, 1550 . . . . .	386
2. Versammlung auf dem Holzhof, 24. Mai 1748 . . . . .	392
3. Notariatsurkunde: »Fernere Ruinirung des Flotz-Canals«, 30. Okt. 1750 . . . . .	394
4. Notariatsurkunde »Mißhandlung der Arbeiter ... betreffend«, 13. Nov. 1750 . . . . .	396
5. Rencher-Canal Lied . . . . .	399
6. Relation des Koreferenten v. Vockel, Dez. 1752 . . . . .	402

Als Erbprinz Ludwig (geb. 1719) von Hessen-Darmstadt<sup>1</sup> 1736 die Nachfolge seines Großvaters Johann Reinhard von Hanau in der oberrheinischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg antrat, fand er ein Territorium vor, das den Bedürfnissen eines absolutistischen Herrschers kaum zu entsprechen vermochte. Trotz der verkehrsgünstigen Lage der Grafschaft war die wirtschaftliche Basis zumindest in den rechtsrheinischen Gebieten des Territoriums weitgehend agrarisch. Die einzige Stadt im Territorium, Lichtenau, war nur rechtlich als solche zu bezeichnen, Handel und Gewerbe waren auch dort kaum vertreten<sup>2</sup>. Auch die politischen Verhältnisse in der Grafschaft waren vor dem Anfall an Hessen nicht ungestört gewesen. Dafür hatten vor allem die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen der Grafen von Hanau mit den Untertanen der Ämter Lichtenau und Willstädt gesorgt<sup>3</sup>.

Der Übergang an Hessen konnte von der Bevölkerung eigentlich nur begrüßt werden, schien er doch auf verschiedenen Gebieten einen neuen Anfang zu ermöglichen. Der Erbprinz kümmerte sich in der Anfangszeit jedoch kaum um das Territorium, was allerdings den Untertanen nicht unbedingt nachteilig sein mußte. In der Exklave Pirmasens schlug er derweil sein Heerlager auf und widmete sich der

*Archivabkürzungen*

	GLAK	Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe
	HHStAW	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
<i>Bestände</i>	MEA	Mainzer Erzkanzler-Archiv
	RHR	Reichshofrat
<i>Serien</i>	B.A.	Badische Akten
	O.R.	Obere Registratur

1 Zu ihm: Hellmuth GENSICKE, Landgraf Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt (1719–1790), in: Pfälzische Lebensbilder, Bd. 1, Speyer 1964, S. 89ff.

2 Ludwig LAUPPE, Stadt und Gericht Lichtenau, Weinheim 1984.

3 Hinweise auf diese noch nicht erforschte Auseinandersetzung bei: Peter BLICKLE, Die Revolution von 1525, München/Wien 1981, S. 264, Anm. 36.

Soldatenspielerei<sup>4</sup>. Schließlich gelang es jedoch der Rentkammer in Buchsweiler, die Aufmerksamkeit des Fürsten auch auf den rechtsrheinischen Teil des Territoriums zu lenken. Zwar blieb das Militär in Pirmasens noch immer sein Hauptinteressengebiet, weswegen er auch unermüdlich die Höfe und Garnisonen anderer Fürsten besuchte, er begann sich jedoch auch für ein ebenso kostspieliges wie ehrgeiziges *Project* zu interessieren, durch das dem *Commercio* in den Ämtern Lichtenau und Willstätt, ja der ganzen Ortenau, aufgeholfen werden sollte.

Das Dorf Freistett, südlich der Reichsfestung Kehl gelegen, war nach Meinung der Rentkammer *vor denen meisten an dem Rhein gelegenen Ortschaften mit ganz besonderen Vortheilen zu einem überaus bequemen Handels-Ort, Niederlage und Schiffahrt auf dem Rhein, von Natur begabet*. Dies schienen auch andere Interessenten erkannt zu haben, hatte doch *das ganze Breyßgau* angeblich *schon längstens gewünschet, daß man von Seiten gnädigster Herrschaft zu Erbau- und Errichtung eines Handelsplatzes daselbst die Hand biethen möchte*<sup>5</sup>. Landesfürstliche und merkantile Interessen schienen sich tatsächlich auf glückliche Weise die Hand zu reichen, als Ende der 1730er Jahre der Rentkammer zu Buchsweiler ein Projekt übergeben wurde, wie das Dorf Freistett zu einer neuen Handelsniederlassung am Rhein umzugestalten sei.

Mit dem Projekt hatte der Erbprinz inzwischen hochfliegende Pläne verbunden. Die günstige Lage sollte die Neuansiedlung bei Freistett in den Stand versetzen, selbst mit Straßburg in Konkurrenz zu treten, schließlich sollte eine landesfürstliche Residenz im projektierten Neufreistett entstehen. Allerdings fehlte es noch an finanziellen Mitteln. Dabei schien dem Erbprinzen jedoch ein Zufall zu Hilfe zu kommen. Schon 1730 hatte der Straßburger Bankier, Kupfer- und Schmieröhländler Daniel Kück in Freistett das Fleckensteinsche Gut geerbt und durch Zukauf weiterer Äcker und Wiesen vergrößert, sich in Freistett niedergelassen und zum hessischen Kommerzienrat ernennen lassen. Kück war es auch, der der Rentkammer 1745 ein detailliertes Finanzprojekt vorgeschlagen und eine Straßburger *Kompanie* ins Spiel gebracht hatte<sup>6</sup>.

Dem Erbprinzen blieb damit nur übrig, den politischen Rahmen für die Siedlung Neufreistett zu schaffen. Am 14. Mai 1745 wurde ein gedrucktes Patent in der Umgebung verteilt, in dem die Gründung der *Neustadt Freistett* bekanntgegeben wurde. Das Privileg trug deutlich die Handschrift des Erbprinzen, setzten sich doch seine meist durch die Soldatenspielerei verdeckten positiven Charakterzüge – Großzügigkeit und Toleranz<sup>7</sup> – darin durch. Es wurden nicht nur *alle und jede Religions-Verwandte* eingeladen, sondern auch solche, die *anderswo unglücklicher Weise in Schulden gerathen* seien. Allen wurde gegen einen geringen jährlichen Zins (30 Kreuzer) ein Bauplatz angewiesen, zwölf Eichenstämme zum Bau gratis geliefert, schließlich auf 20 Jahre Steuerbefreiung versprochen<sup>8</sup>.

4 Zu diesem Aspekt: Eckhart G. FRANZ, Landgraf Ludwig IX., der hessische »Soldatenhandel« und das Regiment »Royal Hesse Darmstadt«, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 35 (1977) S. 185 f.

5 »Species Facti« der Floßkompanie (Druck, o. O., o. J. [1751]) HHStAW, RHR, O.R. 1614/1, S. 3.

6 GLAK 229/29728, Undat. (1748) Memorial der Kompanie.

7 Wie Anm. 1, S. 103 f.

8 Gedrucktes Patent zur Gründung von Neufreistett (GLAK 229/29527b).

Die Straßburger Kompanie verpflichtete sich inzwischen, zehn Häuser in Freistett für solche Neuankömmlinge, die nicht selbst zu bauen in der Lage seien, zu errichten und bereit zu halten, vergab Kredite an Hausbauer und übernahm eine Bleiche, die zunächst ein unfähiger Unternehmer für die in der Umgebung gefertigten Tuche angelegt hatte. Aufgrund der politischen Bedingungen und der wirtschaftlichen Förderung hatten sich bis zum Jahre 1748 tatsächlich mehrere Neueinwohner in Freistett eingefunden. Neben dem schon genannten Bleicher waren es vor allem kleine Handwerker: Metzger, Bäcker, Maurer und Fischer. Allerdings konnten diese neuen Familien – es waren kaum mehr als 10 – keineswegs die Basis für die hochfliegenden Pläne der Rentkammer und des Erbprinzen abgeben.

Die Kompanie hatte dies offenbar vorausgesehen und dem Erbprinzen schon am 30. August 1746 ein weiteres Projekt<sup>9</sup> angeraten, durch das Neufreistett erst zum erstrebten Handelsmittelpunkt avancieren sollte. Dieses Projekt enthüllte zudem, daß die Kompanie sich keineswegs uneigennützig als Kreditgeber zur Verfügung gestellt hatte. Schon von ihren Mitgliedern her gesehen schien die Kompanie für das neue Projekt die besten Voraussetzungen zu bieten. Inwiefern Kück von Anfang an der Kompanie angehörte, ist nicht mehr zu klären, auf jeden Fall trat er vom Jahre 1748 an als deren Bevollmächtigter und Hauptbeteiligter auf dem rechten Rheinufer auf. Zum größten Teil bestand die Kompanie jedoch aus im Elsaß ansässigen Franzosen. Die Mehrheit der Anteile hielt Etienne de Pons (auch Ponce), Königlicher Rat und Sekretär zu Straßburg, *Entrepreneur der Fortifikation zu Straßburg und Fort Louis*<sup>10</sup>; in der Anfangszeit trat die Gesellschaft unter dem Namen *de Pons & Co* auf. Weitere Mitglieder waren: Jean Jacques du Portal (Duportal), *Ingenieur en chef*, de Lagardelle, *Entrepreneur des Bavaux du Roy*, Ingenieur Jacques François, ehemaliger *Inspecteur der Brücken und Wege im Elsaß*, Ignace Matthieu Genain und ein Monsieur Gerrard. Die einzigen Deutschen neben Kück waren bis zum November 1746, als die Kompanie im Zusammenhang mit dem Kauf des Lenderswaldes erweitert wurde, die Brüder Salzman, der eine, Abraham, Bankier und Kücks Schwager aus Straßburg, der andere, Theodor, Rechtsgelehrter zu Heilbronn und Syndikus der Reichsritterschaft im Kraichgau<sup>11</sup>.

Das Projekt, das sowohl Freistett zum Handelsplatz aufwerten als auch der Kompanie Profit einbringen sollte, bestand in einem Kanal, der den Feldbach von Gamshurst in der badischen Ortenau mit dem Galgenbach bei Freistett verbinden sollte. Schon in den Jahren 1746 und 1747 hatte die Kompanie den Galgenbach vom Rhein bis nach Freistett schiffbar machen lassen<sup>12</sup>. Erst nach dem Wasserbau in

9 Kurze Hinweise auf das Projekt des Maiwald-Kanals geben: Alfred LERTZ, *Geschichte der Gemeinden Freistett und Neufreistett*, Kehl 1890, S. 174 ff. und Friedrich Karl MEYSTETTER, *Der Gamshurst-Freistetter Floßgraben*, in: *Zeitschrift für Gewässerkunde* 4 (1901) S. 65 ff. Weiterführend, aber ohne die Wiener Akten: Kurt SCHÜTT, *Die Kückhsche Floßkompanie und die Gründung der Stadt Neufreistett*, in: *Die Ortenau* 1986, S. 306 ff.

10 HHStAW, MEA, Kommissionsakten 16, Bericht Reichelsheim, undat. (1751).

11 Die Angaben zur Mitgliedschaft nach: HHStAW, RHR, O. R. 1612/5, Extrakte des Kommissionsprotokolls; HHStAW, RHR, B. A. 177, Nr. 59, Beil. D u. Nr. 64, Beil. H; »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XVIII u. XLIII. S. auch Anm. 10. Nur du Portal ist nachgewiesen bei: Anne BLANCHARD, *Les Ingenieurs du »Roy«*. De Louis XIV à Louis XVI, Montpellier 1979, S. 310 f.

12 GLAK 229/29728, Undat. Memorial der Kompanie, s. auch »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XLII, Bericht v. Gerhard. S. die Karte in Abb. I.

beiden Richtungen (zum Rhein hin und ins Landesinnere) konnte dem Handelsplatz in spe ein Hinterland erschlossen werden. Besonders attraktiv für den Erbprinzen war, daß sich die Kompanie erbot, auch den Kanal ins Hinterland bis Gamshurst aus eigenen Mitteln zu erstellen. Dennoch beanspruchte sie für nur 24 Jahre das Eigentumsrecht, danach sollte der Kanal an den Landesherrn fallen<sup>13</sup>.

Natürlich standen hinter dem Kanalprojekt auch handfeste Interessen der Kompanie. Sie hatte am 7. November 1746 westlich vom Mummelsee im Kapplertal vom Freiherrn von Schauenburg die Nutzung des Lenderswaldes für 13 000 fl gekauft und bar bezahlt. Der Kaufvertrag gab dem neuen Waldbesitzer das Recht, *damit nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten*. Bäume allerdings, *so nicht unten an dem Stamm vier Französische Zoll dick, sollten nach Möglichkeit verschont seyn und bleiben*<sup>14</sup>. Erst aus dem Kauf des Waldes erklärt sich das Engagement der Kompanie für das *Project Neufreistett* und den Kanalbau. Durch den Kanal an den Rhein gefloßt, verwandelte sich das Lenderswaldholz von einer unerschlossenen Ressource in eine einträgliche Handelsware, deren Verkauf den Kaufpreis des Waldes und die Kanalbaukosten wettzumachen versprach.

Dem Freiherrn von Schauenburg hingegen hatte der Lenderswald nach eigenem Eingeständnis zuvor *wegen sonst hinlänglicher und ohnehin erklecklicher Beholzung alldortiger Thals-Innwohneren* wenig Einkünfte abgeworfen. Erst der in Sachen fündige Georg Daniel Kück hatte durch seine Industrie ein Mittel auf die Bahn gebracht, *gedachte Holzwaldungen zu besserem Nutzen dem Herrn Eigenthümer erträglicher zu machen*<sup>15</sup>. Die Profitaussichten des neuen Holzhandels wurden für die zweifellos kapitalkräftige Kompanie allgemein als günstig eingeschätzt. Zunächst sollte der Lenderswald als Bau- und Brennholzlieferant für den aufstrebenden Handelsplatz Neufreistett dienen: Wenn schon der 1747 begonnene Bau der *Neustadt Freistett* den Holzpreis steigen ließ, wie mußte das erst für den Neubau einer fürstlichen Residenz am gleichen Ort gelten? Dies um so mehr, als *solche Gebäu aus Abgang dortiger Bruch- oder sonst harter Steinen aus lauter gebrannten oder Backsteinen und eitlem Holzwerk* erstellt werden sollten. Für den Bau waren verschiedene Holzarten nötig, u. a. Brennholz für die *der Canal-Societät zugehörige fünf Backstein-, Ziegel- und Kalck-Feld-Ofen* südöstlich von Freistett.

Das in Freistett nicht benötigte Holz sollte entweder nach Straßburg und an die Städte am Oberrhein (v. a. Brennholz) oder auch in Holland nacher Amsterdam (*wo das Holz kostbar*), zu *einsmaliger gänzlicher Wiederaufricht- und Unterhaltung des in dortiger Nord-See an der Stadt künstlich erbauten, vor Jahren von einer Menge mit denen Flotten aus Ost-Indien gekommener schädlicher Holzwürmer gänzlich ruinos gemacht und zu ohngemeiner Gefahr dieser vortrefflichen Stadt aller Orten durchnagten sehr großen Dammes* gebracht werden<sup>16</sup>. Nicht nur der Freiherr von Schauenburg als Verkäufer, auch andere Beobachter, etwa der Artilleriesleutnant des Schwäbischen Kreises und Festungsingenieur zu Kehl, v. Gerhard, waren der Meinung, daß durch das verkaufte Holz nicht nur die Kosten für den Wald, sondern

13 Vertrag der Kompanie mit Hessen-Hanau (GLAK 229/29728).

14 Der Kaufvertrag ist gedruckt in: »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. II.

15 Ibid., Beil. XX, Bericht des Grafen von Schauenburg.

16 Ibid.

auch die für den Kanal *reichlich ersetzt* würden<sup>17</sup>. Auch der kaiserliche Geheime Rat, Generalfeldmarschall v. Harsch, war *vollkommen versichert, daß er Entrepreneur einen besonders großen Nutzen haben werde, dieser aber wird nicht nur aus Brenn- und Scheiterholz, sondern denen hohen Baum und Mast-Stämmen, deren sehr viele vorhanden, zu erholen sein, ohngeachtet mehr als hundert fünfzig tausend Klaffter des erstern ihme zu Gewinn zu geben, mich frey getraute... Das Mast und Meßbäumholz wird anders weme als denen Holländern und am Rhein befindlichen Schiffbau-Stätten, welchen einen derley Baum zu 28. und 30.fl bezahlen, nicht verkauffet*<sup>18</sup>. Daß solche Aussichten vielleicht etwas übertrieben, aber keineswegs unreal waren, zeigte sich Anfang 1750, als es der Kompanie gelungen war, einen Auftrag aus Straßburg über 40 000 Klafter Brennholz zu erhalten<sup>19</sup>.

Wie sollte das Holz nun aus dem Lenderswald nach Freistett auf Kücks Holzplatz – die kleine Insel, die zwei Arme des inzwischen verbreiterten Galgenbachs bildeten – gelangen?

Da der Kanal erst hinter Gamshurst beginnen sollte, waren mehr als zwei Drittel des Weges vom Lenderswald zum Rhein durch natürliche Gewässer, insbesondere die Acher, zu nehmen, die auch dort ansässigen Bauern bisweilen als Floßbäche gedient hatten. Für Kücks Großunternehmung waren aber auch östlich von Gamshurst die traditionellen Floßbäche nur zum Teil geeignet. Die Ingenieure du Portal und François als Mitglieder der Kompanie und der hessische Ingenieur Petin hatten jedoch den Plan erstellt, *wie der See-Capler- oder Feldbach (sonsten an seinem Ort auch die Acher genannt) durch Abschärfung derer im Thal betreffender Felsen, auch Durchschneid- und sonstiger Zurichtung deren sich hier und da ergebenden impracticablen oder allzuspitzen Grümmen flotzbar gemacht*<sup>20</sup>, bis sein Wasser bei Gamshurst in den Kanal geleitet werden sollte.

Generalfeldmarschall v. Harsch wußte nach Vollendung dieses Plans *die in dem ganzen Werk anzutreffende Tiefsinnigkeit des Erfinders* nicht genug herauszustellen. Bevor es in die Acher gelange – so Harsch im Mai 1750 –, werde das Bauholz im Lenderswald über dazu von *gezimmerten Stämmen eigends gemachten Rutschen und Streich-Hölzer* befördert, während das Brennholz *durch von ausgeholten Bäumen verfertiget, zusammenstoßende Canäle und Darenleitung deren Brunn-Quellen und kleinen Bächlein bis in das Capplerthal* geführt werde<sup>21</sup>.

Neben den technischen Schwierigkeiten, die im Kapplertal offenbar gelöst werden konnten, mußte das Projekt auch die territoriale Zersplitterung überwinden. War das Kapplertal Territorium des Bischofs von Straßburg, so übte in der flachen Ortenau der Markgraf von Baden-Baden die Landeshoheit aus, der selbst wiederum die Landvogtei Ortenau seit 1701 vom Hause Österreich zu Lehen trug. An die badische Landvogtei schloß sich westlich der Maiwald an, ein Gebiet, in dem Hanau und Straßburg gemeinsam *Bannherren* waren, bis bei Freistett wieder hessen-hanauisches

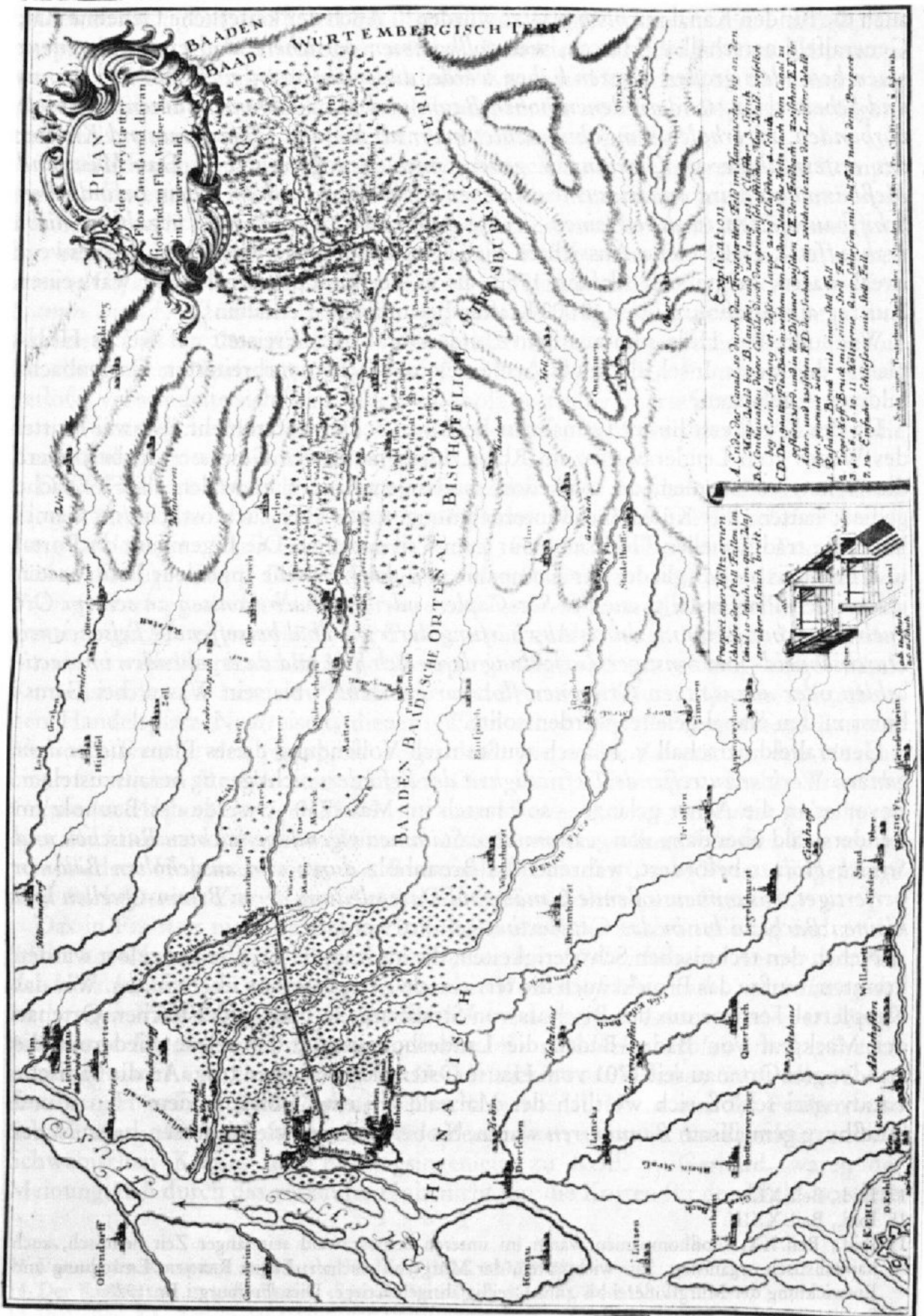
17 Ibid., Beil. XLI.

18 Ibid., Beil. XXIII.

19 Ibid., Beil. XX. Floßkompanien waren im unteren Schwarzwald seit langer Zeit heimisch, auch kapitalistisch organisiert. Zur wichtigsten, der Murgschifferschaft: Eugen RENNER, Entstehung und Entwicklung der Murgflößerei bis zum Dreißigjährigen Kriege, Diss. Freiburg i. Br. 1928.

20 Species Facti (wie Anm. 5), Beil. XX.

21 Ibid., XXIII.



REGION DES MAIWALD-KANALS

Territorium erreicht war. Der projektierte Kanal tangierte bei Gamshurst badisches Territorium, um dann 2176 französische Klafter (ca. 4352 m) durch den gemeinschaftlichen Maiwald und 1058 Klafter (ca. 2116 m) durch die Freistetter Mark, hessen-hanauisches Territorium, zu führen<sup>22</sup>.

Für den Kanalbau reichte der Kompanie daher ein Übereinkommen mit der hessischen Rentkammer nicht aus, auch mit dem Bistum Straßburg und der Markgrafschaft Baden-Baden waren Verträge zu schließen. Zudem erwies sich selbst ein Vertragsabschluß mit Hessen-Hanau als nicht unproblematisch. So protestierten v. a. die hessischen Müller in Lichtenau und Memprechtshofen, deren Räder vom Wasser der Acher angetrieben wurden, gegen die Absicht, Wasser der Acher in den Kanal zu leiten. Einige Freistetter Bürger gaben als Mitgenossen des Maiwalds zu bedenken, der Kanal könne eventuell dem Wald schaden<sup>23</sup>.

Erneute Gutachten ließen die Einwände jedoch als überzogen erscheinen. Acher-Wasser sollte ja nur dann in den Kanal geleitet werden, wenn wirklich geflößt werde. Zudem teile sich die Acher bei Gamshurst in zwei Arme, von denen der eine genug Wasser für Mühlen und andere Werke liefere. Dem Maiwald hingegen sei der Kanal sogar eher nützlich als schädlich. Die Maiwaldbäche, die ansonsten z. T. im Wald versickerten und das Gebiet versumpften, könnten in Zukunft in den Kanal geleitet werden, was zur *Conservation des noch darin befindlichen Holtzes und besseren Aufwachsens des jüngeren* dienen könne. Auch den Wiesenstücken im Maiwald werde durch den Kanal *nach und nach aufgeholfen: Durch Veredlung der sauren Matten* bekämen die darin begüterten Bauern besseres Viehfutter<sup>24</sup>.

Solche Argumente räumten schließlich die letzten Zweifel hinweg. Vermutungen allerdings, zu diesem Ergebnis habe auch ein Kücksches *Douceur* von 10000 livres an die Mitglieder der Rentkammer zu Buchsweiler beigetragen, wurden schärfstens dementiert<sup>25</sup>. Am 8. April 1748 wurde der Vertrag zwischen Hessen-Darmstadt und der Kückschen Floßkompanie geschlossen, in dem sich der Unternehmer u. a. bereit erklärte, den Kanal *auch zu proportionierlichen Schiffen schiffbar zu machen* und monatlich der Rentkammer die Barrechnungen vorzulegen<sup>26</sup>. Einen ähnlichen Vertrag schloß Kück auch mit dem Markgrafen von Baden-Baden, der ihm einige Arbeiten bei Gamshurst und die Flößerei auf der Acher mit kleineren Einschränkungen gestattete<sup>27</sup>.

Die Arbeiten an der Acher im straßburgischen Kapplertal und die Holzarbeiten im Lenderswald hatten zum Zeitpunkt der beiden Verträge schon begonnen. Das Holzschlagen und -transportieren (Holländer- und Brennholz), die Konstruktion der hölzernen Kanäle und Streichhölzer wurde Subunternehmern aufgetragen. Von ihnen erhielten Jacob Schmidt (Februar 1747 bis September 1751) 11212 fl, Jacob Keßler (Dezember 1747 bis Januar 1752) 6776 fl, Peter Schnurr, der Sägemüller, (Juni 1748–August 1752) 3108 fl<sup>28</sup>.

22 Ibid., Beil. I. S. die Karte in Abb. I.

23 GLAK 229/19728, Amtmann Ammann (Lichtenau), 17. Febr. 1748.

24 Ibid.

25 GLAK 229/29728, undat. Memorial der Kompanie (April 1748).

26 GLAK 229/29728.

27 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 7, Beil. 1, Vertrag vom 14. Juni 1748.

28 HHStAW, RHR, B.A. 178/1, Nr. 66, Beil. Y, Kanalkosten.



Da die Kompanie unter Zeitdruck stand – Lenderswaldholz lag schon Mitte 1748 zum Flößen bereit –, begannen schon kurz nach dem Vertragsschluß mit Hessen – im Mai 1748 – die Arbeiten am Kanal: Zunächst im *Freistetter Feld* auf der hessischen Seite. Die Rechnungen, die Kück vertragsgemäß der Rentkammer einschickte, verdeutlichen, daß – wie schon der Lichtenauer Amtmann im Februar 1748 geltend gemacht hatte – *den Untertanen sowohl bey Verfertigung des Kanals alsß bey dem alljährlichen starcken Holzflößen ein merklicher Verdienst*<sup>29</sup> erwuchs. Im Maiwald-Abschnitt des Kanals z. B. waren im Oktober 1749 300 Personen mit 30 Karren an der Arbeit, im Januar 1750 konnte man im gleichen Distrikt 100 Personen Erde ausheben, über hundert Mann Pfähle für Schleusen schlagen, 50 Mann an Kränen arbeiten sehen<sup>30</sup>.

Doch während die Arbeiten im Sommer 1748 auf der hessischen Seite schon im vollen Gange waren, traf die Kompanie im gemeinschaftlichen Maiwald auf Schwierigkeiten. Als sich Franz Joseph Mehlem, Straßburgischer Regierungsrat, am 20. Juli 1748 in die *Krone* nach Renchen begab, um Meldungen über Einwände der Untertanen des straßburgischen Amtes Oberkirch, die im Maiwald berechtigt waren, nachzugehen, traf er auf ca. 40 Bürger, denen er klarmachen wollte, *daß der etwann durch den Maywald zu ziehende Canal allermaßen derselbe nur zwölf Schue breit gegeben würde, erwehntem Maywald nicht schedlich, dem Publico hingegen und jedem Particulari durch Vermehrung der Nahrung sehr vorträglich seyn werde*. Trotz aller Vorhaltungen ließen die Anwesenden jedoch den Stabhalter von Renchen, Franz Michel Schlecht, erklären, *wie daß sie nimmer zugeben können, daß durch ihren eigenthumlichen Maywald ein Canal gegraben werde, allermaßen dadurch erwehnter Wald in zwey Theile getheilet, der Weydang ruiniret und verhindert, bey zwei tausend Bäume theils abgehauen, theils sonst beschädiget und der eine Theil des Waldes bey erfolgendem Gewässer beständig überschwemmet bleiben würde, und thäte mit der Zeit mittels eines solchen Canals die mehreste diesseitige Waldungen ausgehauen und das Holz zu Beschwerus der armen Leute jederzeit theurer werden*<sup>31</sup>.

Der Widerspruch der Straßburger im Maiwald berechtigten Untertanen gegen das Kanalprojekt war nicht unerwartet gekommen. Schon am 24. Mai 1748 hatte Schultheiß Prokopp von Renchen in Erfahrung gebracht, daß sich die Untertanen des Städtchens Renchen und der Kirchspiele Ulm und Waldulm im Wald auf dem *Holzhof* versammelt und angesichts der im Hessischen begonnenen Arbeiten beschlossen hatten, Kück und seine Arbeiter, sollten sie im Maiwald erscheinen, zu vertreiben<sup>32</sup>. Der Versuch der Straßburger Untertanen, die gleichfalls im Maiwald berechtigten Freistetter in den Widerstand einzubeziehen, scheiterte indes. Auch zwei *Waldzwölfer* aus Renchen hatten an der Versammlung nicht teilgenommen und waren von den Bauern durch neue Zwölfer ersetzt worden. Der kategorische Beschluß der Holzhofversammlung, *sich nirgends beschwöhren oder um Protection*

29 GLAK 229/29728.

30 HHStAW, RHR, B. A. 177, Untertanen an RHR, 22. Dez. 1749, Beil. 6; Ebd., Untertanen an RHR, 3. März 1750, Beil. K.

31 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. IV, Bericht Hofrat Mehlem.

32 HHStAW, RHR, B. A. 177, Nr. 9 (Kompanie an RHR, 27. Juli 1750) Beil. J. Im Anhang wird die Quelle vollständig abgedruckt.

*umsehen* zu wollen<sup>33</sup>, wurde dann aber angesichts der Kräfteverhältnisse nicht eingehalten. Deputierte wurden Ende Mai nach Zabern, der Residenz des Bischofs von Straßburg, geschickt, um ihn zu bitten, der Kompanie die Genehmigung der Bauarbeiten im Maiwald zu versagen<sup>34</sup>.

Die Deputation hatte immerhin ein Regierungsdekret zur Folge, das Regierungsrat Mehlem auftrug, angesichts der *Opposition* im Maiwald *in loco selbst genaue Information einzuziehen, ob solches vorhabende Werk denen Maywalds-Genossen (!) und erwehntem Maywald selbst... schädlich und präjudicirlich seye oder nicht*. Sollten die Maiwaldgenossen auf ihrer *Opposition* beharren, wurde Mehlem beauftragt, *durch von beeden Parteyen zu ernennente Experten oder in Weigerung durch diejenige, so er Commissarius ernennen und beeydigen wird, den Kanal in seinen Auswirkungen auf den Maiwald beurteilen zu lassen*<sup>35</sup>. Der Ausgang der Gesandtschaft Mehlems vom 20. Juli 1748 ist bekannt. Schließlich weigerten sich die Bauern sogar, ihr Schicksal in die Hände von *Experten* zu legen, mit der Begründung, *daß dermalen, weilen der Canal nicht ausgesteckt und der Schaden auch niemals vor der Hand genugsam erachtet werden mag, kein wahrer Bericht und Erkennung der Sachen anzunehmen*<sup>36</sup>.

Waren Einwände gegen den Kanalbau von der Kompanie durchaus einkalkuliert worden – sie hatte es anfänglich schließlich auch im Hessischen gegeben –, so überraschte doch die Entschlossenheit, mit der die Straßburger Untertanen auf ihrer Position beharrten. Die Tatsache schließlich, daß die Bauern am 24. Mai beschlossen hatten, den Klageweg erst gar nicht einzuschlagen, mit der deutlichen Begründung sogar, *daß... sie schon zum öffteren wegen deß Maywalds geklagt, niemahls aber Hülf oder einigen Schutz erhalten können*<sup>37</sup>, kann zwar den Anlaß der *Opposition*, den Kanalbau, keineswegs marginalisieren, unterstreicht aber, daß sich schon längere Zeit Unmut im Maiwald angestaut hatte.

Was war der Maiwald, und welche Bedeutung besaß er für die oppositionellen Gemeinden? Der Maiwald war ein feuchtes Stück Land zwischen Gamshurst und Freistett, bestehend aus 2923 Jauchert (ca. 1002 ha) Wald, 1231 Jauchert (ca. 443 ha) Wiesen (»Matten«) und 107 Jauchert (ca. 38,5 ha) *Neurissen*, vermutlich Ackerland<sup>38</sup>. *Bannherren* waren der Bischof von Straßburg und der Graf von Hanau-Lichtenberg, sie konnten jeweils unbegrenzte Mengen Holz schlagen. Eigentümer waren die *Mutterkirche zu Ulm und Renchen* und die *beiden Cappellen* zu Freistett. Ihnen hatte angeblich die heilige Uta von Schauenburg<sup>39</sup> das Stück geschenkt, um es Witwen und Waisen zugute kommen zu lassen<sup>40</sup>. Die Administration war weitgehend den (männlichen) Berechtigten der Orte Freistett und Renchen sowie der Kirchspiele Ulm und Waldulm überlassen. Freistett stellte acht und Renchen vier

33 Ibid.

34 HHSStAW, RHR, B. A. 177, Nr. 7, Untertanen an RHR, 26. Mai 1750, Beil.: Ungedruckte »Species Facti« der Untertanen.

35 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. III, 12. Juli 1748.

36 Ibid., IV.

37 Wie Anm. 32.

38 GLAK 160/54. Heute würde dieser Auwald als Biotop bezeichnet.

39 HHSStAW, RHR, B. A. 177, Untertanen an RHR, 17. Dez. 1750, Beil. Lit O.

40 Zu dieser Gestalt: E. KREBS, Frau Uta, Herzogin von Schauenburg, in: Die Ortenau, Sonderheft 1915–1918, S. 38 ff.

Zwölfer, die jährlich am Adolfsstg zu Freistett über die Frevel zu Gericht saßen. Von diesem Gericht konnte *auf den Holzhof* appelliert werden, wobei unklar ist, wer das Gericht auf dem Holzhof besetzte. Jedenfalls konnten die Frevel nicht von den Beamten vor Amt gezogen werden. Im Waldweistum, das 1555 durch das Rottweiler Hofgericht bestätigt worden war, waren die weitgehenden, aber penibel geregelten Holzrechte, die Gerichtsverfassung, die Strafen und ein Verbot des Holzverkaufs an Auswärtige festgelegt<sup>41</sup>. Wenn auch der materielle Nutzen, den die Berechtigten aus dem Maiwald zogen (das Weistum erwähnt als wichtige Nutzung neben Holz und Weide noch die Fischerei in den Maiwaldbächen), nicht mehr zu ermessen ist, so war der Maiwald doch zumindest ein Symbol der *alten Freiheit*, ein lebendig gebliebener Kristallisationspunkt bäuerlicher Selbstverwaltung, der – wie die peniblen Bestimmungen des Waldweistums zeigen – zu hegen war.

Gerade die über Jahrhunderte bekannt gebliebenen, vielleicht nicht immer im Wortsinn praktizierten Regelungen des Weistums, deren Kompliziertheit schon die Würde des Maiwaldes verkörperte, ließen das linear-planifikatorische Vorgehen der Kompanie für die Bauern als besonders rücksichtslos erscheinen.

Mit ähnlichen Vorbehalten waren die Bauern offenbar auch früheren – vorsichtigeren – Versuchen der Obrigkeiten begegnet, Reformen im Maiwald durchzuführen. In den Jahren 1722 und 1731 wurde seitens der Bannherrschaften versucht, die Maiwaldverfassung dem Forstrecht des 18. Jahrhunderts gefügiger zu machen. Holz sollte nicht mehr, wie im Weistum bestimmt, nach Bedarf, sondern alle 14 Tage an Holztagen unter Aufsicht geschlagen werden; 1741 schließlich wurde das Holzquantum der Genossen auf fünf Klafter Brennholz im Jahr und das notwendige Bauholz festgesetzt. Die Bannherren gingen allerdings mit gutem Beispiel voran, indem sie ihr *illimitiertes* Holzrecht aufgaben und sich mit 130 Klafter im Jahr zu »beschränken« gedachten. Um dem *darniederliegenden* Maiwald aufzuhelfen, wurde jeder Genosse verpflichtet, jährlich zwei Eichen zu pflanzen. Zudem wurden nun jährlich bestimmte Distrikte im Wald gehegt und für den Schweineeintrieb gesperrt<sup>42</sup>. Mit den Reformen waren jedoch auch offene Enteignungen verbunden. Die Heiligenzinsen aus dem Maiwald – so wenigstens die Untertanen – seien ihrem ursprünglichen Zweck – der Unterhaltung des Gottesdienstes und des ewigen Lichtes in den Eigentumskirchen – entfremdet worden und in andere Taschen gewandert. Auch das Gericht auf dem Holzhof sei ihnen entzogen worden<sup>43</sup>.

Könnte man den »Reformen« von 1741 wenigstens subjektiv guten Willen bescheinigen, so kann die »Maiwaldrenovation« von 1746 so nicht mehr verstanden werden. Ziel der »Renovation« war es, die Besitzverteilung auf den Maiwald»matten«, die nach dem Dreißigjährigen Krieg in den Augen der Obrigkeiten in »Unordnung« geraten war, herrschaftlicherseits wieder überschaubar zu machen.

Zu diesem Zweck wurde der Maiwald vermessen, und die jeweiligen Besitzer der Matten mußten Urkunden zum Beweis ihres Besitzes vorlegen. Die Beweispflicht

41 Das Weistum ist nach einer Abschrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts (GLAK 160/13; beinahe identisch die Abschrift in: HHStAW, RHR, B. A. 177, Nr. 20 [Untertanen an RHR, 17. Dez. 1750], Beilage O) im Anhang vollständig abgedruckt.

42 Das Vorstehende nach: GLAK 160/54.

43 Die Beschwerden trugen die Untertanen am 27. Januar 1751 dem RHR vor (HHStAW, RHR, B. A. 178/3).

wurde von den Beamten äußerst eng ausgelegt, nicht beurkundete Rechte nicht anerkannt. Offenbar gab es für Beständer ohne Urkunden doch einen Weg, ihren Besitz zu sichern. 1751 klagten die Bauern, solche Besitzer hätten ihre Matten den Beamten neu *abkaufen* müssen<sup>44</sup>.

Die Maiwaldrenovation war für die Bannherrn im übrigen kaum von Bedeutung. Hessen-Darmstadt erhielt von den Matten einen jährlichen Geldzins von 5 bis 10 fl, einen Heuzehnten im Wert von ca. 15 fl<sup>45</sup>. Die *Renovationskommissare* hingegen, hessische und straßburgische Beamte, machten 2491 fl an Spesen geltend, wobei z. B. für die Feldmessung 350 fl, für die Küche allerdings 504 fl berechnet wurden. Die *Diäten* wurden teils von den Untertanen direkt bezahlt, teils von der Lichtenauer Amtsschaffnerei vorgeschossen<sup>46</sup>.

Beamtenwillkür herrschte im Amt Oberkirch – will man den Angaben der bäuerlichen Seite Glauben schenken – nicht nur in Waldangelegenheiten, und zwar lange vor dem Kanalprojekt. Im Jahre 1736 hatte Amtmann Fischer vom Bischof die Admodiation der Amtseinkünfte in Oberkirch erhalten und begonnen, das Amt weidlich auszunutzen. Habe es vor 1736 nur in Renchen, Oberkirch, Kappel und Oppenau Zölle gegeben, klagten die Bauern 1751, so seien unter Fischer neue Zölle auf dem Holzhof, in Sasbach, Ulm, Waldulm und Stadelhofen hinzugekommen<sup>47</sup>. Zwischen Oppenau und Oberkirch müsse für alle Waren, selbst Bauholz, Vieh und Fleisch, zweimal Zoll entrichtet werden, während zuvor Zölle nur beim Verlassen des Territoriums angefallen seien. Gleichzeitig habe Fischer das Salzmonopol an sich gebracht und den Salzpreis gesteigert, die bäuerlichen Rügegerichte abgeschafft und die Fälle gegen erhebliche Gebühren und parteiische Justiz vor Amt gezogen. Umgeld und Strafen seien erhöht worden und blieben in den Händen der Beamten kleben. Schließlich habe Fischer die Schreibgebühren gesteigert – sein Bruder war Amtsschreiber – und die Mühlen – er hatte auch den Mühlenbann inne – verfallen lassen. Den Holzhof, den zentralen Ort des Maiwalds, habe Fischer durch die Errichtung eines Wirtshauses entweiht, von dem er auch noch die Pacht und Umgeld einstreiche.

Zwar sind nicht alle Vorwürfe der bäuerlichen Seite gegen Fischer zu überprüfen, für ihren grundsätzlichen Wahrheitsgehalt spricht jedoch die Rolle, die der Beamte schließlich auch für das Kanalprojekt spielte. Fischer war nicht nur Amtmann und Admodiator des Amts Oberkirch, er war am 7. November 1746 auch der Floßkompanie beigetreten und besaß ein Fünftel des Lenderswaldes. Auch sein badischer Kollege, Simon Bruder, gleichzeitig schauenburgischer Amtsschaffner zu Gaisbach, der den Kauf des Lenderswaldes erst vermittelt hatte, war Teilhaber in der Kompanie und vertrat deren Interessen Baden-Baden gegenüber<sup>48</sup>. Im Amt Oberkirch führte Amtmann Fischer, und nicht Oberamtman von Geismar das Regiment, zumal Fischer einen Bruder in Zabern hatte, der als Regierungsrat dort *inspector generalis* des Amts Oberkirch war. Regierungsrat Mehlem wiederum, der die *unparteiische*

44 Ibid.

45 GLAK 160/23.

46 GLAK 160/21. Im März 1781 mußte die Lichtenauer Amtsschaffnerei den Vorschuß als *desert* abschreiben.

47 Wie Anm. 43.

48 HHStAW, RHR, B.A. 178/3; B.A. 177, Nr. 9, Kompanie (!) an RHR, 27. Juli 1750.

*Kommission* am 20. Juli 1748 in Renchen durchführen sollte, war ein Schwiegersohn des Oberkircher Amtmanns und Admodiators<sup>49</sup>. Die Behauptung der Untertanen, daß *Daniel Kück mit der Regierung zu Zabern ein Herz, einen Willen und einen Sinn ausmache*<sup>50</sup>, war offenbar nicht aus der Luft gegriffen.

Von daher ist es verständlich, daß sich am 24. Mai auf dem Holzhof der bäuerliche Zorn nicht nur gegen Kück und seine Planung, vielmehr auch gegen die Beamten und die *Maiwald-Mißbräuche* im allgemeinen richtete. Der neu gewählte Zwölfer Bernhard Schneider stieg auf einen Tisch und sagte: *Ich befehle euch, ihr sollt künftighin denenjenigen, welche den Ort passiren, kein herrschaftlichen Zoll mehr abnehmen. Die Wirtsleute auf dem Holzhof forderte er auf, sie sollten auch von eurem Wein zapffen, kein Umbgeld mehr nach Oberkirch zahlen, weil es ein Freihof ist*<sup>51</sup>.

Auch sonst waren mit dem Beginn des Kanalbaus im Maiwald die Gesetze der Beamten wieder außer Kraft gesetzt, während das Weistum offenbar wieder voll angewandt wurde. Schon vor der Versammlung vom 24. Mai hatten die straßburgischen Genossen ihre Schweine auch in gehegte Walddistrikte getrieben, auch wenig Rücksicht auf die darin befindlichen Matten genommen, warfen sie den Beamten doch auch vor, während der *Renovation* auch Nicht-Berechtigten im Maiwald Matten verkauft zu haben<sup>52</sup>. Zwar wurde ihnen vom Waldgericht in Freistett durch die Mehrheit der Freistetter Zwölfer eine Strafe von 100 Rtlr angedroht, weil *bey so starckhem Eckherich nicht eine einzige Eichel aufwachsen, das Horn Viehe nicht die geringste Wayd oder Subsistenz finden könne*, die Schweine blieben jedoch auch noch nach Pfingsten – sogar gegen die Bestimmungen des Weistums – im Wald. Als die Stabhalter von Renchen, Ulm und Waldulm schließlich zur letzten Abmahnung nach Oberkirch vor Amt bestellt wurden, habe sich – so Amtmann Fischer – *eine große Quantität nicht begehrt noch citirter Persohnen von allen Gemeinden diesseitiger Genossen mit eingehen wollen und mit Gewalt auf die Thür gedrungen*, so daß die Stabhalter nicht zu Fischer gelangen konnten. Die Menge vor dem Amtshaus ließ den Beamten *ausgelassen wissen, daß ihnen im Maiwald niemanden nichts zu befehlen hätte*<sup>53</sup>.

Trotz des prinzipiellen Anspruchs, der ihnen zugrunde lag, blieben solche Auseinandersetzungen nur Geplänkel angesichts des Kanalkonflikts, den die Regierung nach dem Scheitern der *unparteiischen* Kommission nun vorsichtig, aber zielstrebig eskalieren ließ. Am 31. Juli 1748 verfügte die Regierung in Zabern, daß der Kanalverlauf *durch die Flotz-Companie in Gegenwart des Schultheißen von Renchen ... im Beysein zweyer Wald-Zwölfern ausgezeichnet und ausgesteckt werde*, weil erst dann beurteilt werden könne, ob der Kanal nützlich oder schädlich sei. Die Regierung hatte damit geschickt Äußerungen der Genossen vom 20. Juli 1748 aufgegriffen,

49 Ibid. S. auch B.A. 177, Nr. 7, Untertanen an RHR, 26. Mai 1750, ungedruckte »Species Facti« der Untertanen; Nr. 55, RHR, 31. Mai 1756; MEA, Kommissionsakten Nr. 16, undat. (1751) Bericht Reichelsheim.

50 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 20, Untertanen an RHR, 17. Dez. 1750.

51 HHStAW, RHR, O.R. 1614/1 Referat des Kommissionsberichts durch Koreferent v. Vockel.

52 Wie Anm. 43.

53 Wie Anm. 32, Lit H (8. Juni 1748).

verfügte zudem noch ausdrücklich, *daß aus sothanem District noch zur Zeit kein Baum umgehauen ... werden dürfte*<sup>54</sup>.

Die Bauern ließen sich jedoch durch solche formalen »Zugeständnisse« und die Fiktion eines »rechtsstaatlichen« Verfahrens nicht täuschen. Als sich am 14. August 1748 die Kompaniemitglieder Kück und François, begleitet von *Kontrolleur* Drolenveaux und Kassier Stüber, nach Gamshurst begaben, um von da aus das zukünftige Kanalbett durch einen Tagelöhner mit Pfählen abstecken zu lassen, wußten sie schon, *daß die Genossenschaft ermelten Maywalds, diesem hohen Befehl zuwider, diese Aussteckung nicht gestatten, mithin keinen Pfahl schlagen lassen wolte*. Tatsächlich waren am Vorabend der neue Zwölfer Bernhard Schneider und Hans Hoff in Renchen *von Haus zu Haus* gegangen, *den Unterthanen bey Verlustigung des Wald-Rechts anzusagen, sich auff den Holz-Hoff ... zu Widersetzung ... der Canals-Auszeichnung zu begeben*; ähnlich war man in Ulm und Waldulm vorgegangen. Rencher und Waldulmer erschienen am 14. August als erste auf dem Holzhof, wo der Renchener Stabhalter Michel Schlecht noch einmal die Parole ausgab, *man müste sich der Auszeichnung mit Gewalt widersetzen*. Zur Erstattung seiner Kosten – Schlecht gab an, schon zweimal *bey dem Herrn Cardinalen* in Zabern gewesen zu sein – wurden von jedem Versammlungsteilnehmer zunächst zwei Schilling und sechs Pfennige eingesammelt – die Nichterschienenen wurden zu Hause abkassiert.

Doch nicht auf dem Holzhof spielte sich die vorbereitete Konfrontation ab, sondern an der östlichen Grenze des Maiwalds nach Gamshurst hin. Kücks Leute wurden schon dort von 50 Mosbachern (Gericht Ulm), die unter Führung des Wirtes Christian Hund auf dem Weg zum Holzhof waren, aufgehalten und nach ihrer Absicht gefragt. Die Verlesung des bischöflichen Dekrets vom 31. Juli half Kücks Truppe wenig, die Antwort war: *Der Befehl möchte seyn von wem er wolle, sie dennoch nicht gemeynet seyen, einen Canal durch ihren Wald ausstecken, viel weniger graben zu lassen*. Drei schon gesteckte Pfähle wurden ausgerissen, die übrigen dem Freistetter Tagelöhner abgenommen und in den Anzenbach geworfen. Der Mosbacher Wirt schließlich kündigte an, *daß wann man ihm dergleichen Canal über sein Feld mache, er seine Kugel-Büchs holen und den nächsten über einen Haufen schießen wolte*. Da der Tumult immer mehr zunahm und man sich eines Angriffs zu befürchten hatte, stand für die Kücksche Truppe nur der Rückzug an<sup>55</sup>.

Auch am 17. September 1748, als Oberamtman v. Geismar und Amtsschreiber Fischer den Renchenern einen neuen Aussteckungsversuch für den folgenden Tag ankündigten, trafen sie auf die Antwort, *daß die Canalmachung wegen unersetzlichen Schadens und Ruins der Genossenschaft niemals zu Stand kommen würde noch solte, mithin sothane Aussteckung ohnnöthig und überflüssig sei*. Noch am Abend rief Hans Hoff wieder die Bürger zusammen, und am folgenden Morgen *nach der Meß* sah der herrschaftliche Zollbereiter in Renchen, *wie auff allen Gassen Männer, Weiber und Kinder zusammengeloffen und in dem Rössel Wirths Haus allhier der Stabhalter Franz Michel Schlecht samt vielen hiesigen Waldgenossen sich befunden und grosses Geschwätz betrieben hätten*. Unter Führung der Waldzwölfer Benedikt Costmeyer und Christian Brandstetter begaben sich dann *gegen zwey hundert*

54 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. V.

55 Ibid., Beil. VI.

*Bauern und Buben mit großen Stecken in der Hand tragend zu Fischer und v. Geismar in den Wald und schrien ihnen erneut zu, daß sie nimmer zugeben würden, einen einzigen Pfahl in den ihnen alleinig zustehenden Maiwald, worinnen ihnen niemand was zu befehlen hätte, auszustecken.*

Als diesmal mehrere Tagelöhner den Versuch machten, fielen die Bauern – Rencher, Ulmer und Waldulmer – über sie her. Den Beamten blieb wiederum nur der Rückzug und die Drohung, die Bauern würden *noch späte Reue* empfinden. Einstweilen wurden aber die Pfähle – so der Bericht der Beamten – *gleich nach unserer Entfernung angezündet und zu Aschen verbrennet*<sup>56</sup>.

Die *Strafe höheren Orts*, die die abziehenden Beamten androhten, ließ zunächst jedoch auf sich warten, zumal die Bauern eine dritte Instanz eingeschaltet hatten. Da sie innerhalb des Territoriums trotz der verbalen Vorsicht, mit der die Regierungsdekrete abgefaßt waren, wegen der »Verfilzung« der Interessen von Beamten und *Entrepreneurs* durch Verhandlungen wenig ausrichten konnten, wandten sich die Gemeinden Renchen, Ulm und Waldulm am 27. Oktober 1748 ans Reichskammergericht. Die Einschaltung dieses Reichsgerichts verbesserte die Konfliktpositionen der Untertanen zunächst erheblich, zumal sich in der Folge zeigte, daß weder die Kompanie noch die Regierung in Zabern den Mut hatten, gegen Entscheidungen vorsätzlich zu verstoßen. Das Reichskammergericht untersagte am 14. November 1748 auch prompt weitere Aussteckungen und befahl den Behörden, den Untertanen *Recht angedeihen zu lassen*<sup>57</sup>.

Zwar hielten sich Regierung und Floßkompanie an das Aussteckverbot, die Aufforderung, den Untertanen *Recht zu schaffen*, traf auf seiten der Behörden jedoch auf eine eigenwillige Auslegung. Am 26. Februar 1749 wurde Franz Michel Schlecht, der Stabhalter, mit dem Lindenwirt Ferdinand Costmeyer, dem Krämer Joseph Bährle, den neuen Zwölfem Christian Brandstetter, Bernhard Schneider und Michael Kirn, dem Küfer Antoni Burtz sowie den Bürgern Hans Hoff, Christian Hurst, David Kramp, Lorenz Schlosser, Melchior Bacheberle, Christian Weidenbach, Joseph Fritz und Matthias Oser (alle Renchen) nach Oberkirch vor Amt zitiert. Mit ihnen hatten Antoni Schmidt, der Erlacher Stabhalter Bernhard Dober, Hans Bursam, der Mosbacher Wirt Christian Hund, der Küfer Lorenz Etterle, Hans Schnurr und Andreas Seeger (Gericht Ulm) sowie Andreas Steinroth, Lorenz Hodapp der Alte und Michel Behr (Waldulm) zu erscheinen. Sie waren tatsächlich diejenigen, die sich bei der Vorbereitung des Widerstandes oder bei den *Aussteckungen* besonders hervorgetan hatten.

Christian Brandstetter war der einzige, der sich der Partikular-Inquisition vor Amt stellen wollte, die übrigen hielten ihn jedoch zurück und verhinderten ein Verhör. Die Beamten mußten ihre Absicht aufgeben, da sie sahen, *daß eine sehr große Menge von allerseiths Gerichts Inwohnern & Maywald Genossen sich in dem Haus sowohl als auf der Gassen dahier zusammen gerottet*<sup>58</sup>. Erst am 11. Juli 1749, als Bürgern und Bauern eine militärische Exekution angedroht wurde, ließen sie sich nacheinander vernehmen.

Typisch für den Tenor der Aussagen war das Bekenntnis des Matthias Oser aus

56 Ibid., Beil. VII.

57 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 9 (Kompanie an RHR, 27. Juli 1750), Beil. Lit N.

58 Ibid., Lit P2.

Renchen, der angab, daß er ein getreuer Unterthan seye seines gdsten Landesfürsten, allerdings in die Aussteckung des Canals könne er nicht einwilligen. Der Mosbacher Wirt Christian Hund, ein besonders erbitterter Kanalgegner, erklärte gleichfalls, er könne die Pfahlsteckung nicht zulassen. Auf die Einlassung, daß sie wegen ihrem Ungehorsamb wohl durch Völcker exequiret und zugrund gerichtet werden könnten, gab er die Antwort: *In Gottes Nahmen, hätten schon vielmahl Krieg gehabt, mache nichts zur Sach.* Andere fühlten sich nicht imstand, denen Nachkömmlingen etwas zu verschenken, sie könnten nicht zulassen, daß der Canal ausgesteckt werde. Wieder andere äußerten sich zurückhaltender und schoben ihren Widerstand auf ihre Nachbarn, wie etwa Adam Debano. Er habe mit der Sach nichts zu thun, könne weder ja noch nein sagen, müsse mit andern Burgern halten. Einige, wie Ferdinand Costmeyer und Michael Kirn, verwiesen auf eine andere Legitimationsgrundlage. Kirn rief in Erinnerung, daß ihre Sache vor einem höheren Richter seye, mithin er nicht zulassen könne, daß der Canal im Wald ausgesteckt würde<sup>59</sup>.

Vom Mai 1748 bis zum Juli 1749 – dem Zeitpunkt der Verhöre – waren Regierung und Kompanie im Maiwald keinen Schritt vorwärts gekommen. Dies lag vor allem daran, daß der Bischof von Straßburg keine Soldaten unterhielt, von sich aus also nicht in der Lage war, die vielfältigen Regierungsdekrete durchzusetzen. Nur aus diesem Grunde war er darauf angewiesen, die Entscheidungen des Reichskammergerichts zu respektieren bzw. abzuwarten. Benachbarte Stände waren nämlich nur selten bereit, in einem laufenden Verfahren Truppen auszuleihen. Am 11. Juli 1749 war die Drohung mit Soldateneinsatz also durchaus noch theoretisch. Ähnlich schien es sich auch mit den Strafen zu verhalten, die am 8. August 1749 den »Rädelsführern« andiktiert wurden. Die Stabhalter Schlecht (Renchen) und Dober (Erlach) wurden abgesetzt, Schlecht, Costmeyer und Schneider als *Authores der Auffruhr* für drei Jahre des Landes verwiesen und zu je 100 Rtlr Strafe verurteilt. Ebenfalls eine dreijährige Landesverweisung, aber »nur« je 50 Rtlr Strafe, erhielten Christian Hund, Hans Bursam und Hans Hoff, während Martin Kirn, Michael Kirn, Joseph Bährle, Antoni Burtz, Christian Weisenbach, David Kramp und Christian Hurst eine monatliche Bethürmung mit Wasser und Brod zuzüglich einer Geldstrafe von 20 Rtlr zu gewärtigen hatten; die übrigen mußten 10 Rtlr Strafe entrichten. Zusätzlich wurden die Gerichte Renchen, Ulm und Waldulm *solidarie* zu 2000 Rtlr Strafe verurteilt<sup>60</sup>.

Hatten die Maiwaldgenossen über ein Jahr lang erfahren, daß Regierungsdekrete nicht in die Realität umzusetzen waren, so war ihnen doch nicht entgangen, daß sich im Juli 1749 das Kräfteverhältnis zu ihren Ungunsten zu verändern begann. Am 11. Juli, dem Tag, an dem die Regierung zum erstenmal mit Soldateneinsatz gedroht hatte, hatte das Reichskammergericht sein Mandat vom 14. November 1748 aufgehoben und die Rechtmäßigkeit der bischöflichen *Aussteckungs-Dekrete* anerkannt<sup>61</sup>. Vier Tage später starb der Bischof<sup>62</sup>, von dem die Untertanen-Deputierten eigenen

59 Ibid.

60 Ibid., Lit O.

61 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. VIII.

62 Armand-Gaston de Rohan-Soubise (1704–1749) galt als politisch wenig interessierter Fürst (»le beau Cardinal«) als typischer Vertreter des »galanten geistlichen Fürsten« im 18. Jahrhundert (Louis



Aussagen zufolge immer *gute Vertröstung* erhalten hatten<sup>63</sup>. Die Verkündigung der exorbitanten Strafen durch die Regierung am 8. August 1749 war auf dem Hintergrund des neuen Reichskammergerichtsentscheids und der Vakanz auf dem Thron in Straßburg dann nicht mehr als Drohgebärde, sondern als reale Maßnahme zu verstehen.

Nach über einem Jahr realer Machtlosigkeit schienen Regierung und Oberamt mit einem positiven Reichskammergerichtsbescheid im Rücken obrigkeitliche Macht mit aller Härte demonstrieren zu wollen. Dazu hatte man sich nach Abschluß des Kammergerichtsprozesses *nachbarlicher Assistenz* versichert. Noch in der Nacht zum 9. August rückte im Amt ein Regiment (498 Mann) vorderösterreichischer Soldaten unter Oberstleutnant Graf von Migazzi ein. Ihre erste Aufgabe sollte es sein, die am 8. August verkündeten Individualstrafen durchzusetzen. Die diesbezüglichen Versuche scheiterten jedoch, da sich die Delinquenten rechtzeitig außer Landes begeben hatten<sup>64</sup>. Die Einquartierungslast für alle Gemeinden überstieg jedoch bald die 2000 Rtlr, die Oberamtmann v. Geismar den Gemeinden kollektiv angesetzt hatte.

Erst unter der Bedeckung durch die Soldaten gelang es Oberamt und Floßkompanie, den Kanal innerhalb von 14 Tagen auszustecken und die Vermessungsarbeiten durchzuführen. Die weitere Befragung von *Experten*, wie sie das Regierungsdekret vom 12. Juli 1748 vorgesehen hatte, erwies sich dabei als bloße Pflichtübung. Atteste der badischen Gemeinden Gamshurst und Wagshurst sowie der hessischen Gemeinde Freistett erklärten den Kanal für eher nützlich als schädlich, was noch einmal vom badischen Hofingenieur Stock aus Rastatt bestätigt wurde. In aller Eile war damit der Weg für ein Regierungsdekret frei gemacht worden, das am 29. August 1749 den Bau des Kanals genehmigte. Immerhin wurde der Kompanie auferlegt, die Maiwaldgenossen und privaten Besitzer zu entschädigen und dafür jährlich 1000 Rtlr Kautions auf straßburgischem Gebiet – in Immobilien oder Geld – zu »hinterlegen«, sechs Brücken über den Kanal zu schlagen, um den Weidgang der Untertanen nicht zu schädigen, und an besonders morastigen Stellen Querschleusen einzurichten, die den aufgestauten Bächen einen Abfluß in den Kanal bahnen sollten<sup>65</sup>.

Schon zwei Tage später, am 1. September 1749, begannen die Erdarbeiten im Maiwald, noch unter dem Schutz des vorderösterreichischen Regiments. Triumphierend konnte die Floßkompanie am 2. Oktober 1749 in den »Wöchentlichen Straßburger Tag- und Anzeigungsnachrichten« Gerüchte für falsch erklären, die besagten, das Reichskammergericht habe den Bau verboten: Mehr als 300 Mann arbeiteten an dem Projekt, mit der Fertigstellung werde noch im Jahr 1749 gerechnet<sup>66</sup>.

Die Kompanie hatte tatsächlich allen Grund, sich zu beeilen. Zum einen zogen nicht nur die Soldaten nach sechswöchigem Aufenthalt aus den klagenden Gemeinden ab, auch die Bürger und Bauern gaben sich trotz der exorbitanten Exekutionsko-

CHÂTELLIER, *Tradition chrétienne et Renouveau Catholique dans l'ancienne diocèse de Strasbourg [1650–1770]*, Paris 1981, S. 361 ff.).

63 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 1, Untertanen an RHR, 17. Nov. 1749.

64 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 9, Kompanie an RHR, 27. Juli 1750, Lit P.

65 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XIII.

66 HHStAW, RHR B.A. 177, Nr. 2, Untertanen an RHR, 17. Nov. 1749, Beil. 2.

sten – sie sprachen von 36 000 fl –<sup>67</sup> noch nicht geschlagen. Am 17. November 1749 gab Reichshofrats-Agent Harpprecht eine Appellation der Gemeinden an den Reichshofrat gegen das Regierungsdekret vom 29. August, das nach der Beendigung des Reichskammergerichtsprozesses ergangen war, ein. Zwar versuchten Kompanie und Regierung eine *exceptio praeventionis fori* durchzusetzen und den Reichshofrat zu bewegen, die Klage zurück an das Reichskammergericht zu verweisen, da der Prozeß dort aber formal abgeschlossen war, nahm der Reichshofrat die Klage an.

Der neuen Instanz, dem Reichshofrat, wurde auch eine Reihe neuer Argumente vorgelegt, die eine Behandlung des Falles als dringlich erscheinen ließen. Die gegenüber Hofrat Mehlem am 20. Juli 1748 vorgetragenen »ökologischen« Argumente gegen den Kanalbau traten nun in den Hintergrund, da einerseits der Weidgang durch die Brücken wieder möglich wurde, zum andern die Querschleusen einen Wasserstau auf der Südseite des Kanals – die Maiwaldbäche flossen in Süd-Nord-Richtung – verhindern sollten; »ökologische« Argumente schienen nun eher zugunsten der Kompanie zu sprechen. *Weilen es bey dem Land-Bau eine bekannte Regel wäre, sumpfige und morastige Gegenden durch Canäle trocken zu machen*, erläuterte ein weiterer Experte der Kompanie, der Kehler Festungsingenieur Hauptmann v. Gerhard, *hier aber ein Canal mitten durch den Wald gehet, in welchem die Schliessen blos um der wilden und Quer-Wasser ... angelegt wären, so hätte dieser Wald wohl mercklichen Nutzen ... und wäre diesem Wald wegen seiner tieffen und nassen Lage auch öffterer Überschwemmungen noch mehrer dergleichen Canäle zu wünschen*<sup>68</sup>. Das Überschwemmungsargument der Untertanen gegen den Kanal hatte Kück schon anlässlich des ersten Aussteckungsversuchs vom 20. Juli 1748 zu widerlegen versucht, der u. a. auch daran gescheitert war, *daß der Wald noch neuerlich wegen der Menge des Gewässers nicht besichtigt werden können, in betracht der Canal noch nicht ausgesteckt und der Wald sehr überschwemmet ist*<sup>69</sup>. Immerhin mußten aber auch die Experten eingestehen, daß die vielen »kleinen Quellen«, die zu verschiedenen Zeiten im Wald sprudelten, nicht alle in den Kanal eingeleitet werden konnten<sup>70</sup>.

Am 17. November 1749 und in den nachfolgenden Schriftsätzen hatte der Reichshofrat dann allerdings ein Argument zu beurteilen, das sich auf die Dauer als weit wirkungsvoller erweisen sollte als die »ökologischen Einwendungen« gegen den Kanal. So wurde von bäuerlicher Seite dargestellt, der Kanal sei Teil einer französischen Verschwörung gegen die Reichssicherheit. Er bilde mit dem elsässischen Kanal- und Festungssystem eine Einheit. Da sich die Unternehmer gegenüber der hessischen Rentkammer ausdrücklich verpflichtet hatten, den Kanal schiffbar zu machen, sah man schon französische Kriegsschiffe aus dem Innern des Elsaß in den Kanal segeln, um Artillerie gegen das *Gebürg* zu schaffen. In 48 Stunden könnten auf diese Weise die Schwarzwaldpässe überquert und die Reichsstadt Ulm beschossen werden. Zwar sei hinter dem Kanal der Feldbach noch nicht schiffbar, wenn man allerdings die im Zusammenhang mit der Flößerei im Kapplertal angelegten Wasser-

67 Ibid.

68 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XLII. Auf die Fischerei im Maiwald, die durch die Überschwemmungen erst möglich wurde, ging Gerhard bezeichnenderweise nicht ein.

69 Ibid., Beil. IV. Der Auwald-Charakter des Maiwaldes wird hier besonders deutlich.

70 Wie Anm. 68.

kammern öffne und den unweit des Lenderswaldes gelegenen Mummelsee anzapfe, könne im Kapplertal eine solche Überschwemmung ausgelöst werden, daß vorübergehend auch Schiffe passieren könnten. Für einen französischen Aufmarsch nützlich seien auch die beiderseits des Kanals verlaufenden neu angelegten *Chauseen*. Selbst wenn feindliche Schiffe nur bis Gamshurst kämen, so biete der Kanal den Invasionsstruppen eine vorzügliche Schanze, die parallel zur Stollhofener Linie<sup>71</sup> verlaufe. Außerdem sei denkbar, daß eine im Kriegsfall durch Anzapfung des Mummelsees und Öffnung der Schleusen in der Acher ausgelöste Überschwemmung Truppenbewegungen der Verteidiger verhindern könne<sup>72</sup>.

Diese neue Argumentation der Untertanen erwies sich zunächst als eingängig, schien doch schon die Zusammensetzung der Floßkompanie darauf hinzudeuten, daß beim Kanalbau noch eine Nebenabsicht mitspielte: Verdächtig viele französische Festungsingenieure hatten sich darin zusammengefunden, sogar ein *Inspecteur en chef des ponts et des chaussées en Alsace* (Duportal) war darin vertreten.

Eigentlich war es kein Wunder, daß die Untertanen mit diesen Argumenten wieder eine Wende zu ihren Gunsten herbeiführen konnten. Dafür sorgte zunächst nicht der Reichshofrat, sondern eine Instanz, die zuvor der bischöflichen Regierung Hilfe gewährt hatte. Wegen des Soldateneinsatzes hatten sich die Bauern an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg gewandt, die ihrerseits offenbar die Kaiserin persönlich von den Klagen der Untertanen unterrichtete. Am 28. November 1749 erließ Maria Theresia als Lehensherrin der badischen Landvogtei Ortenau, weil sie um die Reichssicherheit fürchtete, ein Arbeits- und Floßverbot in den ihr zu Lehen rührenden Gebieten<sup>73</sup>. Zwar waren zu diesem Zeitpunkt die Arbeiten an der Acher und an jenen kleinen Teilen des Kanals, die zu Baden gehörten, längst abgeschlossen und die Kanalarbeiten im strassburgischen Teil nicht betroffen, das Floßverbot jedoch, das der Markgraf von Baden-Baden – allerdings erst am 12. Januar 1750 – bestätigte, hatte die Profitaussichten der Floßkompanie wieder verdüstert.

Zwar wurde auch noch im Dezember 1749 am Kanal im Maiwald fieberhaft gearbeitet, Regierung und Kompanie hatten durch das Floßverbot jedoch nicht nur eine psychologische Niederlage erlitten. An vorderösterreichische Soldaten zur Absicherung des Kanalbaus war vorerst nicht mehr zu denken, und die Bauernbewegung bekam wieder Auftrieb. Die Relegierten fanden sich wieder in ihren Dörfern ein, und Stabhalter Schlecht übte sein Amt in Renchen mit Unterstützung der Gemeinde weiter aus<sup>74</sup>. Zwar schien an der »Kanalfront« Ruhe eingekehrt zu sein, die Geplänkel der Waldgenossen mit Schultheiß und Amtmann häuften sich jedoch wieder, besonders in Renchen. Im Dezember 1749 mußte das Bauerngericht, auf dem Bannwart und Hirte bestimmt wurden, ausfallen, weil die Untertanen *mit unerhörter Stimm* den Auftritt des von der Regierung neu eingesetzten Stabhalters,

71 Zusammenfassend: Günter STEIN, Festungen und befestigte Linien des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Oberrheinische Studien VI (Barock am Oberrhein, hg. v. Volker PRESS), Karlsruhe 1985, S. 88.

72 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 3, Untertanen an RHR, 12. Jan. 1750.

73 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XIX (Kardinal Rohan-Soubise an Maria Theresia, 30. Dez. 1749).

74 HHStAW, RHR, O.R. 1613, Kommissionsakten, Nr. 92.

des Schwanenwirts Eberle, ablehnten. Im Januar wurde die neu eingeführte Brennholzverteilung von Ferdinand Costmeyer und Michel Schlecht verhindert<sup>75</sup>.

Der Kanal war inzwischen – bis auf einige *Zwerch-Schliesen*, die auf Anregung des Rastätter Ingenieurs wegen der kleinen Maiwaldgewässer zusätzlich eingebaut werden sollten, – fertiggestellt, und beide Seiten erwarteten das Frühjahr. Seitens der Untertanen waren *victorisirende Reden* und die Hoffnung auf ein positives Reichshofrats-Conclusum zu vernehmen<sup>76</sup>. Seitens der Kompanie hoffte man, daß das Frühjahr auch eine Aufhebung des Floßverbotes bringe, zumal sich der Bischof von Straßburg<sup>77</sup> schon am 30. Dezember 1749 an Maria Theresia gewandt hatte<sup>78</sup>. Der zunächst von der Kaiserin abgeforderte Bericht des Grafen von Schauenburg, des Lenderswald-Verkäufers, traf am 14. März 1750 in Wien ein und bescheinigte in jeder Hinsicht die Unbedenklichkeit des Kanals<sup>79</sup>. Dennoch zögerte die Kaiserin: Am 20. Mai 1750 beauftragte sie den kaiserlichen Geheimen Rat und Generalfeldmarschall-Leutnant Graf v. Harsch, den Chef des österreichischen »Geniewesens«, als *jemanden von Ansehen und auff dessen Bericht mich verlassen kann*<sup>80</sup>, den Kanal in Augenschein zu nehmen und sein Votum einzuschicken.

Der Reichshofrat hatte inzwischen parallel den Prozeß angenommen und die bischöfliche Regierung aufgefordert, ihrerseits *einen umständlichen und gründlichen Bericht* zu erstatten<sup>81</sup>, sichtlich bemüht, vor dem *Augenschein* durch den Grafen v. Harsch nichts zu präjudizieren. Erst am 14. August 1750 traf der vollständige Bericht der Regierung ein, und am 9. Oktober forderte der Reichshofrat die Untertanen auf, zum Bericht der Regierung Stellung zu nehmen. Besonders die unter Zeitdruck stehende Kompanie konnte mit dem schleppenden Gang des Verfahrens nicht zufrieden sein, und eine »Probeflößung« von 953 Klaftern Brennholz im März 1750 wurde – als eigentlich illegaler Akt – von den Untertanen mit Holzdiebstahl »kompensiert«<sup>82</sup>.

Diese Querelen wurden auch noch fortgesetzt, als am 30. Mai Graf Harsch, der Kommissar der Kaiserin, eintraf. Der ranghöchste österreichische Ingenieur hatte sich – wie später der schwäbische Festungsingenieur v. Gerhard – schon beim Anblick des Kanals von der Absurdität der »Sicherheitsargumente« überzeugt. Der Mummelsee sei so klein, *daß in manchem Donner-Wetter in dem Capplerthal viel mehr Wasser fällt, als dieser See geben kann, der aus drey kleinen Brunn-Quellen und dem Schnee-Wasser bestehe*. Auch die *Wasser-Kammern* an der Acher im Kapplertal seien gerade geeignet, *Holz von Distance zu Distance zu schwemmen*, von Überschwemmungen, die durch die wenigen Kammern verursacht werden könnten, von Schiffbarkeit gar, könne bei der Acher nicht die Rede sein.

75 Ibid., Nr. 93 u. 94.

76 Ibid., Nr. 96.

77 CHÂTELLIER (wie Anm. 62), S. 397f. Wie sein Onkel war Louis Constantin de Rohan-Soubise eher am höfischen Leben als an der Politik interessiert.

78 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XIX.

79 Ibid., XX.

80 Ibid., XXI. Harsch hatte sich zusätzlich als fähiger Diplomat und Landeshauptmann von Görz und Friaul das Vertrauen der Kaiserin verdient (WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 7, Wien 1861).

81 Ibid., XVI.

82 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 7, Untertanen an RHR, 26. Mai 1750.

Auch die Angabe, daß die Franzosen aus dem Kanal eine Schanze machen könnten, sei keineswegs zu begreifen..., da sie an der Kinzig und denen übrigen in selbiger Gegend fließenden Wassern hundert mal bessere Situation und Raum als in dem schmalen District, der nicht einmal zu einem Corps, geschweige denn einer ganzen Armée, Platz hätte, finden können. Von einem Campement sei im sumpfigen Maiwald ohnehin abzuraten, und eine Überschwemmung des Freistetter Feldes durch den Kanal sei zudem kaum wahrscheinlich, da das Feld höher liege als der Maiwald. Nur dieser könne vom Kanal unter Wasser gesetzt werden. Eventuelle Überschwemmungen westlich von Freistett seien nicht dem Kanal, sondern Rhein und Galgenbach zuzuschreiben und fänden seit Menschengedenken statt.

Längere Ausführungen widmete der Kommissar der Frage, ob der Kanal bis Gamshurst schiffbar sei. Dies war nötig, da die Schiffbarkeitsfrage des Kanals – anders als die der Acher – eines der plausibelsten »Sicherheitsargumente« der Untertanen war. Schon der Graf von Schauenburg hatte zugeben müssen, es sei nicht ohne, daß die ausserordentliche Breite, so dieser angelegte Flotz-Canal von dem Galgenbach oder der Faschinade an und bey der Neustätter auch Renche-ner beeden steinernen neu-erbauten Brucken und Schliessen hat, bey allen vorbey Passirenden grosse Augen und einiges Aufmerken erwecket<sup>83</sup>. Harsch sah sich daher gezwungen, genauer auf die Abmessungen des Kanals einzugehen. Die durchschnittliche Breite gab er mit neun Schuh (im Grundriß der Kompanie 10 Schuh) an, ohne allerdings breitere Stellen zu verschweigen, während die Tiefe genauer bestimmt wurde:

*Gleichwie die unterschiednen Höhen des Lage-Grundes ohngleiche Tiefen abgeben, so ist diese bey Anfang des Canals drey, in der Mitte des Waldes an denen höchsten Orten sechs bis zehn, an dem tiefsten Ort hingegen, bis vierzehn Schuhe, in Erden ausgegraben wozu das wenige Wasser (dessen Tiefe in dem Feldbach selbst nicht über anderthalb Schuhe anzutreffen ist) nothwendiger Weis, um den Abgang durch den von Gamshurst bis zur letzten Schliesse mit neun Schuhe genommenen Fall zu ersetzen und bey dem an der Rastatter-Schliesse wieder steigenden Terrain dennoch den Zug zu geben, veranlasset hat. Die gröste Wasser-Tiefe in dem Floß selbst kann mittelst deren Schliessen (welche ohne Thoren und Fall-Brettern mit blossen Stell-Schwöllen von weichem Holz, deren eine nach der andern ausgehoben und eingesetzt werden muß, verfertiget seynd) auf drey Schuhe gegeben werden, die gemeine Höhe desselben ist sieben bis acht Zoll, bey der Zusammenstossung mit dem Holchenbach zwey bis zwey ein halben Schuhe, der Rhein-Arm aber, in welchen sodann der Canal sammt dem Bach fallet, acht bis neun, und der Fluß zehen bis sechzehen Schuhe bey hohen Wasser anzutreffen, können mehr als drey Schuhe Wasser niemalen gegeben werden, weilen die Ausgrabung desselben, des sehr lockeren Bodens ohnerachtet, mit so wenig als möglichem Talud nach Anzeige deren Durchschnitte genommen worden, das Faschinen-Beschlag nicht höher als vier Schuh verfertiget ist, und davon einer um das Nachrollen der Erde aufzuhalten und denen neben den Flössen gehenden Flotz-Knechten Platz zu lassen, Wasser-frey bleiben muß, daher*

83 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XX.

*mehrer als das zum Flötzen nöthige Wasser denselben in wenigen Tagen von selbstn würde eingehen machen*<sup>84</sup>.

Mit Schiffen war also – so Harsch und Schauenburg, später auch v. Gerhard – höchstens bis zur Kanalmündung bei Freistett zu gelangen; Gamshurst konnte vom Rhein her zu Wasser nicht erreicht werden. Das Argument, das Reich werde *von Holtz entblößt*, während Straßburg über den Kanal aus dem Lenderswald besser versorgt werde, schob Harsch mit dem Hinweis beiseite, *das meiste gehe an die Städte Speyer, Worms, Mannheim, Maynz, die Eisen-Hämmer und Salz-Pfannen zu Bruchsal*.

Auf den Bericht Harschs hin hob die Kaiserin am 9. August 1750 das Arbeits- und Floßverbot auf<sup>85</sup>. Harsch sah sich jedoch schon am 3. Juli von der Floß-Kompanie genötigt, nachdem er im Beisein der Parteien zuvor eine Probeflößung veranstaltet hatte, ein Attest auszustellen, *daß die Vorstellungen sothanen Canals halben, welche die Maywaldsgenossen an dem kayserlichen Hof-Lager in Wien gebracht, dem wahren Befund zuwider und im Gegentheil ganz anders anzusehen seynd, mithin auf den zu erstattenden allerunterthänigsten Pflicht-mäßigen Bericht von aller-höchstem Ort sie Waldgenossenschaft zweiffels ohn zur Ruhe angewiesen werden*<sup>86</sup>. Das Attest, mit dem der Chef der österreichischen Ingenieurtruppen nicht nur seiner Auftraggeberin, vielmehr auch dem zu einer Entscheidung noch lange nicht disponierten Reichshofrat vorgriff, verstanden Kück und die Kompanie als Floßerlaubnis und begannen am 4. Juli, einen Tag nach der Abreise des Kommissars, mit dem Abflößen des aufgestapelten Holzes<sup>87</sup>.

Für die Waldgenossen bedeutete dies den casus belli. Im Bewußtsein der unsicheren Rechtslage nahmen sie die Gelegenheit wahr, ihre schon mehrfach – zuerst am 24. Mai 1748 auf dem Holzhof – bekundete Drohung in die Tat umzusetzen. Am 14. Juli 1750 mußte Kück berichten, *wie daß gestrigen Montag den dreyzehnten hujus eine grosse Anzahl von viel hundert Personen hochfürstlich-bischöflich-straßburgischer Maiwaldsgenossen von Renchen, Ulm und Wald-Ulm in unterschiedlichen Hauffen getheilet mit allerhand Wehr und Waffen zur Bedeckung und Vertheidigung ihres boshaften Absehens sich unterstunden, den Flotz-Canal in solchem Maywald tumultuose anzufallen, an unterschiedlichen Orten einzuwerfen und auszufüllen...*<sup>88</sup>.

Der Tumult hatte begonnen *mit Anzündung der vier Ecken eines von Zimmerholz auferbautes, mit Diehlen zugeschlagenes und bedecktes ziemlich grosses Magazin oder Baraque mit denen darinn sich befundenen vielen und unterschiedlichen Instrumenten, sammt einer gnädigster Hessen-Hanau-Lichtenbergischer Herrschaft zugehöriger Wasser-Mühl, so wohl als deren Arbeiteren darinn aufbehaltenen Hausraht, Kleider und Nahrungs-Vorrath. Einige darinn sich befundene Weiber und Kinder der Arbeiter konnten nur kümmerlichen sich dem Werke der Flammen*

84 Der Bericht Harschs ist gedruckt in: »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XXIII. Ein frz. Schuh = 0,3248 m. Zum Vergleich s. Abb. I.

85 Ibid., XXIV.

86 Ibid., XXII.

87 Ibid., XXXIII.

88 Ibid., XXVII.

*salviren*<sup>89</sup>, während die Bauern später das wertvolle Eisenwerk noch aus der Asche hervorzogen.

Danach ging es daran, *den Flotz-Canal anzufallen und zu beyden Seiten auf die zweytausend Schritt lang zu öffnen, ein- und zuzuwerfen, das Canal-Wasser andernweitig und besonders auf die Wiesen und Matten zu kehren*. Kück, von den Arbeitern eilends herbeigerufen, holte zunächst den hessischen Amtsschaffner Knapp und Regierungsrat Schulmeister mit einigen hessischen *Grenadiers à cheval* zu Hilfe, konnte am 13. Juli gegen die wütenden Bauern allerdings noch nichts ausrichten. Noch in der Nacht ließ er daher auf Wagen 50 Soldaten von Kehl in den Maiwald schaffen, die am Morgen des 14. Juli *mit Bajonetten und aufgezogenen Hahnen* den wieder ausgerückten Bauern entgegentraten. *So stehen diese Bauern alle den gantzen Tag biß abents, da ich dieses schreibe, auf einer Seiten des Canals mit Hacken und Schauflen und die Soldaten auf der andern im Gewehr*, berichtete Rat Schulmeister am 14. Juli.

Selbst den hessischen *Grenadiers à cheval* gelang es nicht, den Kanal zu überqueren, da die Bauern die Brücken abgebrochen hatten; eine Umgehung des Kanals, wodurch man in den Rücken der Bauern zu gelangen hoffte, mißlang, da die Soldaten zu spät ausrückten. Erst am 15. Juli, als weitere 50 Soldaten von Kehl herbeigeschafft wurden, schickten die Bauern drei Deputierte an den Kommandanten zu Kehl und versprachen, *ruhig zu seyn*<sup>90</sup>.

Obwohl zwei Deputierte in Kehl festgehalten wurden, galt das Versprechen nicht länger als einen Monat. Am Abend des Festes Mariae Himmelfahrt gingen *in der Marck an denen Acherer Matten Flöcklinge*, 10600 Flechtgerten (für die Faschinen), 1000 Pfähle, 100 Faschinen, drei Böcke und 30 Schubkarren in Flammen auf, wiederum wurden die Eisenteile aus der Glut gezogen. Am nächsten Tag gegen drei Uhr morgens wurden Faschinen auf der Rencher Brücke abgebrannt, *welche noch kaum erlöschet und errettet werden können, zumalen eine solche in vollem Brand gestanden*<sup>91</sup>. Während die Tötlichkeiten am Kanal beinahe täglich fortgesetzt wurden, begannen die Bauern, mit Flinten bewaffnete Wachen im Maiwald patrouillieren zu lassen, *mit dem Drohen, wen und welchen sie von denen Kückischen Arbeitern an dem Flotz-Canal antreffen würden, nieder zu schießen oder todt zu schlagen*<sup>92</sup>. Am 22. August nahmen solche Wachen einer Bäuerin aus der kanaltreuen badischen Gemeinde Gamshurst Eier und Speck ab, die sie nach Freistett zum Verkauf tragen wollte<sup>93</sup>. Weitere Zerstörungen am Kanal wurden am 7. Oktober angerichtet<sup>94</sup>. Dabei gab es ein erneutes Rencontre mit den hessischen *Grenadiers à cheval*, bei dem ein Soldat von den Bauern vorübergehend gefangen genommen und entwaffnet wurde<sup>95</sup>.

Inzwischen breitete sich der Konflikt auch ins Kapplertal aus und bezog Bauern ein, die nicht im Maiwald begütert waren. Die Bauern von Unter- und Oberachern

89 Ibid., XXVII.

90 GLAK 229/29729, Schulmeister 14./15. Juli 1750.

91 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XXVII.

92 Ibid.

93 GLAK 229/29729.

94 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XXXIII.

95 GLAK 229/29729, Rat Schulmeister, 7. Okt. 1750.

z. B. stahlen das Floßholz, das nach der Zerstörung des Kanals am Ufer der Acher gestapelt war. Kücks Beauftragte wurden von den dortigen Roßbuben als *Schelme und Diebe* sogar gesteinigt, wobei der Ölmüller von Unterachern den Beauftragten der Kompanie gegenüber argumentierte, *das Holz wäre nicht sein noch dem Kücken, sondern es gehöre in das Land und nicht daraus zu führen*<sup>96</sup>. Obwohl sie in ihren Gemarkungen lange nicht solchen Schaden anrichtete wie im Maiwald, waren auch die straßburgischen Untertanen des Kapplertals über die Kücksche Unternehmung erbost. Ein Oberacherer Bauer begründete näher, *der Kück seye ein Schelm und Dieb, daß er ihnen Grund und Boden nimbt, sie seyen nicht im standt ihren Kindern Grund und Boden zu verkaufen, was will dann der Dieb uns Grund und Boden stehlen*.<sup>97</sup>

Wohl auch um ein weiteres Ausgreifen der Unruhen zu verhindern, sah sich der Reichshofrat schließlich gezwungen, am 13. Oktober 1750 die Gemeinden Renchen, Ulm und Waldulm aufzufordern, *bey Vermeidung ohnausbleiblicher erfolglicher schweren Bestrafung sich aller eigenmächtiger Thathandlungen zu enthalten, dargegen den Ausgang der bey Ihro Kayserlichen Majestät wegen des neuerlich angelegten Flotz-Canals angebrachten Klage gedultig abzuwarten*<sup>98</sup>. Strafen für die schon verübten *Exzesse* wurden jedoch nicht einmal angedroht, von einer Wiederherstellung des Kanals war nicht die Rede. Einige Bauern in Ulm meinten daher auch, als ihnen Notar Wolbert am 27. Oktober 1750 das Conclusum insinuierte, *daß dieses nicht übel seye*<sup>99</sup>.

Ganz anders war jedoch die Stimmung in Waldulm und besonders in Renchen, wo der Notar schon am Abend des 26. Oktober eingetroffen war, um am folgenden Tag das Conclusum zu verkünden. Der Zufall wollte es, daß die Maiwaldgenossen gerade für den 27. Oktober beschlossen hatten, *den Flotz-Canal im Maywald gantzlichen zu destruiren, ... worzu sich die Versammlung... das Wort zu dem Anfang Morgens umb vier Uhr gegeben hatte*. Amtsschultheiß Prokopp konnte wenig dagegen ausrichten, da die Untertanen *weilen Zeit ereigneten Lands-Differenzien... weder zu dieser noch anderen Civil- und Privat-Angeliegenheiten kein Parition mehr leisteten noch auf sein Erheischen und Vorbiethen nicht einmal erscheinen thäten*. Immerhin hatte sich der Schultheiß in die Häuser der »Rädelsführer« begeben, ihnen die Ankunft des Notars angesagt und sie vor Tätlichkeiten gewarnt. In der Nacht war trotzdem wahrzunehmen, *daß in unterschiedlichen Häusern Lichter gebrennet und Leut darinn versamlet gewesen*<sup>100</sup>.

Für eine Verkündung des Reichshofrats-Dekrets war der Notar am 27. Oktober dann auch zu spät aufgestanden. Um halb sieben befand sich schon ein Großteil der Renchener am Kanal, und trotz Glockenläutens waren nur ca. 40 Personen, *viele Weiber und Kinder*, zur Verkündung erschienen, *wobey wahrgenommen worden, daß einige der Bürger Axten und ander Geschirr bey sich gehabt und fertig gestanden, an den Canal zu gehen*. Bei der Verlesung sahen einige dem Notar

96 Ibid., »Conducteur« Reußner, 20. Juli 1750.

97 Ibid., Reußner, 17. Aug. 1750.

98 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XXIX.

99 Ibid., Beil. XXIX.

100 Ibid. Schultheiß Prokopp von Renchen war ein erzählfreudiger Protokollant. Vielleicht lag das daran, daß einer seiner Vorgänger der Romanautor Grimmelshausen war.



respektlos über den Achsel, um danach auszurufen: *Dieses ist nichts, das Ding kommt nicht vom Kayser, wir nehmen es nicht an, wenn es von ihm käme, würde es anders heissen.* Andere wieder erklärten, als das kaiserliche Siegel im Original herumgereicht wurde, sie wollten dem Dekret nicht nachkommen, worauf sie *mit ihren Axten und anderm Geschirr den andern in den Wald den Canal zu destruiren gefolget, also, daß nach des Herrn Schultheißen Declaration nicht ein Mann oder Kerl im Ort geblieben...*<sup>101</sup>.

In den Wald nachzufolgen, traute sich der Notar nicht, in der Furcht, *daß uns dieses rassende Volk bey unserer Dahinkunft ganz gewiß tödten werde.* Arbogast Braun jedoch, ein badischer Bauer, der sich am gleichen Tag gegen drei Uhr nachmittags von Gamshurst nach Freistett begeben wollte, um einen Barbier für seine kranke Frau zu holen, traf *an der Greyenloch-Bruck eine Wacht von etwa dreissig Mann starck...*, worunter die mehreste mit Flinten versehen, an, konnte zunächst passieren und sah die Genossen *in starcker Arbeit* am Kanal. An der Renchener Brücke wurde er schließlich angehalten. Man habe ihn, berichtete er später, *ein Spion, so Briefe trage, geheissen, ergriffen, die Kleider aufgerissen und an dem ganzen Leib ausvisitiret, sodann die Schuhe machen ausziehen und darin gesehen, ob kein Brief darin stecke*<sup>102</sup>. Ähnlich ging es am 29. Oktober, der ein weiterer »Arbeitstag« war, einem Juden aus dem Elsaß<sup>103</sup>.

Der Versuch der Kompanie, am 4. November die Untertanen aufgrund des Conclusums vom 13. Oktober aufzufordern, den Kanal wieder instandzusetzen, war rechtlich fragwürdig und situativ verwegen, wie übrigens auch die Ankündigung, im Weigerungsfalle die Arbeiten auf Kosten der »Rebellen« durchführen zu lassen. Kücks Eile war indes verständlich: 40 000 Klafter Brennholz für Straßburg, Bauholz für Freistett und 2000 Mastbäume für die Holländer lagen schon bereit<sup>104</sup>. Jede Reparaturabsicht traf jedoch auf entschiedenen Widerspruch der Genossen. In Renchen hatte sich bei einem weiteren Versuch des Notars am 4. November 1750 die Mehrheit mit *Sackpistolen* eingefunden. Die Stimmung ließ sich mit dem Satz zusammenfassen: *Wenn der Kückh einen Streich schafft, so schaffen wir zehn*<sup>105</sup>.

Die Bauern wußten natürlich, daß im *Conclusum* vom 13. Oktober von der Wiederherstellung des Kanals nicht die Rede gewesen war. Zur Verwirrung trug allerdings bei, daß das *Conclusum*, in dem die Bauern aufgefordert worden waren, den Rechtsstreit in Ruhe abzuwarten, vier Tage nach der Entscheidung des Reichshofrats, die den Untertanen zwei Monate Zeit gelassen hatte, auf den Bericht der Regierung zu antworten, ergangen war. So meinten einige Rencher, *der kaiserl. Befehl besage nichts, als einen zweymonathlichen Stillstand, welches der Kück eben sowohl als sie abwarten, ansonsten müste alles verderbet werden*<sup>106</sup>. Das »Mißverständnis« war am 13. November dann allerdings ausgeräumt. Da habe – so der Notar – die Bauernschaft *einhellig* das *Conclusum* vom 13. Oktober *nicht zu respectiren...* ausgesagt und erklärt, *daß wann sie gewußt, was darinn enthalten gewesen sie es*

101 Ibid.

102 Ibid., Beil. XXXI.

103 Ibid., Beil. XXXII.

104 Ibid., Beil. XXXIII.

105 Ibid.

106 Ibid.

nicht einmal angenommen hätten<sup>107</sup>. Da Kück trotz dieser Stimmung die Reparaturarbeiten beginnen ließ, kam es am 12., 14. und 16. November zu einem erneuten Zerstörungszug der Genossen, diesmal mit Überfällen auf die Arbeiter verbunden<sup>108</sup>.

Hatte zunächst im Juli die übereilte Zusage des Grafen Harsch und das vorzeitige Flößen der unter Zeitdruck stehenden Kompanie den Anlaß zur ersten Zerstörung gegeben, so war im Oktober offenbar die Erfahrung ausschlaggebend, daß die Gegenseite ihre Gewaltmittel mit den vorderösterreichischen und Kehler Soldaten ausgeschöpft hatte, daß der Reichshofrat die Aktion vom Juli nur milde kritisiert und keinen Schadensersatz verlangt hatte. Hinter allen taktischen Erwägungen ist jedoch eine konsequente Linie von den Beschlüssen im Mai 1748 bis zu den Zerstörungen zu erkennen, die man im November 1750 schließlich auch gegen Reichshofrats-Conclusa durchzusetzen bereit war.

Um so erstaunlicher bleibt, daß der Reichshofrat auch nach den neuerlichen *Exzessen* seine abwartende Haltung nicht aufgab. Zwar wurden die Untertanen am 2. Dezember vor weiteren Aktionen dieser Art bei Androhung von Leibes- und Lebensstrafen gewarnt, Schadensersatz für vergangene Zerstörungen wurde jedoch immer noch nicht geltend gemacht. Dennoch sollten die *Exzesse* vom Oktober und November *exemplarie geahndet* werden, jedoch erst *zu seiner Zeit*. Zur Untersuchung der *Thathandlungen und ausgestossenen ärgerlichen Reden* wurde eine Kommission der ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises eingesetzt, die dem Reichshofrat auch Strafvorschläge einreichen sollte. Ein weiteres Mal war jedoch auch zu untersuchen, ob der Kanal dem Reich schädlich sei oder nicht. Erst danach könne über die Wiederherstellung des Kanals entschieden werden. Am 26. Februar 1751 wurde der Kommission zusätzlich aufgetragen, zu untersuchen, welche Schäden den Gemeinden evtl. durch den Kanal entstünden, um sie gegebenenfalls schadlos zu stellen<sup>109</sup>.

Das angesichts der *Exzesse* relativ milde ausgefallene Conclusum kam zunächst der Floßkompanie zugute, da die Androhung von Lebensstrafen die Untertanen von weiteren Aktionen erst einmal abgeschreckt hatte. Andererseits war auch bis zum Eintreffen der Kommission kein weiteres Flößen möglich, da die angerichteten Schäden nicht vor einer Begutachtung durch Experten repariert werden konnten. Als die Subdelegierten, der Kanzler Joachim Münch von Bellinghausen (Worms) und Regierungsrat Joseph Sebastian v. Castel (Pfalz), am 3. März 1751 in Renchen eintrafen, schien sich die Aufregung des Jahres 1750 etwas gelegt zu haben<sup>110</sup>. Vordringlich gingen die Subdelegierten die Untersuchung der *Thathandlungen* und Reden an. Obwohl in der Untersuchung von vornherein die Schuld der Untertanen nicht in Frage gestellt wurde, enthüllte sie doch charakteristische Züge des bäuerli-

107 Ibid., Beil. XXXV.

108 Ibid., Beil. XXXIV. Die Schilderung ist im Anhang abgedruckt.

109 Ibid., Beil. XXXVII u. XXXVIII. In der Relation vom Dezember 1750 äußerte der Referent des Falles am Reichshofrat, das Conclusum sei nicht so ernst gemeint gewesen, wie es klinge. Zudem war er der Meinung, die Untertanen hätten keine *Attentate im engen Sinne geleistet, da trotz ihrer Appellation geflößt worden sei*. (HHStAW, RHR, O.R. 1612/5.) Genauer zur Entscheidungsfindung am Reichshofrat s. u. S. 383.

110 Die Kommissionsakten in: HHStAW, RHR, O.R. 1614/1.

chen Widerstandes, die die Beamten und Notare der Kompanie in ihren Berichten übersehen hatten.

Die Verhöre der *Delinquenten* deckten auf, wie sehr der Widerstand Teil des Alltags geworden war. *Es wäre allenthalben davon geredet worden*, lauteten mehrere Aussagen, *auf der Gassen, im Gehen zu der Kirchen, auch in Wirthshäußern bey einem Glas Wein*. Selbst die Kinder auf der Gassen hätten davon geredet, *der Kückh wolle wieder flößen, man müsse ihn nicht in Possession kommen lassen*. Mehrere Lieder gegen den Kanal waren im Umlauf, teils wurden sie von den Kindern auf den Gassen gesungen<sup>111</sup>. Ende 1749 hatten die Pfarrer zu Ulm und Renchen Gebetstage für einen glücklichen Ausgang des Prozesses angesetzt, nach jeder Messe wurde morgens der Rosenkranz gebetet<sup>112</sup>.

Besondere Organisationsformen, eine ausgeprägte Hierarchie waren im Konflikt nicht vonnöten. *Hätten keinen Anführer gebraucht*, äußerte Georg Viox aus Renchen, *er wäre mit andern und jeder nach seinem Recht geloffen*. Dennoch gab es herausgehobene Gestalten, ihr Kreis war mit den 1749 Bestraften weitgehend identisch. Franz Michel Schlecht, der Lindenwirt Ferdinand Costmeyer, der *neue Zwölfer* Bernhard Schneider, der Tagelöhner Hans Hoff, der Küfer Antoni Burtz und Ignatius Stecher aus Renchen, der Wirt Christian Hund aus Mösbach und der »alte Hoppach« aus Waldulm, schließlich der »Zoller-Martin«, *dermalen* zwar alt und arm, aber mit großem Prestige in Waldfragen. Er (Martin Kirn) hatte am denkwürdigen 24. Mai 1748 eine zweistündige Rede über den Waldspruch gehalten<sup>113</sup>. Ferdinand Costmeyer fiel eher durch allgemein-politische Reden auf: Nero und Diocletian, sagte er der Kommission ins Gesicht, *seyen nicht so grausam verfahren wie ihre Obrigkeit mit ihnen*<sup>114</sup>. Die »Rädelsführer« insgesamt boten die Genossen bei Verlust des Waldrechts zu den Aktionen auf, manchmal unter dem Vorwand, es seien Briefe aus Wien gekommen, die man am Kanal verlesen müsse.

Die wenigen »Ruhigen« bekamen kein Holz mehr und wurden auch sonst von den »Rebellen« geschnitten<sup>115</sup>. Der eher indifferente Michel Adam rechtfertigte seine Teilnahme an den Aktionen: *Müste mit der Gemeind halten, die Leuth wären einem gar aufsetzig, hätte er sich der Herrschaft submittiret, so hätte er schon längst mit Weib und Kind davon lauffen müssen*. Für die »Ruhigen« wurden Spottnamen erdacht: Baumputzer und – seltsamerweise – Freimaurer. Diese Bezeichnung hatten die Untertanen von einem vorderösterreichischen Offizier namens Hadriwald übernommen, der bei Costmeyer einquartiert war. Mit den österreichischen Soldaten hatte man sich – trotz der hohen Kosten – insgesamt recht gut verstanden. Die »Abgefallenen« bezeichnete man auch als *Lutherische* und *Ketzer*, vermutlich weil auch die Freistetter »Kanalfreunde« Lutheraner waren: die Aufständischen hielten sich hingegen für *gut catholisch*.

Dies lag auch daran, daß die Pfarrer von Renchen und Ulm den Widerstand durch Ratschläge und Gebete unterstützten. Das verweist schließlich auf eine Motivation

111 Ibid., Nr. 21, Inquisitionsprotokoll.

112 Ibid.

113 Wie Anm. 32.

114 Wie Anm. 111.

115 Ibid. Gegen die »ruhigen« Gemeinden Freistett und Gamshurst versuchten die Straßburger Genossen, einen »Holzboykott« durchzusetzen (GLAK 160/48).

des Widerstandes, die tiefer lag als die Sicherheits- und auch die Ökologieargumente. Waren erstere – objektiv betrachtet – stark übertrieben, so müssen letztere mindestens als umstritten bezeichnet werden, selbst wenn man einbezieht, daß der Kanalbau das letzte Glied einer Kette von obrigkeitlichen Eingriffen in die Ökologie des Waldes und die Autonomie der Genossenschaft war. Daß die Pfarrer die Untertanen unterstützten, mag auch an ihrer Volkstümlichkeit gelegen haben, mit Sicherheit ist ihr Verhalten auf das Maiwald-Weistum zu beziehen: Waren die Kirchen von Renchen und Ulm darin doch als Eigentümer benannt. Daß der Kanalbau in den Augen der Bauern mehr war als ein Angriff auf Reichssicherheit, »Ökologie« und Autonomie, kennzeichnen einhellige Aussagen im Verhör über die Versammlung vom 24. Mai 1748: *Wäre auf dem Freyhoff im Maiwaldt von sambtlichen Waldgenossenschafften beschloßen worden, alß sie durch ihr dieses Eigenthumb, alß eine Gottes Gabb, keinen Floots Canal leiden wolten*<sup>116</sup>.

Über den materiellen Nutzen hinaus, den er brachte, war der Wald den Genossen – auch als Sumpf und Morast – heilig. Erst von daher ist die angesichts der kontroversen »ökologischen« Diskussion nur schwer verständliche bäuerliche Hartnäckigkeit, die feste Überzeugung, *daß wan der Canal thäte gemacht werden, sie umb ihren Wald kommen thäten*,<sup>117</sup> zu begreifen. Die Erinnerung an die Formulierung von der »Gottesgabe« im Weistum und die Legende von der Schenkung durch die heilige Uta von Schauenburg waren in den Gemeinden offenbar noch immer präsent und prägten das Gesamtverhältnis der Gemeinden zum Maiwald, wenn die Bestimmungen des Weistums sicher auch nicht mehr in allen Einzelheiten beachtet wurden. Die zweistündige Rede des »Zoller-Martin« auf dem Holzhof dürfte ein übriges zur Auffrischung dieser Erinnerung beigetragen haben.

Dies galt auch für eine »Bestimmung« des Weistums, die eng mit der Formulierung von der »Gottesgabe« zusammenhängt. Als am 9. August 1749 die österreichischen Exekutionstruppen von Schultheiß Prokopp und Amtmann Fischer verteilt wurden, als auf seiten der Maiwaldgenossen höchste Erregung herrschte, wurden Äußerungen laut, die während der offensiven Aktionen nicht zu vernehmen waren. So schrien in Renchen *sambtliche Burger...*, *wie sie in Ewigkeit nicht werden zulaßen, daß der Canal durch diesen den Wittwen und Waißen vermachten Wald werde gemacht werden, ehender wolten sie alle das Leben lassen*. In Stadelhofen schrien *Männer und Weiber* gemeinsam, *daß alles umbsonst, indeme sie ehender alles verliehren, ja lieber sterben wolten, alß zuzugeben, daß der Canal verfertiget werden sollte*. In Erlach schließlich traf der Schultheiß auf eine ungewöhnliche Situation. Dort hatte er die *Publication* (des Einquartierungsbefehls) *thuen lassen, welche eben so viel Weiber als Männer angehöret*. *Die letztere waren ziemlich gelaßen, die Weiber aber schryheten wie die Zanbrecher und sagten alle, daß sie einmal nicht*

116 Wie Anm. 111. Es ist bekannt, daß in traditionellen Gesellschaften »Subsistenz« auch kulturell zu verstehen ist, daß Grundlagen des Überlebens kulturell »abgesichert« waren. Maßnahmen von Obrigkeiten, die Subsistenz in diesem Sinne materiell oder kulturell angriffen, mußten mit erbittertem Widerstand rechnen. S. dazu: Dieter GROH, Strategien von Subsistenzökonomien, in: Schweizer Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Heft 5, 5. Jg., Lausanne 1986, S. 26f.

117 Wie Anm. 113.

zuließen (!) konnten, daß der Canal in den Wittwen und Waißen zugehörigen Guth solte gemacht werden<sup>118</sup>.

Eine »Gottesgabe«, Witwen und Waisen zugehörig, und von den Frauen, als potentiellen Witwen, für sich reklamiert: Die »Gelassenheit« der Männer konnte bei einer solchen Konstellation nicht von langer Dauer sein. Zwar traten in den späteren Aktionen am Maiwald-Kanal – z.T. im Unterschied zu andern frühneuzeitlichen Volksaufständen –<sup>119</sup> Frauen nicht als besondere Gruppe in Erscheinung, man geht jedoch sicher nicht fehl, wenn man den Radikalismus, die Unbeugsamkeit der Männer auf dem Hintergrund des Maiwaldweistums auch ihrem Einfluß zuschreibt. Immerhin ließen es sich auch die Frauen nicht nehmen, am Kanal Hand anzulegen. Mehrfach ist von der bunten Zusammensetzung der am Maiwald arbeitenden Menge die Rede. *Viel Leut, sah man dort, Meidlen, Weiber, junge Bursch und alte Leut*<sup>120</sup>.

Für die Kommission, deren Verhöre diese Zusammenhänge z.T. erst zutage brachten, waren solche Argumente nicht relevant. Die Subdelegierten hielten es hingegen für nötig, *die allerhöchste Kayserl. Autorität und Gerichtsbarkeit vor denen scharffsichtigen Augen der Benachbarten mit desto mehrerm Nachdruck zu handhaben, absonderlich da die Gedächtnus deren zum Theil in denen älteren Reichs-Abschieden selbst angemerckten erschrecklichen Folgen, so Teutschland ab denen landsfriedbrüchigen Bauern-Empörungen der zwo letzten Jahrhunderten empfinden müssen, sowohl in denen benachbarten Fürstenthumben und Landes Speier und Würtemberg als denen weiter entlegenen Carnthen, Odenwald, Ober-Oesterreich, Ost-Friesland, ja noch in dem jezo laufenden Saeculo wegen Busecker-Thal, Solms und Basel niemahlen erlöschen werden, bey den meisten der jetzt erwehnten Geschichten hetten die von denen Landes-Herrschaften beeinträchtigte Jura vel Communis vel Privatorum den ersten Vorwand hergeben müssen*<sup>121</sup>. An sich

118 Wie Anm. 32, Beil. Lit P.

119 Exemplarisch: Edward P. THOMPSON, Die »moralische Ökonomie« der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: DERS., Plebeische Kultur und Moralische Ökonomie, Frankfurt/M., Berlin/Wien 1980.

120 »Species Facti« (wie Anm. 5), Beil. XXXII.

121 HHSStAW, RHR, O.R. 1612/5, Referat des Kommissionsberichts durch Reichshofrat Burkhard von der Klee. – Mit »Speyer, Würtemberg und Odenwald« sind wohl die Ereignisse des Bauernkriegs gemeint. »Carnthen« nimmt wohl auf den Kärntner Aufstand von 1478 Bezug (Günther FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1977, 10. Auflage, S. 36). – Oberösterreich ist wohl auf 1626 bezogen (Albert HOFFMANN, Zur Typologie der Bauernaufstände in Oberösterreich, in: Winfried SCHULZE [Hg.], Europäische Bauernrevolten der Frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1982, S. 309 ff.). Zu Ostfriesland siehe: Bernd KAPPELHOFF, Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft, Hildesheim 1982. – Zum Busecker Tal und Solms-Braunfels: Werner TROSSBACH, Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648–1806, Darmstadt/Marburg 1985, S. 48 ff., 389 ff. Zu Basel: Andreas SUTER: »Troublen« im Fürstbistum Basel. Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert. Göttingen 1985. Auch im Amt Oberkirch selbst war die Tradition des bäuerlichen Widerstands – auch nach dem Bauernkrieg – ungebrochen. Im Rahmen eines kleineren Aufstandes planten Bauern 1586 »einen heiligen Bauernkrieg« (Manfred EIMER, Das bischöfliche Amt Oberkirch unter württembergischer Pfandherrschaft, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 43 [1930] S. 638, Anm. 1). Von 1731 bis zum Ende des Alten Reiches wehrten sich die Bauern des Oppenauer Tals, gleichfalls Straßburger Untertanen, gegen die Errichtung von Eisenhütten. Auch hier handelte es sich um erbitterte Waldkonflikte (Josef BÖRSIG, Geschichte des Oppenauer Tals, Karlsruhe 1951, S. 352 ff.) wie 1777 im Gerichtsbezirk Kappelrodeck (Hans-Martin PILLIN, Oberkirch. Die Geschichte der Stadt bis zum Jahr 1803, Oberkirch 1975). Die Kommission hätte ihre »Beispiele« auch aus der näheren Umgebung gewinnen können.

sei es zu diesem Zweck – so die Kommission – nötig, die Strafen der Carolina (in diesem Fall als mildeste das »Kopfab schlagen«) anzuwenden, da aber *die Reichs-Gesetze occasione des im 16. Seculo entstandenen Bauren-Kriegs den gelinden Weeg in puniendo ergriffen*, schlugen die Subdelegierten vor, an den von der bischöflichen Regierung angesetzten Strafen anzuknüpfen, die Relegationsfristen zu verlängern, die Geldstrafen zu erhöhen und sämtliche Untertanen kniend und *mit aufgereckten Fingern* vor bewaffneter Kreismiliz Abbitte leisten zu lassen<sup>122</sup>.

Ein weiteres Mal schien die Niederlage der Untertanen – nun zu härteren Bedingungen als im August 1749 – besiegelt zu sein. Doch auch in dieser Situation gab es überraschend einen Lichtblick. Da der Kommission nicht nur die Untersuchung der *Thathandlungen*, vielmehr auch der Sicherheitsargumente aufgetragen worden war, die Subdelegierten jedoch keinen *Experten* aus den eigenen Territorien stellen konnten, hatte man schon im März 1751 den Kurfürsten von Mainz gebeten, den Festungsingenieur Leutnant Reichelsheim für eine Untersuchung des Kanals abzustellen. Reichelsheim, der Anfang Mai in der Ortenau eintraf, machte sich mit äußerster Akribie an die Vermessungsarbeiten<sup>123</sup> und stellte schließlich fest, die Sicherheitsargumente der Untertanen seien keineswegs so absurd, wie sie in den bisherigen *Experten-Berichten* geklungen hätten. Anders als Harsch wies er auf einige besonders breite Stellen des Kanals hin, erklärte, daß der Untergrund der Acher im Kapplertal nivelliert worden sei, und behauptete, durch den Kanal könnten tatsächlich Überschwemmungen angerichtet werden, die eine Armee manövrierunfähig setzen könnten<sup>124</sup>. Wenn auch nicht ihre übertriebene Form, so hatte Reichelsheim doch im Kern die Argumente der Untertanen rehabilitiert, vor allem, wenn er nicht so sehr vom Status quo des Kanals ausging, vielmehr Ausbaumöglichkeiten einbezog.

Die Subdelegierten merkten bald, daß Reichelsheims Intention mit der ihrigen nicht zu vereinbaren war. Er stecke zu sehr mit den Deputierten der Untertanen, besonders dem Zoller-Martin, zusammen und wende zuviel Zeit für seine Arbeit auf, hieß es bald<sup>125</sup>. Gerade diese Umsicht unterschied Reichelsheims Vorgehen von dem des Grafen Harsch, der sich nur fünf Tage, und dann v. a. in Begleitung von Kompaniemitgliedern, am Kanal aufgehalten hatte. Reichelsheim scheute sich auch nicht, die hochgestellten Militärs und Diplomaten indirekt zu kritisieren und in seinem Bericht auch die schon von den Untertanen verbreiteten Bestechungsvorwürfe gegen Harsch wieder anklingen zu lassen<sup>126</sup>. In dieser Hinsicht wußte Reichelsheim, wovon er sprach. Im Mai 1751 hatte ihm der *Kontrolleur* Drolenveaux im Auftrag des Gesellschafters und französischen Festungsingenieurs du Portal einen ganzen Stoß französischer Fachbücher (die offenbar besser als die deutschen waren) als *pauvres présentes* zukommen lassen, die Reichelsheim prompt zurückschickte. Nur eines

122 HHStAW, RHR, O.R. 1612/5.

123 HHStAW, MEA, Kommissionsakten 17. Reichelsheim führte genaue Messungen zu Gefälle und Breite durch.

124 Ibid.

125 HHStAW, MEA, Kommissionsakten 16, Subdelegierte an Reichelsheim, 17. Juni 1751.

126 Wie Anm. 123. Schon während der Untersuchung durch Harsch hatten die Untertanen beobachtet: *Dieser praetendirte Experte wird von Ms Kück bedinet und bewürthet, hat mit dem franzos. Ingenieur en chef du Portal und mit Hn. Kück einige exeuesion (?) gemacht.* Harsch war ihrer Meinung nach *bestochen und interessirt* (HHStAW, RHR, O.R. 1612/5, Handakten des Reichshofratspräsidenten Graf v. Harrach, undat. Brief der Untertanen).

behielt er – gegen Bezahlung – für sich<sup>127</sup>. Reichelsheim konnte – selbst gegen Harsch – so forsch auftreten, weil der kaiserliche Gesandte am Mainzer Hof, Graf Cobenzl, seinen Verdacht teilte und den Bericht des Leutnants nicht den Subdelegierten, vielmehr direkt dem Reichshofrat einschickte<sup>128</sup>.

Wenn der Reichelsheim-Bericht auch nicht geeignet ist, die Sicherheitsargumente der Untertanen in allen Einzelheiten zu bestätigen, so kann er doch die Prüfung der Frage erleichtern helfen, ob die Untertanen ihre Sicherheitsargumente nur aus taktischen Gründen formuliert hatten. Dafür spräche, daß in den unmittelbaren Aktionen am Kanal nur die »Ökologie-Argumente« zur Sprache gekommen waren. Das einzige überlieferte Maiwaldlied hingegen trägt auch die Sicherheitsargumente vor. Für die Annahme, daß diese Argumentation wenigstens z.T. echter Sorge entsprang, spricht auch der Hinweis Leutnant Reichelsheims auf die wehrhafte Tradition der Ortenaubauern. So habe z. B. das Landvolk im Kapplertal immer die Franzosen *in den vorigen Kriegen* bekämpft und sich dabei z. T. in den Lenderswald zurückgezogen. Schon aus diesem Grunde sei dessen Abholzung *verdächtig*. Auch die Selbstverständlichkeit, mit der die Maiwaldbauern – auch am Kanal – Waffen trügen, sei auf ihre reichspatriotische Vergangenheit zurückzuführen<sup>129</sup>. Schließlich habe Marschall Turenne 1675 im Maiwald tatsächlich zwei Redouten angelegt<sup>130</sup>, ein Zeichen, daß der Kanal durchaus als Linie und das sumpfige Gebiet auch als Lager dienen könne.

Selbst wenn es sich bei den Sicherheitsargumenten ausschließlich um taktisches Vorgehen gehandelt hätte, so hatten die Untertanen damit den archimedischen Punkt gefunden, an dem sie den Hebel jedesmal dann ansetzen konnten, wenn ihr Karren allzu sehr verfahren war. So übel der Kommissionsbericht des Kreises auch ausgefallen war, auf der Basis des Reichelsheim-Berichts konnte in Wien wieder zugunsten der Untertanen argumentiert werden. Hatten die wichtigsten Auseinandersetzungen 1749 und 1750 »vor Ort« im Maiwald stattgefunden, hatten im Frühjahr 1751 die Kommissionsverhandlungen die Aufmerksamkeit der Untertanen absorbiert, so verlagerte sich der Hauptschauplatz des Geschehens nun nach Wien. Dies bedeutete allerdings nicht, daß für den Reichshofrat nun Eile geboten gewesen wäre. Der umfangreiche Kommissionsbericht traf erst ein Jahr nach Beendigung der Untersuchung, am 20. Juli 1752, in Wien ein. Im Territorium war inzwischen alles beim alten geblieben: Der Kanal blieb verwüstet, und Kück konnte weiterhin nicht flößen<sup>131</sup>, bis ein Urteil Schadensersatz und Sicherheitsargumente regelte.

127 HHStAW, RHR, MEA, Kommissionsakten 16, Drolenveaux an Reichelsheim, 24. Mai 1751; in dorso: Konzept der Antwort Reichelsheims an Drolenveaux.

128 HHStAW, RHR, Vota 60, Votum vom 12. Dezember 1752.

129 HHStAW, RHR, MEA, Kommissionsakten 17, Konzept des Reichelsheim-Berichts.

130 Wie Anm. 128. Dies entsprach den Tatsachen: Die »Wahrhaftige Beschreibung aller denkwürdigen Historien, Handlungen und Geschichten« (Leipzig 1675) berichtet über die Vorbereitungen der Schlacht bei Sasbach, in der Turenne den Tod fand: *Als Turenne gesehen, wie ihm unmöglich ohne grossen Verlust durch das Rencherloch durchzukommen, hat er gegen das Gebirge durch den May Wald mit unglaublicher Mühe die Bäume und das Gesträuch lassen abhauen umb durchzukommen, auch zugleich den Wald verhauen lassen, damit er eine Veste Retirade darinnen gehabt und 2 Armeen ihm nichts hätten abgewinnen können...* (Zit. nach: Paul LÜMKEMANN, Turennes letzter Feldzug 1675, Halle 1883, S. 13).

131 GLAK 229/29514, Aufstellung des geflößten Holzes, 10. Dez. 1762.

Der furiose Widerstand des Jahres 1750 und die z. T. despektierlichen Äußerungen gegen Reichshofrats-Conclusa dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Untertanen auch in der »heißen Phase« der Auseinandersetzungen den Rechtsweg nicht vernachlässigten. Joseph Kallhofer, Antoni Burtz, Ferdinand Costmeyer, Franz Michel Schlecht aus Renchen und Andreas Seyer aus Ulm tauchten immer wieder in Wien und Wetzlar auf, um positive Urteile zu *erlaufen*. Stabhalter Schlecht, von Beruf Kaufmann, hatte sich schon vor den Kommissionsverhandlungen allein zweimal in Wien aufgehalten, davon einmal länger als ein halbes Jahr. Ferdinand Costmeyer machte sich am 3. Oktober 1750 nach Wien auf, erreichte die kaiserliche Residenzstadt am 16. Oktober und kehrte erst am 4. März 1751, als die Kommissionsverhandlungen begannen, wieder zurück.

Auch im Jahr der »Kanalarbeiten« hörten die Bauern durchaus auf die Ratschläge der Deputierten, die diese von Wien aus gaben. Ihre Briefe wurden am Kanal verlesen, ihre Ratschläge gaben in der »heißen Phase« eher zur Eskalation als zur Mäßigung Anlaß. Costmeyer und Schlecht hatten im Oktober 1750 auf Anraten ihres Anwalts Harpprecht geschrieben, *daß der Kuckh von wegen der Appellation müsse still halten*, und die Zerstörung damit in den Augen der Bauern für rechtmäßig erklärt. Antoni Burtz, während der »Kanalarbeiten« zu Hause, hatte zudem *selbst in einem großen Buch gelesen, wie und bey wem wüste er nicht*, daß während der Appellation nicht verfahren werden dürfe. Insgesamt waren aber auch die Deputierten der Meinung, *es hätten die Waldgenossen durch Zuwerffen des Canals mehr ausgerichtet, als wann 200 Mann zu Wien gewesen wären*<sup>132</sup>.

Dennoch war es selbstverständlich, daß die Untertanen auch in der entscheidenden Phase ihre Vertreter in Wien präsent hatten, zumal es ihnen schon im Juli 1750 gelungen war, Reichshofratspräsident Graf Harrach für ihren Fall zu interessieren<sup>133</sup>. Am 24. Dezember 1751 schrieben Stabhalter Schlecht und der Freiburger Notar Manz, der die Untertanen auch innerhalb des Territoriums unterstützte, von Wien aus an Reichelsheim, sie hätten schon mehrmals mit dem Referenten des Falles gesprochen, beim Kaiser persönlich jedoch noch keine Audienz erhalten. In Wien konnten die Untertanenvertreter auch Kück und Salzmann antreffen, die ihrerseits versuchten, den Gang des Verfahrens zu beeinflussen. *Dem Kückh hat man hier ahn Einigen hohen Orthen die Wahrheit zimlich in Barth geßagt*, wollten die Bauernvertreter erfahren haben, *und da ihme hierauff nichts guthes gethraumet, ist er vor vierzehn Tagen mit Zurucklassung des Salzmanns nach Hausß margiret, wir vermuten, daß er in Teutschland bald nicht mehr werde anzutreffen sein*<sup>134</sup>.

Die Freude war jedoch voreilig, denn schon am 18. Februar 1752 wurde Kück wieder in Wien gesehen, diesmal in Begleitung seiner Frau und des *Kontrolleurs* Drolenveaux. Aber auch die Bauernvertreter waren in Wien inzwischen weitergekommen. *Bey allergnädigst gehabter Audience unterm 16. Jan.* hatten sie *Ihro Majtt. dem Kayser teutsch und ehrlich zu sagen nicht unterlassen*, daß man einen wie Kück *in Frankreich gleich den ersten Tag auffgehencket hätte*<sup>135</sup>. In Wien war es allerdings

132 HHStAW, RHR, O.R. 1614/1, Nr. 21, Verhörprotokoll, Aussagen Kallhofer, Burtz, Schlecht, Costmeyer, Baumann.

133 HHStAW, RHR, O.R. 1612/5, Handakten Graf Harrach.

134 HHStAW, RHR, MEA, Kommissionsakten 16, Untertanen an Reichelsheim, 24. Dez. 1751.

135 Ibid., Untertanen an Reichelsheim, 18. Febr. 1752.



noch nicht so weit. Zwar beobachteten die Bauernvertreter, daß Kück am Reichshofrat, besonders beim Referenten des Falles, wenig ausrichten konnte. Statt dessen hatte er sich allerdings in der näheren Umgebung des Kaisers, insbesondere beim Grafen Chotek, Freunde machen können. Graf Chotek nahm ihn sogar als *Floßsachverständigen* mit auf seine Güter. Die Bauernvertreter baten dagegen von Wien aus Reichelsheim, in Mainz beim Grafen Cobenzl zu ihren Gunsten zu intervenieren<sup>136</sup>.

Die Einbeziehung des Kaisers, des Reichshofrats, der Geheimen Räte Cobenzl und Chotek war ein Zeichen dafür, welche Wellen die Kanalaffäre auch in Wien zu schlagen begann. Am 12. Dezember, ca. sechs Monate nach Eintreffen des Kommissionsberichts in Wien, begann die Relation des Referenten, des Reichshofrats Burkhard von der Klee<sup>137</sup>. Die Frist zwischen Eintreffen des Berichts und Beginn der Relation war in diesem Fall nicht der Behändigkeit des Reichshofrats, sondern der Sorgfalt, mit der Referent und Koreferent diese weitläufige Materie behandelt hatten, zuzuschreiben. Reichshofrat Burkhard von der Klee, der als Referent auch für die bis zu diesem Zeitpunkt ergangenen abwartenden Conclusa verantwortlich zeichnete, behandelte die *causa privata* – die »Ökologieargumente« –, selbst die *causa attentatorum*, die die Kommission beinahe ausschließlich untersucht hatte, nur als Nebensachen, stellte hingegen die *causa publica* – die Sicherheitsargumente – in den Vordergrund. Dabei schien er sich ausschließlich auf die Relation Reichelsheims zu stützen und kritisierte den – als Geheimen Rat eigentlich ranghöheren – Grafen Harsch mit scharfen Worten. Alles in allem unterstützte der Bericht des Referenten in einer nach den *Exzessen* des Jahres 1750 kaum noch für möglich gehaltenen Form die Maiwaldgenossen. Zwar wollte Burkhard noch kein Endurteil fällen, die gebetene Wiederherstellung des Kanals jedoch abschlagen, die Untertanen zur Ruhe anweisen und von Schadenersatz und Bestrafungen ganz absehen<sup>138</sup>.

Einen ganz anderen Weg schlug Koreferent v. Vockel<sup>139</sup> ein. Wie Harsch und andere Gutachter der Kompanie sah er keine Gefahr für die Reichssicherheit von dem Kanal ausgehen und konzentrierte sich statt dessen auf die Auswirkungen der *causa privata*. In seinen modern anmutenden *Präliminarien* finden sich in für Reichshofratsgutachten ungewöhnlicher Weise prinzipielle Erwägungen. Von liberalistisch-freihändlerischen Axiomen ausgehend, postulierte er einen *großen Nutzen* des Kanals nicht nur für die Floßkompanie, vielmehr für alle umliegenden Territorien, Obrigkeiten und Untertanen. Gegen die Sicherheitsargumente verwies er auf die grenzüberschreitende und friedensfördernde Macht des *Commercii*. In allen anderen Punkten schloß er sich dem Bericht der Kommission an, ohne allerdings ihre Strafvorschläge zu berücksichtigen. Die Wiederherstellung des Kanals auf Kosten der Untertanen, die Bezahlung der Kommissionskosten (die die Bauern schon vorgeschossen hatten) schienen ihm offenbar Strafe genug zu sein<sup>140</sup>.

136 Ibid.

137 Zu Burkhard von der Klee: Oswald v. GSCHLISSER, *Der Reichshofrat*, Wien 1942, S. 400f. – In einigen Bauernprozessen des Wetterau-Vogelsberg-Gebiets war Burkhard ebenfalls als untertanenfreundlich hervorgetreten (TROßBACH, *Bauernbewegungen*, [wie Anm. 121] S. 472).

138 HHStAW, RHR, O.R. 1612/5, Relation Burkhard von der Klee.

139 Zu Vockel: GSCHLISSER (wie Anm. 137), S. 440f. Vockel hatte eine Karriere als Offizier und Ingenieur hinter sich.

140 HHStAW, RHR, O.R. 1612/5, Relation v. Vockel. Sie ist in Auszügen im Anhang abgedruckt.

Auch der Reichshofrat als ganzer war angesichts der gegensätzlichen Relationen von Referent und Koreferent gespalten. Für den Referenten sprachen sich Vizepräsident von Hartig, Fiskal Hayek von Waldstätten, Brandau senior und junior, Senckenberg, Hagen und Wiltschek aus, während der Koreferent von Gärtner, Warnesius, Kirchberg und Firmian unterstützt wurde. Zwar ergab sich auf diese Weise eine knappe Mehrheit für den Referenten, Reichshofratspräsident von Harrach hielt es jedoch für nötig, in einem Votum ad imperatorem den Kaiser und seinen Geheimen Rat um eine endgültige Entscheidung zu bitten. Aber auch der Präsident neigte auf die Seite des Referenten und unterbreitete dem Kaiser allein dessen Vorschläge, wenn das Votum ad imperatorem auch milder abgefaßt war als die Relation des Referenten<sup>141</sup>.

Auch der Kaiser und sein Geheimer Rat ließen sich Zeit mit der Entscheidung, um dann am 15. März 1753 *aus besonderen Ursachen* ein Urteil zu fällen, das in eigenartiger Weise zwischen Relation und Korelation lag. Am 15. März 1753 gestattete das Reichsoberhaupt der Kompanie einen dreijährigen Floßbetrieb, bevor der Kanal innerhalb von sechs Monaten auf Kosten der Kompanie wieder zugeschüttet werden sollte. Für die Zerstörung des Kanals sollte Kück auf Reichsboden *genügsame Kaution* stellen. Sei die Kompanie dennoch finanziell nicht in der Lage, nach Ablauf der Frist den Kanal zuzuschütten, so müsse die Regierung in Zabern einspringen. Von Schadensersatz war allerdings auch in diesem Urteil, das als erstes die Flößerei auf dem Kanal *von Reichs wegen* gestattete, nicht die Rede<sup>142</sup>.

Zwar bekämpften beide Seiten zunächst diese Entscheidung, auf die Dauer sollte sich allerdings der angeblich vom Kaiser persönlich festgesetzte Kompromiß als geradezu salomonisch erweisen. Noch protestierten die Untertanen innerhalb des Territoriums, weil Kück nicht der Genossenschaft, sondern dem bischöflichen Amt Oberkirch den rechtsrheinischen Grundbesitz der Kompanie (13 Häuser, Landgüter und Inventar im Gesamtwert von 50 290 fl)<sup>143</sup> als Kaution stellte<sup>144</sup>, vom 23. bis zum 25. März 1753 kam es auch noch einmal zu Übergriffen gegen Arbeiter, die auf der badischen Seite an Feld- und Anzenbach Reparaturen durchführten<sup>145</sup>. Damit wollte man seitens der Untertanen jedoch nur noch die Kautionsstellung korrigieren, ansonsten schienen die Genossen mit der Entscheidung leben zu können. Nachdem am 22. Oktober 1753 vom Reichshofrat ein Revisionsgesuch der Untertanen gegen die kaiserliche Entscheidung vom 15. März abgeschlagen worden war, kehrte im Maiwald wieder Ruhe ein<sup>146</sup>.

Die Kompanie verstand es jedoch nicht, die Frist von drei Jahren zu nutzen. 1753 passierten nur 1768, 1754 3981, 1755 2480 Klafter Holz den Kanal, und die Abflößung von 2981 Klaftern im Jahre 1756 war eigentlich schon wieder illegal<sup>147</sup>. Der Tod Kücks am 30. April 1754 beraubte die Kompanie zudem ihrer treibenden

141 HHStAW, RHR, Vota 60.

142 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 35.

143 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 35, Kompanie an RHR, 31. Mai 1756.

144 Ibid., Nr. 37, Untertanen an RHR, 20. April 1753.

145 Ibid., Nr. 42, Beil. 8, Notariatsinstrument 26. April 1756.

146 Ibid., Nr. 47A.

147 GLAK 229/29514, hess. Rentkammer, 10. Dez. 1763, Beil.

Kraft<sup>148</sup>. Zwar versuchte sie, am Reichshofrat noch eine Verlängerung der Floßerlaubnis zu erwirken, am 31. Mai 1756 wurde das Gesuch jedoch abgewiesen<sup>149</sup>.

Das Conclusum vom 31. Mai 1756 war auch die – in gebührendem Zeitabstand erfolgte – Reaktion des Reichshofrats auf den Kommissionsbericht des Oberrheinischen Kreises vom 2. Juni 1752. Strafen wurden darin nicht einmal erwähnt, ausdrücklich die vorher verhängten Relegationen aufgehoben. Im übrigen war dann nicht mehr die langsam zerfallende Kompanie Zielscheibe reichsrichterlicher Kritik, sondern die Verfassung des straßburgischen Amtes Oberkirch. Der Bischof wurde ausdrücklich aufgefordert, die »Mißbräuche«, v. a. die »Verwandtschaft« der Beamten verschiedener Instanzen untereinander und ihre »Verfilzung« mit der Kompanie, abzustellen und für eine »unparteiische« Justiz zu sorgen. Schließlich wurde eine kaiserliche Hofkommission, bestehend aus Referent und Koreferent, eingesetzt, um die Schadensersatzansprüche – und zwar der Maiwaldgenossen – zu taxieren.

Die Regierung in Zabern hatte inzwischen wirklich für eine Verstopfung des Kanals gesorgt, z. T. auch für eine »Rektifikation« der Verwaltung im Amt Oberkirch. Im September 1756 wurde der Tod von Hofrat Fischer gemeldet, während Amtmann Fischer entlassen und die Admodiation aufgehoben wurde<sup>150</sup>. Die restlichen Prozeßakten befassen sich dann nur noch mit dem Niedergang der Kompanie. Für die fünf Jahre vom 15. Mai 1748 – dem Baubeginn – bis zum 15. Mai 1753 machte die Kompanie folgende Verlustrechnung auf:

1. Kanalbaukosten:	Tagelöhner zu Tagelohn	41 821 l
	Tagelöhner zu Klafter (Holz)	6 846 l
	Fuhrleuteloohn	23 378 l
	erkaufter Grund	3 612 l
	Baumaterialien, Werkzeug	10 814 l
	Brücken- und Schleusenholz	3 770 l
	Faschinen, Pfähle	13 649 l
	Direktion, Kontrolle	13 870 l
	Prozeßkosten	24 896 l
	»Diverses«	22 197 l
		164 853 l
		= 74 933 fl
2. Holzkosten:	Lenderswald (Kaufpreis)	12 000 fl (!)
	Feldbacherweiterung, Holzschlagen und -sägen, Flößen	41 216 fl
3. Zinsen, Reparaturen etc.		34 237 fl
		<hr/>
		162 486 fl

Dem standen nur geringfügige Einnahmen aus Holzverkäufen gegenüber<sup>151</sup>.

Die Befürchtung der Maiwaldgenossen, daß ihnen ihr Schaden nicht ersetzt

148 Ibid., 1. Mai 1754, Frau Kück. Kücks Tod gab bald zu verschiedenen Gerüchten Anlaß. Eines behauptete, er sei »in den Rhein gegangen« (Adolf HIRTH, Achertalsagen, Kappelrodeck 1980, S. 12).

149 HHStAW, RHR, B.A. 177, Nr. 55, 56.

150 HHStAW, RHR, B.A. 178/1, Bischof von Straßburg an RHR, 6. Sept. 1758.

151 Die Kostenaufstellung: HHStAW, RHR, B.A. 178/1.

werden könne, war angesichts dieser Verlustrechnung nicht unbegründet. Um wenigstens den Lenderswald noch zu nutzen, gab die Kompanie – und damit auch die hessische Rentkammer – das Freistett-Projekt auf und bat, das schon geschlagene Holz *ordinarie* durch die Acher über Lichtenau in den Rhein flößen zu dürfen<sup>152</sup>. Zwar waren auch dafür noch einige *Durchstiche* zu machen, die hessische Rentkammer und schließlich auch Maria Theresia als *domina directa* der badischen Ortenau erteilten der Kompanie dennoch die Floßerlaubnis, zumal bäuerlicher Widerstand gegen die Flößerei außerhalb des Maiwalds nicht zu befürchten war.

Die Maiwaldgenossen hingegen waren noch immer für kleinere Sticheleien gut. Da die Hofkommission zur Schadensregulierung nie die Arbeit aufnahm und die »Kautio« der Kompanie in Freistetter Immobilien bestand, hielten sich die Untertanen am gelagerten Holz schadlos. Wie im Juni 1750 holten sich Bauern – auch die des Kapplertales – das neben der Acher gestapelte Holz; selbst im Lenderswald sah man Bauern Holz schlagen<sup>153</sup>. Der neue *Direktor* Divoux versuchte inzwischen, als Vertreter der *Kückschen Kreditoren* wenigstens das geschlagene Holz abzuflößen und hatte schließlich mit Arbeitsniederlegungen der immer wieder auf ihren Lohn vertrösteten Floßknechte zu kämpfen. Zuletzt begannen auch die Sägemüller im Lenderswald Holz zu schlagen, da auch ihre Rechnungen nicht beglichen worden waren<sup>154</sup>. Bis 1763 schleppte sich der Prozeß am Reichshofrat – um gegenseitige Schadensersatzforderungen – noch hin, bis offenbar beide Seiten – die Kompanie durch Abflößen und Verkauf der Holzrechte an Gemeinden des Kapplertals<sup>155</sup>, die Bauern durch *Konfiskationen* – für sich gerettet hatten, was zu retten war. Danach kehrte im Maiwald wieder Ruhe ein.

Mit klugen Argumenten, durch entschlossenes und entschiedenes Auftreten, durch das Ausnutzen aller rechtlichen und »unmittelbaren« Möglichkeiten war es den Maiwaldgenossen der Straßburger Gemeinde Renchen, des Amtes Ulm und des Kirchspiels Waldulm gelungen, den Eingriff einer frühkapitalistischen Kompanie in den als Gottesgabe verstandenen Maiwald abzuwehren. Zwar hatten auch die Untertanen erhebliche Opfer auf sich nehmen müssen – Einquartierungen, Relegationen, Prozeßkosten –, der eigentliche Verlierer des Maiwaldprozesses war jedoch die Floßkompanie. Die religiöse Bindung der Gemeinden an den Maiwald hatte die Zerstörung eines Auwaldes vorerst verhindern können.

152 GLAK 229/29516, Ponce (Kompanie) an hess. Rentkammer, 21. Febr. 1757.

153 HHStAW, RHR, B.A. 178/1, Nr. 81 u. 83 (1758 und 1759).

154 Ibid., Nr. 67, Divoux an RHR, 14. März 1758, Beil. Z.

155 Phillip RUPPERT, Kurze Geschichte der Stadt Achern, Achern 1880, S. 87f.

## Anhang

### Maiwald-Weistum

(GLAK 160/13; s. auch HHStAW, RHR, B. A. 177, Nr. 20, Beil. 0 jeweils Abschriften des 18. Jahrhunderts)

*Diß sind die die Waldrecht des gemeines Waldes zu Freystett Datum Zinstag nach Adolphi Anno 1550.*

*Diß sind die Waldrecht des gemein Waldes zu Freystetten. Item daß gemein Walde ist geben zu einer GottsGoben der Mütter Kirchen zu Ulme und Renchen, mit ihrer Zugehörde auch die zwo Capellen in beyden Freystetten mit ihrer Zugehörde ist geben Wittiben und Waysen wie obstatt.*

*Item beede Unser Gnädigen Herren Bischoff von Straßburg und die Herrschaft von Lichtenberg sind Banne Herren.*

*Item die Herrschaft von Lichtenberg hat Recht Brennholz und Bauholz zu ihrem Schloß Lichtenau und zu den Mühlen daselbst zu hauen in dem gemeinen Wald.*

*Item desgleichen hat Recht myn gnediger Herr von Straßburg, auch Bauholz zu der Mühlen und Brennholz zu dem Schloß zu Renchen.*

*Item wer do Bauholz will hauen in dem gemein Wald der soll eine Mos Wins zu Urlob und soll ein Zimmermann bey ihm haben und nehmen von dem selben Holz was gut zu dem Gebäu ist unter oder ober. Er solle auch dem Holz vier Blatten schlagen daß ist Walds Recht, und wer das nit thut, bessert XIII untz.*

*Item die Laube<sup>1</sup> wehrt IIII Wochen, und ob es Sach were, daß er nit möchte heraus kommen, hat er vier Wochen noch, daß ist zusammen VIII Wochen, und wer darwider thät, der bessert XIII untz.*

*Item were ein arm Mann, der nothdürfftig were einer Landwitt<sup>2</sup> oder einer Dischel<sup>3</sup> oder ein Esse oder ein Hüettbaum, der mag es hauen ohn Laub doch daß er vier Blatten daran schlage und es oben auf die Spann Witt<sup>4</sup> lege, wer darwider thut, der bessert XIII untz. Aber kein Eichen sondern Buechen.*

*Item es soll auch niemand kein Lochbaum abhauen, dann würde er funden in dem genannten Walde, der bessert V Pfund d.*

*Item welcher Waldgenosse will Stecken machen, der soll die Laub nehmen in der Nasten<sup>5</sup> und ein Meyer geben ein Moos Wins. Er soll auch kein Baum hauen, der minder git dann zwo Glitten<sup>6</sup>, git er me mag er wohl nehmen. Er soll auch solche Stecken vor Ostern uß dem Wald führen und in ein Jahr verbauen zu ein Ytter<sup>7</sup> und sin Müssen und Brod daby haben und nit anders, were darwider thut, der bessert XIII untz.*

*Item wer do sizet zu Membrechtshoffen nyderwendig des Grabens und Bauholz will hauen inn dem Wald der soll geben den dreyen Meyern jedem IIII d zu Laube er haue Steckhen oder Bauholz und wer dawider thut der bessert XIII untz d.*

*Item es soll auch niemand kein Feuer an ein Eichbaum machen, wer das thut der bessert V Pfund d.*

1 Erlaubnis

2 wohl Langwitt = gefälltes Langholz, auch Baum des Rüstwagens, der Vorder- und Hintergestell verbindet.

3 Deichsel

4 Beim Hausbau das den Firstbalken tragende Dachbalkenwerk

5 Ast

6 evtl. = Kleuder (Gewicht von 21 Pfund beim Wollhandel, hier womöglich auf Holz übertragen)

7 Etter (Zaun)

Item es soll auch niemand rytten in dem Wald. Er soll nehmen zween Zwölfer und ein Meyer die sollen ihm zeigen wie er rytten soll, und was ihm erlaubet wird, soll er rytten in Jahrsfrist dogegen ist er schuldig jedem Zwölfer den Imbs<sup>8</sup> und ein ß d sofer sie es wollen gehebt haben und wer dawider thut der bessert III Pfund d.

Item was jenseit der Herren Matten lytt, soll man nehmen den Schultheißen zu Renchen und zween Zwölfer daselbst, den ist man schuldig auch desgleichen wie obstet.

Item es soll auch niemand graben in dem Wald unerlaubt, will er graben, so soll er nemen zween Zwölfer, die sollen ihm zeigen, waß er graben soll, deß ist er inn schuldig den Imbs und 1 ß d jedem wie obstet. Wer dawider thut der bessert III Pfund d.

Item wer do graben will jenseit der Hertten Matten der soll nehmen den Schultheiß von Renchen und zween Zwölfer daselbst und ist ihm schuldig wie obsteht, wer dawider thut, der bessert III Pfund d.

Item es ist ein Bach genannt die Merrenbach, ist ein Bach, scheidet das gemein Walde und die Marck, do soll niemand im meyen oder darinn specken<sup>8a</sup>, wenn es daß jeman darüber wolt fahren und darinn speckt, wan er darüber kommt, so soll er es sauber wieder uffhaben, wer das nit thut bessert V Pfund d.

Item wer da hauet in dem Gefäll der bessert V Pfund d.

Item wer da hauet bey Nachte in dem gemein Wald, wird er funden, er verbrechete Leib und Guth.

Item es haben in dem genannten Wald Recht die von Gambshurst ein jedes Hausgesäß IIII Fuder daup Holz zu hauen, zu seim Feuer und nirgens anders zuzubruchen lützel<sup>9</sup> oder viel und wenn er die III Fuder verbrennt, mag er III andere hauen und doch nit me, davon sollen sie geben uf den Oster Zinstag ein jedes Hausgesäß IIII d davon gehört ein Vogt von Bischofsheim das Drittheil und dem Meyer zu Renchen auch ein Drittheil, daß heisset Huß Recht, sie sollen auch solches Holz zubinden, den wer es nit thet und gehinge er in einer Eichen und riß einen Ast davon, würd der funden er bessert XIII untz, ist es aber gebunden, soll er hinfahren ungeirret.

Item were es daß jemand von Gambshurst hiege<sup>10</sup> Eichen oder Buchen, Biern Bäum Affoltere oder ein Eichen Spann<sup>11</sup>, der IX Jahr unter der Erden gelegen, und lüde inn jemand uff, würd er funden, er bessert XIII untz.

Item wer es Sach, daß ein Meyer beducht daß Schaden were geschehen in dem gemeinen Waldung, er zum Gambthurst suchen wo er will, im Huß, Hoof, Scheur, unter dem Bett, mag ein Hand auf das Bett legen und mit der andern darunter suchen, und findet er utz. den rüget er für XIII untz, das soll man eim Meyer gestatten ohn Inntrag.

Item were es Sach, daß jemand nothdürftig were zum Gerthen zu Gambshurst, der soll sie kauffen umb die Meyer und ob er sie kauft um der Meyer einem soll derselbige Meyer das Geld theilen mit den zweyen, das ist gemein Walds Recht, es soll auch ein jeglich der die Gertten kauft Aster abhauen zu Urkunde, daß sie nit Waldgenossen sind und wer das nit thut, würd er funden, er bessert V ß d.

Item es git auch ein jeglicher Haus Gesäß zu Gambshurst ein Hüne auf Sanct Gallen Tag das heisset Laup Hüner, die theilet man drey Theil, ein Vogt zu Bischemsheim ein Theil von der Herren wegen zu der Hohen Stiff und dem Meyer zu Renchen ein Theil und den zweyen Meyern zu Freystetten ein Theil.

Item es gibt auch ein jeglicher Tagen Matten 1 d uff den Oster Zinstag Boden Zins, die theilet man wie obsteht und wer es uf denselben Tag nit git der bessert darnach allen Tag II ß d dem Meyer zu Wagshurst.

8 Imbiß

8a einen Damm bauen

9 wenig

10 haue

11 evtl. = Span (im Sinne von Balken)

Item wer do fischet in dem gemeinen Wald zu feilem Kauf der ist dem Meyer schuldig uff die groß Vastnacht 1 ß d es soll auch niemand kein Leube<sup>12</sup> machen vor St. Michels tag, und macht jemand Leuben, der soll sie vor St. Jergen Tag wieder ußbrechen, wer dawider thut wird er funden er bessert XIII untz.

Item es soll auch niemand kein Gewendte<sup>13</sup> machen vor St. Jerg Tag bitz St. Michel Tag, nach St. Michels Tag mag ein jeglicher wohl wenden und ein Werbaum<sup>14</sup> hauen Eichen oder Buchen und kommt der Meyer einer so ist der do wendet demselben Meyer schuldig IIII d oder vier Pfenn wert Fisch und soll das Gewende suffer wieder uffbrechen, thut er das nit, würd er funden er bessert XIII untz.

Item es ist ein Feld genannt die Ulmenhurst davon git man jährl. VI Hünen den dreyen Meyern dogegen man ein Hack<sup>15</sup> mit Daupholz ziehen umb das Feld.

Item es ist ein Feld uff dem Stügel End bey Muckenschopf das git jährlichen auch VI Hünen den dreyen Meyern, dogegen mag der des das Feld ist, Gertten hauen in dem Gemeinen Wald und das Feld damit befrieden.

Item hauet jemand von beyden Freystetten in dem gemeinen Walde zu feilem Kauf, der ist schuldig dem Meyer von Wagshurst jerlichen 1 ß d solch Geld soll er fordern uff den nächsten Sonntag nach St. Johannes Tag zu Süngichten uff dem Zysch zu Freystetten und wer solches nit git findet er jemand darnach in dem Wald mag er ihm die Ax nehmen.

Item die in den Höffen inwendig der Werhag wer die sind, die sind die Holz hauen zu feilem Kauf in dem gemeinen Walde, der ist jehrl. schuldig die zweyen Meyern zu Freystetten II ß d und dem Meyer zu Wagshurst 1 ß d.

Item es solle auch niemand kein Holz uß dem Wald führen ungeschrotten das er zu feilem Kauf schrotten<sup>16</sup> will were daß nit thut der bessert XIII untz.

Item wer hauet in dem gemeinen Wald ab einer Eichen ein berenen<sup>17</sup> Ast do er zu stygen<sup>18</sup> muß, der bricht zween Einig, deßgleichen wer sich wehrt gegen ein Meyer in dem Wald so er ihn findet an ein Frevel ist auch zweymal XIII untz.

Item wer do hauet an einem gebannten Feyertag in dem Wald wird er funden er bessert V lb d.

Item wer will hauen Krumphölzer<sup>19</sup> in dem Wald daß sind Grettel<sup>20</sup> oder Grendel<sup>21</sup> und Stangen die soll er hauen uß den Afterschlägen und dieselben Hölzer Flecken und Füren bey XIII Untz und soll derselbig Waldgenosß selber dasselbig herausführen und kein Ausländer.

Item er es soll auch niemand kein gefürtten Last in dem Wald hauen unerlaubt, wer dawider thut der besser XIII untz.

Item es ist auch Walds Recht, geschehe ein Schaden uff seinen Matten, jenseit der Hertt Matten, der mag dasselbig Vieh nehmen will er es nit übersehen, so soll er es führen uff den Holtzhoff und sonst nirgend anders wohin, dasselbe Vieh ist schuldig der Meyer zu behalten, dagegen soll man ihm geben von eim Pferdt ein Tag und Nacht IIII d.

Item were es Sach, daß jemand wollt Afterschlagen machen in dem Wald und ein Zeit liegen

12 Wie Anm. 1 (wohl im Sinne: »sich erlauben zu fischen«)

13 Eingehegtes Fisch»becken«

14 Wehrbaum (zum Wasserstauen)

15 Hag

16 = schroten (sägen)

17 einen mit Beeren (Eicheln) bewachsenen Ast

18 hochsteigen

19 krumm gewachsenes Eichenholz, meist zum Schiffbau verwendet und gut bezahlt

20 evtl. = Gretz (junger, verkrüppelter Sproß eines Baumes)

21 Grindel (Pflugbaum)

22 entfällt

lassen, der soll sie wytten<sup>23</sup> dreyer Klütten<sup>24</sup> lang und halber durchhauen oder schnyden und uf den Korp legen zwey Höltzer Creutze weiße dieselbe Affterschlagen mag er den lassen liegen Jar und Tag, wann es aber über das Jahr kommt hat ein Jeglicher Recht dazu wer sie aber Ihm vor dem Jahr nimmt den mag er hersuchen.

Item es hat ein Jeder Zwölfer des Zichs Recht in dem genannten Wald IIII Fuder buchenes Holz zu schlagen zu sin füre und sonst nirgend anders wozu, den so er sie anders wo brücht, wird er funden bessert er XIII untz, er soll auch solch Holz nit anders hauen dann zu jeder Fronfasten ein Fuder, hauet er es nit also, so soll er es lassen stohn danach.

Item wer es Sach daß ein Zwölfer ein Schiffmann were und wird von einem andern Schiffmann gewünnen, daß er mit Ihm solt fahren und findet er ungefehrlich Last in dem Schiff liegen mit dem er fert, er ist den selben schuldig zu rügen.

Item es ist auch Recht findet ein Meyer einen, über ein Brand oder liegen Stangen uffzumachen, der soll dem Meyer globen, daß er es nit gethan hab oder sin Geheiß, verkauft auch ein Meyer solches, dem er es dann zu kaufen gitt den soll er solches auch lassen globen wie obstet.

Item es ist auch das Gemeind Walds Recht als das so den Wald beriert mit Einig und Rügen daß soll geschehen zu Freystetten uff dem Züche Gericht daselbst aber sunst nirgends anderso wo man soll auch alle Jahr zum allermeisten ein Züch Gericht doselbst haben und rechtfertigen. Waß Mißhandel in dem genannten Wald geschehen seyn, solch Gericht halt man gewöhnlichen uff dem nächsten Zinstag nach Sanct Adolphi Tag und wer es Sach daß jemand were den do nit wolt begnügen uf dem Züche zu Freystetten, der mag solch Recht wohl ziehen uf den Holzhoof und nit wieder, dogegen soll der, der den Zugk thut geben ein Schaffner zu Lichtenau ein Gulden und dem Schultheiß zu Renchen auch ein Gulden und jedem Zwölfer ein ß d und den Imbs desgleichen den dreyen Meyern und dem Botten zu Buergen wie den Zwölfern.

Item es ist auch des Walds Recht, daß der Züch Zwölfer die man nennet allwegen XII sind VIII in beyden Freystetten und vier zu Renchen, die dem genannten Wald hauen sin Recht sprechen.

Item es soll niemand kein Kollholz in dem genannten Wald hauen, wer das verbricht der bessert XIII untz.

Item es soll kein Zich Zwölfer kein Eich verkaufen bey XIII untz.

Item wenn ein Zich Zwölfer einen in dem gemeinen Wald findet freveln, so soll derselbe Frevel das Dritthel des Zwölfers sin, so er grügt wird uff dem Zych.

Item es soll niemand in dem Wald meyen unerlaubt bey V lb d.

Item er soll auch kein Eichen Baum meh abhauen zu Karch Bäumen Er mag aber wohl Büchen Baum hauen wer das verbricht, der bessert XIII untz.

Item es soll niemand in dem Wald rytten witter dann sin Pflug oder die Sense gewinnen mag unerlaubt, wer das verbricht, bessert III lb d.

Item wer ein Burnen (!) Gestell machen will, der soll Erlaubung nehmen von einem Meyer, der soll ihm geben ein Baum und nit mee, wer darüber haut, bessert XIII untz.

Item wer auch Stangen hauen will über ein Tenn oder Stall, der mag Wißbüchen Stangen hauen und kein Eichen Stang, wer das verbricht, der bessert XIII untz d.

Item wolt jemand ein Blybanck<sup>25</sup> oder Wasserstock hauen, der soll das nit thun, er habe dann einen, der auch eins bedarf, wer das anders bricht der bessert XIII untz.

Item wer ein Eich oder Buch abhauet als dick man den findet in Jars Frist dran hauen, bessert er XIII untz.

23 Brennholz herrichten

24 Wie Anm. 6

25 evtl. = Bleubank (Bank zum Bläuen der Wäsche)



Item wer Sach, daß uns Gott Ecker beriedt<sup>26</sup> in dem Wald so sollen beyder Herren Amt Lütt bitten was man Ihnen güntt daß sollen sie vergutt nehmen und sollen dieselben Schwin einschlagen zu des heyligen Creutz Tag und Sanct Andres Tag wieder uß und were Sach daß ein Eckher abgieng sollen die Herren ußschlagen und die armen Lüth lassen messen uff daß sie müssen den Herrn Beeth geben.

Item so Ecker ist in dem gemeinen Wald, daß man darinn styget, so hat ein Schaffner zu Lichtenau Zu XXX Schwin Recht dazuzuschlagen deßgleichen ein Schultheiß von Renchen dagegen soll ein Schaffner von Lichtenau ein Knecht haben, der des Walds hütt und ein Schultheiß von Renchen mit sin selbst Lüß oder ein geschwohrnen Gerichtsbotten darinn schicken, und was des Schaffners Knecht oder der Schultheiß finden mögen, sie halten wie sie wollen, doch nit höher dann der Frevel ist.

Item die drey Meyer zween in beyden Freystetten und einer zu Renchen so Ecker ist wie vorstott hat Ihr jeder Recht zu X Schwynen.

Item so Ecker ist hat ein Schwein<sup>26a</sup> von Renchen und ein Schweyn von Ulm Recht zu IIII Schwynen darinn zu schlagen und in zweyen Freystetten auch ein jeder Schweyn Recht zu IIII Schweinen und sonst ein jeder Schweyn der in den Wald fährt hät Recht II Schwyn darinn zu schlagen ohne die Gambshurst und sollen kein Eicheln mehr lesen bey XIII untz.

Item wenn die von beyden Freystetten in den Wald stygen so gennt die von Gambshurst von jedem Schwyn II d das theilt man in drey Theil ein Vogt zu Bischofsheim ein Theil von der Thumbherren wegen zu der hohen Stiff den zweyen Meyern zu Freystetten ein Theil und dem Meyer zu Renchen auch ein Theil und sollen innschlagen uff Sanct Michels Tag und Sanct Martins Tag wieder uß.

Item gennt die von Renchenloch von jedem Schwein VI d. theilet man wie vorstott das sind die indwendig des Grabens sizen.

Item es ist auch Recht was Waldgenossen sind, so Ecker in dem genannten Wald ist, daß jedermann mag sein Schwein darinn schlagen, die er erzogen hat oder vor unser lieben Frauen Tag der erren gekauft hat und in sin Gewalt, were es aber Sach, daß ein arm Mann wer der wer und kein Schwein hat, der mag wohl eines oder zwey kaufen und in den Wald thun, es soll aber geschehen ob man in den Wald geschleht<sup>27</sup> und auch mit Urkunde der Zwölfer.

Item so Ecker ist in dem genannten Wald so soll ein jeder Schwein nit mit Fortel<sup>28</sup> uf die Matten fahren, dann würde er funden von ein Meyer oder Zwölfer uff einer Matten lenen uf sinem Stecken mit den Schweinen zu Weyde fahren er bessert XIII untz.

Item so Ecker ist in dem Wald daß man stiget so hat ein jeder Zwölfer Recht IIII Schwein darinn zu schlagen und soll fürter kein Zwölfer kein Eicheln lesen bey XIII untz.

Item welcher Waldgenosß Schwein gemein hat mit eim der kein Waldgenosß ist der soll dieselben Schwein nit in das gemein schlagen, wer das verbricht bessert V lb d.

Item die von Freystetten hannt Recht zu fahren biß Sanct Urselen im Schwarz Wald mit ihren Schwinen deßgleichen die von Ulm und Renchen hannt Recht zu fahren mit ihren Schweinen biß uff den Rein zu trencken.

Item man soll in dem Walde so Ecker ist inschlagen zu des Heyligen Creutz Tag zu Herbst und Sanct Jergen Tag wieder uß es sey dann daß sich der Waldgenosß des einig anders zu thun.

Item wann sin Schwin entlaufen in das gemein Wald von des heyligen Creutz Tag zu Herbst und noch Sanct Jergen Tag so dick man findet die bessern XIII untz ist aber ein Ußmann der nit in den Wald gehört, der bessert V lb d.

26 bereitet

26a Hier: Hirt

27 Schlehen geholt?

28 Vorteil

Item die von Renchenloch und Memprechtshofen indewendig des Grabens geben alle Jahr III Kesse ein Schultheiß zu Renchen und ein Meyer daselbst zu Urkund daß sie uf Genode und nit von Rechts wegen darin gelossen worden.

Item die von Waldulm die nit unsers gnedigen Herrn von Straßburg sind auch nit für den gemeinen Schwein die fahren in das gemein Walde noch lut des Vertrags deßhalben darüber begriffen der auch hierinn bestimmt werden soll.

Item wen fürtter Schwein in dem gemein Wald funden werden, so Ecker ist die nit in den Wald gehören do bessert jedes Schwein XIII untz.

Item des Sehsel Laste so bisßher bey V ß d verboten ist erkannt daß hinfürtter bey XIII untz verboten soll sein und gehalten werden.

Item uf Mittwoch nach Sanct Dionysi Tag haben die Waldzwölfer des gemeinen Waldes die Merrenlache vom neuen untergangen und verordnet wie nachfolget. Nemlichen nach dem bisßher laut des Waldspruchs mit solcher Lache der Gebrauche gewesen, daß man den nit über meigen dürfen und aber die Stüne(?) merr also verflossen, damit man schier nit wohl wissen mögen wo in deren Recht fluße oder die Marcke gone solte das nüne fürtterhin ein jeder so Matten oder Güter uf solche Lachen stossen hat zu beyden Syten graben sieben Schuhe weit und die zween Schuhe tieffe oder an etlichen Örter tieffer, wie sie dann solches der Wasser halb mag zutragen und die für und für also rümen und im wesentlichen Fluße halten wie dann die Zyhe Zwölfer samt beyder Marck Herren gnädigen Herrn von Straßburg und Junker Albrecht von Seldennecke samt bemeldten Marck Herren solchen Fluß bemeldter Lachen uf obgemeldten Tag ufgezeichnet, deß sollenß von gedachten Zwölfen so jezuzeiten aldo sind alle Jar Lütte gezogen werden, so solchen Graben besichtigen und wer alsdann darinn brüchig funden wird, also einer den Graben mit Specken verwüestet oder sonsten nit rumet, wie dann solches die verordnet jederzeit erkennen mögen, soll alsdann derjenige, der gefrevelt den Waldgenoessen oder Marckherren uf welche Theile dann gefrevelt würde, derselbigen Obrigkeit oder Waldgenossen abtragen XIII untz d, daran auch nitze abgon solle.

Item es soll auch hinfürtter kein Steckbaum zu Stecken mehr im Wald abgehauen werden ohn Wissen und Willen der Waldmeister, die sollen vorhin besichtigen, was er vonnöthe ist, alsdenn soll der Waldmeister ein jeden zu Nothdurfft noch erlauben und geben wer das bricht der bessert XIII untz d.

Item es soll auch ein jeder der in diesem Wald Holtz kauft, den Tag so ers kauft soll ers in acht Tagen abhauen, wo er darnach witter ergriffen wird, der bessert XIII untz d.

Item es sollen auch hinfürter die von Gambshurst kein Ruben Birnen mehr inzeinen<sup>29</sup>, sie hauen denn die Gertten ausserhalb Walds wer das bricht bessert XIII untz d.

Item es soll hinfürtter keiner dem andern in seinen Hegen mehr Holz abhauen, wer das bricht, der bessert XIII untz d. dagegen sollen dieselben kein Holtz mehr aus den Hecken hinwegführen.

Item es soll auch hinfürter keiner kein Speichbaum mehr abhauen und wer das nit halt, der bessert auch XIII Untz d.

Item dieweil bisßher ein grosser Mißbrauch mit den gar durren Bäumen gehalten worden, daß etliche denselben nachgangen und einander noch abgehauen, ist darauf erkannt, daß hinfürtter keiner mehr als ein durren Baum mehr abhauen, biß er denselbigen verbrannt hat, wer darwider thut bessert XIII untz.

Uff Zinstag den 12ten 7bris Ao 1609 ist bey gehaltenem Zych Gericht den gemeinen Wald Zwölfen durch beeder Herren Amt Leute angezeigt worden, dieweil in den Rechnungen viel Unrichtigkeit sich befunden sowohl mit Verkaufung des Hotz (!) als auch der Zehrung, als wölle man Ihnen hiermit uferlegt haben, daß hinfürter nur vier gemeinen Gäng als jedes Quatember einen soll geschehen, in welchem das Holtz denen gemeinen Waldgenossen soll

ausgetheilet werden und zwischen denselben Zeiten kein Waldzwölfer und sonderlichen ohne Vorwissen oder Beysein der andern kein Holtz verkauffen soll bey Straff V lb d.

Darbey auch vermeldet worden, daß hinfürter ein Waldmeyer zu Freystett so gar kein Rügungen mehr als jetzt beschehen anbringen, daß er nicht allein seines Lohns verlustigt, seines Diensts entsetzt, sondern noch ferner gestrafft werden soll.

Den 2ten April 1704 seynd beysammen gewesen die Ehrbare Zücht Zwölfer Freystett und Renchen samt Herren Schultheißen von Ulm samt beyhabenden Herrn Stabhalter und Einen aus dem Gericht und Gemein, wie auch zwey Deputirte von Waldulm und ist verglichen worden, weilen die Weysen von Freystetten, so eine Ehe vertrennt wird, gleich ein Recht beschlagen und unter andern Waldgenossen der Brauch nit ist. Als ist vergönnt worden, wie sie die Freystetter Weysen haben, so sollen wir es auch die übrige Waldgenoss-Weysen als Ulm, Renchen und Waldulm haben.

Item so ein Acker beschehr wird und was durch die Herren Wald Zwölfer einem erkannt wird, sollen auch alle Wittwen und Weysen haben, und die Wittwen und Weysen mögen ihre Rechter hin verkauffen nach Belieben, doch solle ein Waldgenoss den Vorzug haben, und nicht theurer als ein Herren Recht ist. So aber ein NachEcker solte bleiben, so wird durch die gesamte WaldZwölfer erkennt und aufgeruffen werden, was ein Waldgenoss wieder schlagen darf und was damahl einem Waldgenoss erkannt wird, so sollen auch die Wittib und Weysen haben und mögen die unterbringen nach Belieben.

## Versammlung auf dem Holzhof, 24. Mai 1748

(HHSStAW, RHR, B. A. 177, Nr. 9, Beil. J)

Anno Eintausend siebenhundert viertzig und acht den vier und zwanzigsten Monaths Tag Mayi nachdeme Ends Unterschriebener in sichere Erfahrung gebracht, wie daß unter denen Gemeinden Renchen, Ulm, Erlach, Stadelhofen, Möspach, Haßlach, Thiergarten und Waldulm ohnwissend meiner und anderer respective vorgesetzten Obrigkeit ein Complot in möglichster Stille verabredet und einhellighen beschlossen worden seye, daß sie samentlich auf heut Freytags den vier und zwanzigsten May auff dem sogenannten Holtz Hof im Maywald zusammen kommen und sich daselbst wegen ihren habenden unterschiedlichen Beschwernissen mit einander unterreden wolten etc., in dessen aber ich der Schultheiß mir nicht einfallen lassen könnte, was doch bey dergleichen ohngewöhnlichen, von niemand authorisirten und consequenter höchst straffbaren Versammlungen vorgehen möchte; als habe, umb auch einige Nachricht ihrer Gesinnung zu erhalten, einen sicheren Mann, welcher sonsten ohne mein Geheiß sich nicht darbey eingefunden hätte, dahin zu gehen befiehlt, durch wessen und etlicher anderer abgestatteten Bericht dann so viel in Erfahrung gebracht, wie daß auf eben solchen Tag eine Zusammenkunft von mehr dann fünfhundert Mann sowohl von Renchen, mehristen Theils aber von Ulm und Waldulm auff obgedachtem Holzhof gewesen, welche etwa fünf Tisch gleich anfangs aus der Stub in den Hof getragen, auf deren einten dann Martin Kirn der sogenannte Zoller-Martin, so nicht einmahl Burger ist, gestanden und die Puncten des Waldspruchs über den Maywald mit lauter Stimm abgelesen habe.

Nach deme diese Verlesung von denen Anwesenden mit aller Aufmerksamkeit angehört worden, hätten einige und besonders Michel Bähr von Waldulm, Georg Harbrecht von Ulm, auch Benedict Costmeyer, Bernhard Schneider, Joseph Bährle der Crämer, ferners Michel Kirn, und Jacob Waltz der Jung, sambtlich von Renchen, vor allen aber Ferdinand Costmeyer auf einem Stuhl stehend das Wort gethan und mit lauter Stimm declarirt, wie daß diese Versammlung zu dem Ende angestellt worden, umb von jedem zu vernehmen, was

anzufangen seye, wann allenfalls – wie die Red gehe – Herr Commerciens Rath Kuck von Straßburg einen Canal durch ihren eigenthumblichen Maywald graben lassen wollte etc.

Worauf die Resolution gefaßt worden, daß man vor allem auch die Mitgenossen von Freystett, item die von Acheren, so ebenfalls diesen Canal mit keinem guten Gesicht anseheten, zu dieser Versammlung und Berathschlagung einladen, auch besagtem Herrn Kuck sein Vorhaben schriftlich interdiciren solle pp. Welches alles dann auch also vollzogen worden, indeme Ferdinand Costmeyer obgemelt eine Schrift nach Freystett an Herrn Commerciens Rath Kuck gestellt und diese von vier Mann aus unterschiedlichen Gemeinden (worunter sich Matthias Brandstetter von Renchen befunden haben solle) nacher Freystett getragen worden. Das Einladungsschreiben nacher Achern habe ein Burger von Gamshurst an seine Behörde gebracht, mehreres aber nicht effectuirt, als daß nur etliche wenige von Achern mehr aus Curiositaet als an diesem sträflichen Verfahren Theil zu nehmen sich in loco eingefunden, von Freystett seye gar niemand erschienen, gestalten die Abgeordnete in Antworth erhalten hätten, wie daß sie Freystetter von ihrem Herrn Oberförster hierzu nicht befelchet, auch sonst nicht nach der Ordnung auf den Holzhof invitiret seyen, müßte also auch nicht nöthig seyn, sich daselbsten einzufinden.

Nachdeme nun die nacher Freystett und anderwärts hin Abgeordnete wieder zuruckh gekommen erstere benebens den Bericht mitgebracht hätten, wie daß sie nun selbst gesehen, daß an dem quaestionirten Canal auff Freystetter Grund und Boden durch etwa 50. Mann wirklich gearbeithet und nun auch nimmer gezweifelt werden dürfte, als es würde solcher in gleichem auch durch den Maywald fortgeföhret werden sollen etc., so seye endlich nach langem unerhörtem Geschrey (da bald einer hier, der andere dort aus vollem Hals dergestalten geschryen, daß keiner seine eigene Red hören können) von sambtlichen der Schluß dahin ergangen, daß in Ansehung sie schon öfteren wegen des Maywalds geklagt, niemahls aber Hülf oder einigen Schutz erhalten können, sich dermahlen nirgends beschwähren oder umb Protection umbsehen, sondern sobald sie erfahren würden, daß mit Grabung des Canals im Maywald der Anfang gemacht werden wollte, sie einander dessen benachrichtigen und sodann mit stürmender Hand, Waffen und was ein jeder erdappen könnte, darauff los gehen und alles zum Wald hinausjagen wollten pp.

Welche Resolution dann auch schriftlich verfaßt und schier von allen (wenige ausgenommen) unterschrieben worden seye. Und da weithers Joseph Blank und Peter Viox, beede Waldzwölfer bey dieser Versammlung nicht erschienen und sonstn allerdings auch nicht nach ihrem Gusto gewesen, so seyen sie endlich auf Proposition und Einrathens Bernhard Schneiders von Renchen auch zu einer neuen Zwölfer-Wahl geschritten, und statt deren obigen zweyen David Krampp und noch einen andern, dessen Nahmen nicht erfahren können, zu neuen Wald-Zwölfen erwöhlt.

Mit was Ausgelassenheit übrigens sich alle hiebey aufgeföhrt haben, seye nicht zu beschreiben, auch sogar von keinem Soldathen zu vermuthen, gestalten sie für die bey sich gehabte ohngefehr 50. oder 60. Pferd aller Einwendungen ohngeachtet Graß auf des Holzbauerns Matten ohne Schew gemähet, das Viehe darauf zu Weyd getrieben und also über 2 Tauen Graß und Grund hierinn verderbt und zu Schanden gericht. Auch wann sich der Holzbauer nicht moderirt und nachgegeben hätte, gewiß mit Streichen denselben tractirt haben würden. Nach drey Uhr Nachmittags hätte sich dieser Conkurs geendiget, und nachdeme sie einander nochmahls auf dem Entschluß vestzuhalten versprochen, sich alle auseinander und weg begeben.

Hans Hoff von Renchen solle sich vor andern sehr ausgelassen bezeigt und Jacob Baumer umb Willen er diese Zwölfer Wahl und all obiges nicht billigen oder unterschreiben wollen, schier angepackt und sogar in Renchen zu solcher Versammlung in forma gebotten haben.

Unterschrieben J. A. Procopp Schultheiß in Renchen mit Handzug.

## Notariatsurkunde »über die fernere Ruinirung des Flotz-Canals«

(Species Facti [Wie Anm. 5, Text], Nr. XXX)

Am 29. Oktober 1750 erhält Notar Wolbert von Daniel Kück folgendes Requisitionsschreiben:

*Meinem hochgeehrten Herrn ist am besten bekannt, wessen sich die Hochfürstlich-Bischöflich-Straßburgische Maywaldsgenossen zu Renchen, Ulm und Waldulm auf das ihnen unterm 27. huius insinuirten höchst venerirlichen Kays. Reichs-Hof-Räthlichen Conclusi de dato 13. geachtet, also zwar, daß sie summum eiusdem respectum ohnerhört, aber gefliessentlich und in der größten Bosheit in aufgebotenen und versammelten vielen hundert Persohnen den Freystetter Flotz-Canal unter Bedeckung bey sich gehabter bewehrter Mannschaft anzufallen, die Schleussen und Stellfallen vollends aus dem Grund auszuhauen und zu verschlagen, sodann denselben vermittelst Einreißung der Dämmung und dessen Ebenmachung gleichen zu destruiren und dadurch mir und meiner Companie den grösten Schaden zuzufügen. Ich ersuche dieselbe also schrift- als mündlich, dieselbe unverweilt in Beyziehung gehöriger Zeugen, den Flotz-Canal in Augenschein zu nehmen und über dessen Ruinirungen ein getreues Instrument auszufertigen und darüber mir ein oder mehrere Exemplaria um die Gebühr zuzustellen. ...*

### Wolberts Bericht:

*Als habe mich sothaner Requisition zufolge den dreyssigsten Octobris in der Fruhe um zehen Uhr unter Anführung Andreas Eininger Zimmermeisters zu Freystätt mit meinen zwey erbetenen Zeugen Benjamin Weißenacker und David Lasch, beeden Burgern im Dorf Freystätt und Maywalds-Zwölfern Hanauischer Seits, in besagten Maywald an den Schwiefurts-Graben begeben, allwo die Schleussen oder Stellfallen sich in gutem und unversehrten Stand, auch der Flotz-Canal bis an den Viehweg Schleussen und von dort bis zu dem am Seegraben alles in gutem Stand befunden worden. Hingegen ist der Schleussen an diesem Seegraben gänzlich verhauen, die drey Zoll dicke Einschieb-Bretter völlig verspalten und verbrennet worden, wie es dessen nachst darbey sich gezeigte Branstatt des allda habten Feuers und dabey annoch gelegene kleine Brandstücke Holz genugsam gezeiget, alles aber an den Schleussen sich befundene Eisenwerk, die Nägel, Clammen, Hacken hinweg genommen worden. Von da ist der Flotz-Canal bis an der alten Rench-Schleuß unversehrt, der Schleussen aber daran mit aller seiner Zubehörde gänzlich verhauen, verdorben, verschlagen und alles Eisenwerk davon abgenommen worden, von da weiters der Rench-Bach zu ist der Flotz-Canal in gutem Stand bis und außer siebzehn und ein halb Klaffter lang zu beeden Seiten die Säum- und Dämmung des Canals eingeworfen und zusammen gehackt, wobey wahrgenommen worden, daß ein Theil dieser Verwüstung etwas älter, der andere Theil aber frischer und neu gewesen, der Zimmermann Andreas Eininger anbey declariret, daß ein Theil davon bereits unterm 7. Octobris eingeworfen worden.*

*Die über die Rench geschlagen gewesene Communications-Bruck mit ihren vier Bruck- oder Streck-Bäumen sammt alle Flöckling zu Stück und Fetzen verhauen und in die Rench geworfen worden, die zwey Streck-Bäum aber, so noch auf dem Jochen gelegen, und wodurch die Zähn oder Stangen des Rechens eingesteckt, zu Verhinderung, daß das Holz im Canal und nicht durch die Rench fortgetrieben werde eingeschroten, damit solche unbrauchbar gemacht, auch darauf ein starkes Brandmahl von sieben Schuhe lang zu sehen gewesen und ebenfalls an diesem ganzen Werck alles Eisenwerk sowohl als an denen Rench-Schleussen (so ingleichen gänzlich zerhackt, verdorben und zu kleinen Splitter gemacht) genommen und hinweg getragen worden, wobey obberührter Zimmermann declarirt, daß die gemelte Brandmahl von*

daher kommen, daß als schon den 16. Augusti in der Nacht die Bruck angezündet, darein ein großes Loch eingebrennt, endlichen aber auf noch darzu gekommene einige Gamshurster Bürger gelöscht und salviret worden, die beschehene gänzliche Destruirung aber unterm 7. October durch die Rencher, Ulm und Wald-Ulmer Unterthanen bewerkstelliget worden.

Über der Rench darüben ist abermahls ein kleines Stück am Canal ohnverdorben, rechter Hand aber lage in dem Wald ein grosser beschlagener Holländer-Mastbaum über zwey Schuhe im Diametre dick, der Flotz-Companie gehörig, dieser ist der Länge nach fünfmal durchschrotet und durchhauen, mithin dergestalt verdorben, daß er zu nichts mehr als zu Brennholz dienen kann, von diesem Baum an aber ist ein Stück Canal zu beeden Seiten auf sechzehn Klafter lang frischer Ding eingeworfen, und zusammen gehackt, auch gleich wiederum oben daran bis an die Katzenschluet und selbigen Schleussen dreyszig fünf Klafter zu beeden Seiten der Canal eingeworfen und verebnet, selbiger Schleussen aber über das, daß solcher unterm 7. October des Zimmermanns Aussage nach schon eingehauen und unbrauchbar gemacht vollends zünicht und aus dem Grund gehauen verdorben und alles Eisenwerk davon abgenommen und hinweg getragen befunden worden.

Von diesem Schleussen aber ist der Canal zu beeden Seiten auf einhundert fünfzig und sieben Klafter gänzlichen eingeworfen und dergestalten eben gemacht, daß man an allen Orten darüber reiten fahren und gehen könnte, wobey besonders zu betrachten gewesen, daß dieses Stück von großer und sehr kostbarer Arbeit gewesen, als wegen des Sumpfs und morastigen Boden zu beeder Seiten die Canals-Dämmung durch Faschinen hat müssen aufgeführt werden, welche aber gänzlich zerhackt, ausgerissen, in den Canal geworfen und mit Grund bedeckt worden, der Schleussen aber an der Specklach über die schon am 7. Oktober zugefügte Unbrauchbarkeit ebenmässig vollends aus dem Grund und Boden heraus gehauen und alles Eisenwerk mit davon genommen und durch die Thäter hinweg getragen worden, von gedachtem Specklach Schleussen aber continuirt rechter Hand neue Canals-Einstürzung sechs und zwanzig, linker Hand aber alte unterm 13. Julii erfolgt, und zwar bis an die kleine Rankbruck neunzig sechs Klafter und befindet sich an sothaner Bruck zwey Streich-Bäum und ein Bruckholz zerhauen, von dieser Bruck erstreckt sich zu beeder Seiten die Einwerf- und Verebnung des Canals auf zwey hundert ein und vierzig Klafter, welche mehrgemeldten Zimmermanns Aussage nach unterm 13. Julii beschehen...

Eine Continuation linker Seits von eilf Klaftern, wordurch zu erkennen gewesen, daß dieser Bruch geflissentlich gemacht worden, denen Eigenthümern der unten daran besitzenden Güthern das Wasser auf die Wiesen zu leiten, das Heu und Graß zu verderben, ferner ist der Schliessen an dem Meissengraben und woran den 7. Octobris nach Declaration des Zimmermanns nichts ist berührt worden, neuerdings zerhauen, aus dem Grund ruinirt und das sammtliche Eisenwerk davon getragen worden, auf welche Art sich eben auch befindet der Schleussen am Rittgraben, so unter dem 27 huius mit ruinirt worden, von diesem nun bis zum Anzenbacher und letzten Schleussen zeigt sich abermal eine Canal-Destruirung von zehn und einhalb Klafter, auch allein zu dem End verübet, daß dadurch denen Güter-Besitzern das Wasser zur Verderbung des Heus und Grasses auf die Wiesen zu richten.

Über dieses sich noch erfunden, daß an allen ob mentionirten aus dem Grund ruinirten Schleussen die Communication-Brucken abgeworfen, verhauen, sogar die Nägel, wodurch die Flöckling und Liegerling ~~angenagelt gewesen~~, herausgezogen und davongetragen, die beyderseits des Canals auf der Gamshurster Matten bey die tausend Stück eingepflanzter Weiden-Setzling alle abgehauen befunden worden, in Summa eine solche Verwüst- und Verderbung an allen obspecificirten sich gezeiget und dargethan, daß ein solches nicht genugsam beschrieben und exprimirt werden könne, wie männiglich sich auch über die Bosheit der ausgelassenen Wald-Genossen ärgert, klaget und fürchtet, es dörften diese zu andern bedaurungs würdigen Extremitaeten kommen, indem dieselbe mit Schieß-Gewehr und Waffen in dem Wald Troupen-weis sich aufhalten, und Herrn Kückh, Companie und deren Angehörigen auf Leib und

*Leben drohen, wie dann Hannß Georg Schmied, Gerichts-Zwölfen von Gambshurst, Joseph Götz, Burgern von da und Sebastian Schmid, die mir und meinen Zeugen in der Canals-Visitation begegnet, in mehreren zu vernehmen gegeben, daß sonderbar Dienstag den 27. unter der Operation des eingestürzten Flotz-Canals die Waldgenossen an unterschiedlichen Orten im Wald wie die ordentliche Militz mit Schieß-Gewehr versehen, mehrere Posten in Manschaft ausgestellt, die Destruirung zu bedecken, welche die Passirende angehalten, geängstiget, zurück gewiesen, Leyd und Plag angethan, welches sonderbahr Abrogast Braun ihrem Mit-Burgern auch einem badischen Juden von Bühl und einer Frau von Ober-Achern begegnet, und weiters den 28. als an dem Fest Sancti Simonis & Judae dererley bewehrte Mannschaft mit Schieß-Gewehr versehen an dem Canal patrouilliren gegangen und sich dem Dorf Gambshurst genähert, allwo sie bey dem Zurückgehen bey die zwanzig weydende Gänß todt geschossen und fortgetragen, als wovon sie einen und besonders Ignati Litsch von Wachshurst wohl erkennenet. ...*

*Freistett den 30. Octobris 1750.*

Unterschriften des Notars und der beiden Zeugen.

### Instrumentum notariale, die Mißhandlung der Arbeiter und abermalige Destruction des Canals betreffend

(Species Facti [wie Anm. 5, Text], Nr. XXXIV)

Am 7. November 1750 requiriert Kück wiederum Notar Wolbert. Dessen Bericht lautet:

*Als habe ich mich mit zweyen requirirten Zeugen, nahmentlich Joseph Koch und Andreas Schleiß, beeden Burgeren von Gambshurst ortenauischer Jurisdiction, benebst Andreas Eininger, des Zimmermeisters und denen bey sich habenden Arbeitern den neunten um Mittags-Zeit an den Antzenbach-Graben begeben, allwo diese angefangen zu arbeiten, auch die Arbeit den zehenden und eilften darauf ruhig continuiert, den zwölften aber, als die Waldgenossen ihre Mast- und Eckerschweine ausgeschlagen und abgeholt, haben sich deren ohngefähr sechzig Personen in der Zahl gegen eilf Uhr Vormittag bey der Arbeit eingefunden, worunter aber die Gezeugen allein des Botten Sohn von Ulm erkennenet, dieser und mehrere andere haben die Arbeiter sogleich mit groben Schelt-Worten angefallen, dabey gesagt, wann die Hund nicht wollten aufhören zu arbeiten, so wollen wir sie zu todt schlagen und in den Canal verdelben, sie machen uns nur viel zu schaffen, dann wann wir etwas verderbt und sie es wiederum machen, so müssen wir es wiederum verderben, und haben also kein Ruh, mithin der mehreste Theil dieser angekommenen Waldgenossen mit Grundsollen und Koth auf die Arbeiter zugeworffen und ihnen den Tod gedrohen, also zwar, daß nachdeme ich, der Notarius, und Gezeugen hervor getreten, abermalen das kayserliche Reichs-Hof-Räthliche Decretum und Conclusum vorgezeigt und dieselbe zur Befolgung anweisen wollen, haben sie nur darüber gelästert und gespottet, doch endlichen unter Meldung, wie sie in stärkerer Anzahl kommen wolten und dem Canal-Wesen vollends das End machen, sich hinweg begeben.*

*Den dreyzehenden nun in der Frühe, nachdeme bereits einige unbekannte Vorbeygehende mir und denen Arbeitern eröffnet gehabt, daß in aller Frühe zu Renchen die Sturm-Glock zu Versammlung des Volks gelitten worden und das sich Groß und Klein, Alt und Jung beederley Geschlechts aus den mehristen Haushaltungen drey, vier, bis fünf Personen so wohl da als in andern Orten der Waldgenossenschaft versammelt und im Anzug wären, worunter viele sich befinden, die mit Flinten und anderem Schieß-Gewehr versehen seyen, und droheten, alles an*

dem Canal todt zu schlagen und vollends zu verderben; so haben ohngefähr drey tausend Persohnen, Männer, Weiber, junge Mädlen, erwachsene und halb-gewachsene Buben mit Flinten, Äxten, Schauflen, Hauen und anderen Instrumenten eingefunden, davon etwa in die fünfzig worunter viere mit Flinten, die andere aber mit ihrem Arbeits-Geschirr versehen, etwas näher getreten, in Zorn und Wuth sagend, ihr tausend Sacr. wir wollen euch am Canal aufhören machen oder es solle euch der Donner und das Wetter erschlagen, mithin die Arbeiter sogleich anfallen wollen, ich aber der kayserliche geschwohrene Notarius denenselben unter abermaliger Vorzeigung des höchst-venerirlichen Reichs-Hofrätlichen Decreti dieselbe ermahnet, diesem die schuldigste Folg zu leisten und von allen Thathandlungen in so lang die Allerhöchste Kayserliche endliche Willens-Meynung nicht erfolgen thäte, abzustehen, als ja sonst dieselbe als Rebellen gegen die Justiz auf das allerschärfste angesehen und als Verächter der Kayserlichen Befugnissen und Befehlen des Lasters der beleidigten Majestät um so mehr sich schuldig machten, weilen sie so spöttische Reden dargegen führten und diesem absolute keine Parition zu leisten sich erklärten, es haben aber die Angestandene hierüber geantwortet, daß sie sich darum wenig bekümmerten und ob ich gleich denenselben das höchst-venerirliche Kayserl. Reichs-Hof-Rätliche Conclusum in Copia vidimata abermalen verlesen wollen, haben sie sammtlich geschryen, sie wüßten dieses schon und hätten es auch gelesen, sofort alles versammelte Volk auf einander hervor getreten, die Arbeiter mit Grundsollen und ausgeris-senen Pfählen zu werfen angefangen, sodann mit Axten, Schauflen und anderen Mörder-Instrumenten anzufallen und von der Arbeit zu verjagen, solche auch bis in das Ortenauische Territorium zu verfolgen, die Arbeitere ohne Unterschied dergestalten zu schlagen, daß deren mehrere zu Boden gefallen, insonderheit es Andreas Eininger den Zimmermann sehr hart betroffen da er durch einen Möspächer durch starke Schaufel-Streich zur Erden geschlagen und durch ein Wurf eines Arms dicken Pfahls auf das Creutz des Ruckens gefährlich verletzt worden, und obschon derselbe um Gottes Barmherzigkeit Willen gebeten, ihn nicht vollends todt zu schlagen, so hat doch jener von Möspach erwiedert, du Hund du must sterben, als aber auf bescheehnes vielfältiges Zuschlagen ein anderer geschryen, laß den Ketzer gehen, es ist genug, hat er nochmalen die Schaufel umgekehrt und mit dem Stiehl derselben ihm Eininger noch einige sehr empfindliche Streich gegeben. Christain Bach ein Arbeiter ist eben auch durch harte Streiche auf dem Rucken und Arm von dreyen zugleich hart gestoßen und geschlagen, auch die Arbeits-Schauffel abgenommen, Jacob König, Veith Koffler, Joseph Jung, Veith Kripp und Joseph Federle, Arbeitere, so sich flichtig gemacht und sich auf dem Ortenau-Baadischen Territorio in eine Diehlen-Hütt salvirt, sind ebenmäßig darinnen angegriffen mit Schauflen, Axten und anderm empfindlich geschlagen und gestossen auch ihrer Instrumenten, bey sich gehabt Brod und Essen Speissen sammt der Schnappsäcken beraubt worden, gemeldem Georg Kripp aber haben sie zu Boden geworfen und die Wasser-Stiefel, so er angehabt mit Gewalt von den Füßen gerissen und als diese nicht leichtlich von den Füßen abgehen wollen, gesagt, sie wolten diesem Hund die Füß mit sammt den Stiefeln mit Axten vom Leib herab hacken, endlich diese doch abgerissen und nebst zwey andern Paaren dergleichen Stiefel, so in besagter Hütten gestanden mit hinweg genommen und gleichwie ich dieselbe von allem Gewalt endlich abzustehen möglichstens erinnert und sie gebetten, sie mir aber erwiedert, wie sie mir eben und meinen Zeugen mit solchem Tractament aufwarten wolten, und auf uns zugeloffen, geschändet, geschmähet, mich einen Strohe-Notarium, Schelm und Dieb geheissen, sogleich auch Joseph Koch einer der neben mir gestandenen Zeugen durch einen Schaufel-Streich von Hans Hacker von Ulm zu Boden geschlagen, und ich eben auch angefallen, dabey geschryen worden, drauf, drauf, schlag zu;

So habe mich mit dem andern Gezeugen flüchtig machen und eben auch auf das Ortenauische Territorium begeben müssen, die übrige Arbeits-Leut auch entrunnen und nachgefolgt, so ist uns der ganze Schwarm mit Flinten, Axten, Schauflen etc so gar über die Oberfeldbacher Bruck nachgeeilet, uns nachgerufen, auf Leib und Leben gedrohen und gemeldet, wie sie uns



*schon abwarten, in unserm Rückweg nacher Freystätt finden und aufzuheben wissen werden, endlich sich wieder versamlet und zurück an den Antzenbach-Graben verfüget allwo eine Anzahl mit Schieß-Gewehr Wacht haltend zurückgeblieben, übrige aber sammentlich an dem Canal hinunter gegangen, den noch gestandenen Ritt- und Meyssen-Graben-Schleussen nieder zu hacken und den Canal einzuwerfen, wobey ich und meine Zeugen wahrgenommen, daß Benedict Kostmeyer, Hans Fischer, Caspar Walterberger der Sattler, Joseph Schlecht der Rothgerber, Hannß Berger und Michel Kirn von Renchen, Simon Ochs von Wachshurst, N. Gutenkunst, Fridrich und Andreas Gressig, auch Christian Hund von Mösbach, sodann N. Klumpp der Weeber, Georg Harbrecht und des alten Botten Tochtermann von Ulm gegenwärtig gewesen und erkannt worden, die bey dem Antzenbach gestandene Wächter auch vieles von dem Holz und Flöckling der Flotz-Companie gehörig auf dem Ortenauischen Territorio hinweg und auf die grosse Matt getragen, angezündet, verbrennet und sich dabey gewärmet; So habe mit meinen Zeugen und den Canal-Arbeiteren Gelegenheit bekommen, uns in das nächste dabey gelegene Ortenauische Dorf Gambshurst zu retiriren, dergestalten aber durch Forcht und Schrecken zugericht und kraftloß, daß die mehreste nicht einmal in dem Stand gewesen, gehend weiter zu kommen, Andreas Eininger und Christian Bach an deren empfangenen Schlägen und Wunden äusserst geklaget und ihnen mehrmalig ohnmächtig worden, so seynd dieselbe von dem daselbigen Laubenwirth und Barbierer Franz Pio zur Noth verbunden worden, die Gambshurster Bürger auch angeraten, uns weiter zu begeben, als sonste – auf Vernehmen – wir uns daselbsten befinden thäten, die Genossen aus dem Wald sich ohngezweifelt begeben würden, uns vollends zu massacriren, und sie eben so dann selbst das größte Unglück in Mord und Brand zu befahren hätten, wie dann Nicolaus Schuhe, Joseph Wimmer von da und Sebastian Schmit der Holz-Bauer, ein Bischöflicher Unterthan im Maywald selbst wohnhaft und mehrere andere ausgesagt, daß sie die Genossen sich darum so beherzt und keck erwiesen erweisseten, weiln sie drey Wald-Ulmer bey sich hätten, wovon sich einer Hanns Geißer nennet, welche sie Genossen fest gemacht, daß keiner könne verwundet noch gefangen werden, hingegen aber andere Stellen und Bannen, daß sie nicht mehr fürgehen, schiessen, schlagen, weder anders thun noch schaden mögen, Michel Kirn, ein sich neu aufgeworfener Wald-Zwölfer, habe auf dem Holz-hof es deutlich also ausgesagt, und diese drey Künstler, so mit Flinten versehen und gegenwärtig bey ihnen im Haus gewesen, dargezeigt und in Wachshurst den Freykosten reichen lassen und darüber noch besonder bezahlten, dessen falscher und abergläubischen Einbildung erfahren nun also auch alle Genossen seynd und also insgeheim sagen, daß in Gegenwart dieser Dreyen sie viel tausend bewehrten Soldaten nicht zu fürchten hätten.*

*Also daß ich mich in Vermuthung sie Gambshurster dörften uns über Nacht aus Forcht nicht beherbergen wollen, uns bemüßiget gesehen, nach vier Uhr Abends einen Wagen zu mieten, uns darauf zu setzen, durch den unteren Maywald über Membrechtshofen nacher Freystätt zu Kommen, währender Hinreis aber an dem Canal und Schleussen hacken, bauen, schlagen, schiessen und vieles Geschrey gehöret, bey Anlangung aber zu Freystätt fordersamst auf mündliche Requisition Herrn Kückhen die oben benahmte zwey Verletzt und Verwundte ... visitiren und darüber ein getreues Visum repertum aufsetzen lassen ...*

*Samstag den vierzehnden nun habe auf erfolgte mündliche Requisition Herrn Kückhen mit denen Gezeugen mich abermal in den Wald an den Canal begeben wollen, die verübte vorig-tägige Verwüstung zu beschreiben, es ist aber schon wiederum in aller Frühe die Nachricht eingeloffen, daß von allen Genossenschafts-Orten her die allgemeine Versammlung im Anzug begriffen, dem Überrest des Canals das Ende zu machen und diesertwegen zu aller Frühe das Sturm-Glock-Zeichen in Renchen gegeben worden, die Sach sich also auch wahrhaftig erzeiget, daß, als wir uns dem Wald genähert, an dessen Ende an dem Schwieffurts-Graben und Schleussen gegen Freystätt eine starke mit Flinten bewehrte Mannschaft von mehr als dreyßig Mann Wacht habend haltend ersehen, also daß wir uns diesen zu nähern ohne*

Todesgefahr nicht getrauet, auch weiter die Zugänge und Weege gegen dem Canal mit Wächteren besetzt befunden, daran aber ein grosses Geschrey, Jauchzen, Arbeiten und Schaffen gehöret, so bis vier Uhr Abends fürgedauret, daraufhin aber nach einander viele Schüsse abgeschossen und demnächst allgemach stiller und endlichen ganz still worden; So habe mich mit denen Gezeugen bey dem Schwieffurts Graben in den Wald dem Canal nach begeben, ein solchen auch von da an bis an den Seegraben, doch daß dazwischen der Viehweg-Schleussen zu kleinen Fetzen verhauen und verhackt gewesen, den Canal annoch ohnversehrt befunden, anbey weiter gegangen und von dem Seegraben hinweg bis zu End des Waldes mittelst des erhellten Mondscheins alles ruinirt und verebnet ersehen und befunden.

Sonntags den funfzehenden aber eine bewehrte Mannschaft in dem Wald und Canal visitiren gegangen, welche mehrmals dero Gewehr mit so starken Schüssen abgeschossen, daß solches gar wohl in Freystätt und benachbarten Orten herum zu hören ware, Michel Kirn von Renchen auch bey dieser Mannschaft sich befunden und zu Gambshurst bey dem Wirt Joseph Götz übernachtet und nach der von Niclaus Schuhe, Joseph Wimer und dem Holz-Bauren Sebastian Schmitt uns gethanen Eröffnung nach daselbsten ohngescheut und öffentlich ausgesagt haben solle, wie nun denen Waldgenossen auf einige Täg Zeit gelassen wurde, die Ruben aus dem Feld anheim anheim zu thun, nach Verfliessung derer aber, dem Canal, als woran zwar zu verderben nicht vielmehr abgehe, der gänzliche Garaus gemacht werden wurde, mithin sodann die Sache vor sie gewonnen und das Ende haben werde, sich wenig bekümmernde, man möge an Ort und Enden davon sagen, was man nur wolle.

...  
Am nächsten Tag traut sich der Notar, obwohl Kück ihn erneut requiriert, nicht mehr in den Wald.

## Rencher-Canal Lied

(HHSStAW, RHR, O.R. 1614/1, Referat des Kommissionsberichts)

1

Potztausend Ihr Burger, was felt mir ein  
Euch nit lang besinnet, lauft all zusammen in Maywald hinein  
gantz eylends geschwind, Wittwen und Waysen,  
last euch nit lang heissen  
kombt Ihnen zu helffen, all groß und klein  
schaut, was es möcht seyn.

2

Mann thut uns angreifen,  
gantz eylends geschwind,  
das Kückische Gesind  
thut es nur betrachten  
was er will machen  
thut würcklich schon schlagen ins Grüne die Pfähl  
man last sie nit stehn

3

Man muß sie ausreißen  
 verbrennen zugleich  
 thut keiner kein Streich  
 dann es ist verboten  
 an allen Orthen  
 daß mann mit dem Schlagen kein Process ausmacht  
 Drumb nimbt euch in acht

4

Mann hat auch etlichen verwiesen  
 das Land zwar nur auf 3 Jahr,  
 das sie sind ausgeblieben,  
 so lang man es hat verlangt, das ist ja nicht wahr,  
 die man nun soll ehren,  
 umb alles des Jenige, was mann angreiffet,  
 undt heimlich einschleicht

5

Schau, schanzen die 12. geschworene Mann  
 was fangen sie an  
 mann hett Ihnen vertrauet den gantzen Waldbau  
 Jetzt laufen sie davon  
 nur Einer ist geblieben  
 hat sich nicht unterschrieben  
 die andern sind gefallen ab von ihrem Ambt  
 wie es ist bekannt

6

Potz 100 Ihr Brüder, was hab ich gesehn,  
 Es ist nicht erhört, daß wirklich Soldaten im Maiwald thun stehn  
 zu Fuss und zu Pferd mit Gewehr und Waffen  
 was wollen sie da schaffen  
 Hier will der Kück machen ein Canal in das Reich  
 das wär mir ein Streich

7

Mann thut würcklich einlegen ein (ohn?) Urthel und Recht  
 dem Maywalds Geschlecht  
 500 Soldaten  
 die thun unß groß Schaden  
 hernach thut man setzen 6. Mann in Prison  
 ô ungerechter Lohn!

8

Jetzt lauffet ihr Burger mit Weib und Kind, aufs Kückisch Gesind  
 denn Er ist jetzt würcklich zu flötzen gesind  
 seyt ihr jetzt nicht blind  
 Er will euch bereden  
 er habe Erlaubnus zum Flötzen

*Jetzt raufft ihr alle mit Freuden zusammen  
der Paschmier<sup>1</sup> Mann*

9

*Jetzt last der Kück sagen bey seinem Mandat  
mir groß ist der Schad  
was mann ihm hat verhauen, verbrennet und zugescheret (?)  
mit unser Macht  
Es thut ihn verdriessen  
die abgestampfte Schliessen  
und weil sein gros Arbeit ist geworfen in Dreck  
mit allem Respect.*

10

*Jetzt soll der Kück bleiben bey seiner Paschmieren  
der Schelm und der Dieb  
und soll auch fein oft mit der Nasen drein rühren  
so sonst wird sie gar trieb,  
soll Naß oft rein stecken  
schau wie thut schmecken  
Man hengt ihm die Paschmier Vogel ans Ohr  
Schau Bruder es ist wohr!*

11

*Das Lied thut sich enden,  
mercket alle wohl auf nach allem Respect  
der Kück soll es enden,  
nach altem Gebrauch, sein Nas in den Dreck  
und soll euch aufladen Paschmier mit der Nasen  
und soll im Land rumfahren  
mit seiner Maulthier soll handeln  
mit Paschmier*

12

*Es thut mich halt dürsten, schenckt mir auch frisch ein  
Ein guth Gläslein Wein  
und thut auch (!) die Gesundheit trincken  
der Rencher Gemein, die noch standhafft seyn  
und sey auch mit eingeschlossen,  
der Urtheil hat gesprochen,  
Gott wolle Ihn regieren mit Scepter und Thron  
und geben den Lohn.*

1 Schmuggelware (?), evtl. von »passage«.

## Relation v. Vockel (Koreferent)

(HHS<sub>t</sub>AW, RHR, O.R. 1612/5)

*Wir haben alhier eine Sache, die weit mehr in das Jus publicum universale und die teutsche Reichs-Verfassung als in die gemeinen Rechte einschlägt, mithin ist nicht ein jeder Jurist, wenn er auch das ganze Corpus Juris außewendig gelernet, im Stande, davon ein zuverlässiges Urtheil zu fellen.*

*Ein hohes Collegium wird daher verhoffentlich nicht mißbilligen, wenn ich diesen allgemeinen (!) Begriff gemäß in meinem Voto zu Wercke gehe.*

*Ich mache den Anfang von einer Praeliminar-Reflexion, die ihren Nutzen haben und insonderheit zu einer tieferen Einsicht der Materie die Gemüther praepariren wird.*

*Es sind nemlich in Teutschland an allen Orten und Enden unzehlige Canäle, Floß-Graben und neue oder veränderte Land-Straßen, welche alle von einerley Natur und Eigenschaft sind, gemacht worden und werden täglich noch gemacht.*

*Es ist auch selten ein Casus, daß nicht Privati etwas von ihrem Eigenthum hergeben müssen, gleichwohl entstehen so wenig Processe darüber und zwar weder in dem Lande selbst, obschon darinnen solche Tribunalien aufgestellt sind, vor welchen Unterthanen wieder die Landes-Herrschaft mit aller Zuversicht, Recht zu erlangen, klagen können, noch auch vor denen Reichs-Gerichten. Nachdem ich nun in vorigen Zeiten zum öftern dergleichen nova opera selbst veranstalten helfen und dieserwegen mit Unterthanen vieles zu verhandeln, insonderheit aber auch mit dem Floß-Wesen zu thun gehabt, so erinnere mich, daß bey dergleichen Verhandlungen zwar es nie an Privatis gefehlet, die, wann sie in proprio etwas hergeben solten, insonderheit aber, wann ihrer Meynung nach das Stück Acker, Holz oder Feld mehr als derer übrigen Portion beträgt, die äußerste Schwierigkeiten gemacht und ihr Eigenthum und Schaden nicht genugsam zu schätzen gewußt. Die Ältesten und Vernünftigsten hingegen sich gar willig dabey finden lassen, indem sie erkannt, daß dergleichen Land- und Wasser-Straßen zwar jezuweilen einen und andern insonderheit auch bey Eisfahrten und Überströmungen auch zum öftern durch Nachlässigkeit derer Floß-Knechte großen Schaden thun, dem Publico aber an denen Orten, wodurch sie gehen, zu unendlich vielen Vortheil und Nahrung dienen.*

*In dem Commercio und allen andern das gemeine Wesen betreffenden Sachen gehet es zu wie in dem menschlichen Körper.*

*Diejenigen großen Blut und andere Gefäße, die am meisten in die Augen fallen, sind nicht diejenigen, die den Leib vor sich erhalten. Alles was in selbigen (!) circulirt, wird darinnen nicht praeparirt, sondern sie bekommen solches aus unendlich vielen kleinen und zuletzt aus denen unsichtbaren Gefäßen, die weder ein Auge noch auch das beste Vergrößerungs-Glaß jemahls entdecken können.*

*Bei dergleichen Straßen scheint es, als ob dieselben vor niemand anders als diejenigen, die darauf reisen oder hanthiren, gemacht wären und diese allein den Vortheil davon hätten. Wer aber so urtheilet, ist in den Zusammenhang derer Dinge nicht weit gekommen. Freylich leget sich dem äußerlichen Gesicht die Industrie derer Particuliers am ehesten vor. Soviel Hände und Füße, die sich rühren, soviel Waaren und Güther, die hin und her rollen, soviel Reichthum und Gewinn, den dieser und jener dadurch gemacht, fallen am meisten in die Augen; allein alles dieses ist das wenigste.*

*Die Weisheit des Schöpfers hat den Fleiß und Nutzen einzelner Personen dergestalt mit dem allgemeinen Wohl verknüpft, daß wann nur viele seyn, die auf vernünftige Art das Ihrige fleißig besorgen, eo ipso auch das allgemeine Beste befördert wird, dahingegen viele müßige Hände den Verfall eines Landes ohnmittelbahr zu Wege bringen.*

*Kein Mensch wird läugnen, daß alle die Communication zwischen Menschen unterhal-*

tende Mittel die Orte, wodurch sie gehen, dadurch glücklich machen, daß sie auf eine nicht auszurechnende, größtentheils imperceptible Weise die Nahrung unterhalten und vermehren.

Sobald Straßen und Canäle verlegt werden oder eingehen, so fällt augenscheinlich die Nahrung und die Orte kommen zurück, die vordem davon Vortheil gezogen, so wie ganze Lande gar bald in in Verfall gerathen, wann der grosse Zug des Commercii nicht mehr durchgeheth.

Durch Land- und Wasserstraßen gewinnet der nahe Bauer mit Korn und Victualien, der Gast-Wirth, der Wein-Schencke, der Bier-Brauer. Das ist nicht genug, sondern auch alle Handwercker ohne Unterscheid, einer mehr, der andere weniger. Nicht nur der Wagner, Schmid, Sattler, Schloßer und dergleichen, sondern alle Gewerbe, sie haben Nahmen wie sie wollen, indem in dem allgemeinen Würbel immer eins den andern die Hand biethet, und zuletzt kommen die erste Elemente entweder aus dem Bergwerck oder von dem Bauer oder von dem Kaufmann.

Durch dieses Mittel hat Gott die Länder dergestalt miteinander verknüpft, daß wie in kleinen Gesellschaften kein Mensch ohne den andern seyn kann, also auch immer ein Land des anderen nöthig hat, ja es ist in der menschlichen Natur eben deshalb ein gewisser Trieb, der einen jeden anreizet, mehr zu seiner Leibes-Erhaltung, Bekleidung, Wollust, Bequemlichkeit und anderer so genannter Nothdurfft zu begehren und anzuschaffen, als in der That die wahre Nothwendigkeit erfordern würde, wann er sich mit weniger begnügen wollte. Dieses geschieht zu keinem anderen Endzweck, als daß mehrere Bewegung in dem allgemeinen Circul erwecket und unterhalten werden soll.

Aller Handel und Wandel bestehet in nichts anderes als dem Vertrieb des Überflüssigen und Zubringung des Ermangelnden.

Wie viel Canäle sind in Teutschland dem ersten Ansehen nach bloß denen Benachbarten zum Besten angeleget. Wer wollte aber so einfältig seyn zu glauben, als ob man in der That eine mit sovielen Kosten verknüpfte Gefälligkeit vor Fremde zur Absicht gehabt hätte. Der Eigen-Vortheil und Gewinn, den ein Land von den andern zu machen hoffet, ist die Trieb-Feder aller solchen Unternehmungen.

Bey der Flöße, sie gehe, wohin sie wolle, gewinnet nicht allein der Holz-Händler, obschon dieses am meisten in die Augen fällt. Was gewinnet nicht in dem Lande, wo das Holz herkommt, der Wald-Eigenthümer, der Förster, der Zeichen-Schläger und Anweiser, der Holz-Fäller und durch diesen der Schmied, der Eisen-Händler, der Bergmann, der Zimmermann, die Floß-Knechte, dann sowohl dort als den ganzen Lauf hin, Bauren, Wirthe, ja auch Schneider, Schuster, Kirschner, Nadler und so in infinitum alle Handwercker, denn je fleißiger Leute arbeiten und schwehret die Arbeit ist, desto mehr wird erfordert den Abgang der Leibes-Kräfte mit Nahrung zu ersezen, desto mehr werden Kleider und Wäsche abgenuzet, die alle von andern Arten des Gewerbes und zuletzt von dem größten Haufen der Menschen, den Bauer (!) größtentheilig hergestellt werden müssen.

Was gewinnen nicht Länder durch den bloßen Durchgang derer Waaren, es sey zu Land oder Wasser, und wie viel Mühe giebt man sich, ihn zu erhalten. Was tragen dem gemeinen Kasten Wagen-Geld, Geleite, Mauth und Zölle. Dieses gehet soweit, daß auch der Edelmann, der Richter, der Advocat, ja der Toden-Gräber und selbst der Dieb und Spiz-Bube Gelegenheit findet, seiner Profession, sie sei erlaubet oder nicht, etwas zu thun zu geben und dadurch auf seine Art zu gewinnen.

Alles dieses würde unterbleiben, wenn nicht Leute wären, die ihres Privat-Vortheils halben dergleichen Impressen auf sich nähmen und darzu ihren Verstand, Beutel und Hand herzugeben, wodurch aber das Publicum eo ipso unendlich profitiret.

Dieses ist also die Ursache, warum die erfahrenste und älteste derer Unterthanen selten dergleichen Wercke zu hintertreiben suchen, ob es schon an andern nie fehlet, die entweder bloß auf ihr Eigenthum sehen und solches vor keinerley Genugtuung hingeben wollen oder aus

*Neid, Ungehorsam, Verhezung oder Boßheit bey dergleichen Gelegenheiten sich zu widersetzen versuchen.*

(Dann geht Vockel auf die Sicherheitsargumente [*causa publica*] ein. Zustimmung referiert er die Floßkompanie:)

*Den Holztransport betreffend, sey bekannt, daß diesseits Rheines große Waldungen, hingegen jenseits ein großer Mangel davon, mithin seye ganz reasonable, daß man vor das überflüssige Holz aus Holland und Franckreich Gewinn zu ziehen suche und gereiche dieses Negotium auf verschiedene Art, wann auch gleich Franzosen darbey mit interessirt wären, eher zum Vorthail als Schaden Teutschlands. Das freye Commercium mit Frankreich nebst denen Zusammentretungen derer so nahe benachbarten Teutschen und Franzosen in publiquen Entreprisen könne nach dem Völcker-Recht in Friedens-Zeiten durchaus nicht verbothen werden, sonst wäre kein Friede...*

(Nach dem Abwägen der Argumente stimmt Vockel eher der Floßkompanie zu, möchte aber – wie der Referent – die *causa publica* dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen. Die *causa privata* besteht für Vockel v. a. in der Frage, ob ein Landesfürst berechtigt sei, Untertanen unter gewissen Umständen zu enteignen.)

*Ich will mich nicht bey denen so genannten bloßen Juristen aufhalten, denen es mehr an dem Lichte der Natur als an Gelehrsamkeit gefehlet.*

*So übergehe ich auch die principia tyrannica eines Machiavelli und etlicher weniger anderer, die mehr eine Satyre als ihre Meynung geschrieben zu haben scheinen. Die vernünftigen Lehrer des Natur und Völcker Rechts differiren zwar in ihren Grund-Sätzen, da z. E. ein Hobbes die Landes-Obrigkeit als den Hauß-Vater und die Unterthanen als Kinder unter väterlicher Gewalt, deren keines etwas privative besitzt, vorstellet, Grotius und Pufendorf sich hingegen ein gewisses Ober-Eigenthum vorbilden, Ziegler und andere aber aus der Natur der Regirungs-Macht sine fictione dominii eminentis Sätze leiten. Sie kommen mir vor als wie die Medici in einem Consilio, die aus unterschiedenen Principiis zuletzt gleichwohl in der Vorschrift und Arzeney übereintreffen, mit dem geringen Unterscheid, daß ein jeder gleichwohl etwas modificiret...*

*Zuförderst ist der Unterschied zu beobachten zwischen der independenten und absoluten, dann der subordinirten und limitirten Gewalt.*

*Die erstere beruhet auf folgenden allgemeinen Sätzen. Jedes Land, so unter einer besonderen Regierung stehet, ist eine inequale Societaet allerhand Personen, die in Ansehung ihres ganzes Complexus gleichwohl gemeinsame Pflichten und Absichten haben.*

*Die gemeinsamen Absichten heißen Wohlfahrt und Sicherheit.*

*Die gemeinsame Pflicht heißet die Beobachtung und Bewürckung alles desjenigen, was zu Erreichung derer gemeinsamen Absichten erforderlich. Ob nun wohl die Absicht und Pflichten allgemein seyen, so können doch nicht alle Unterthanen die Mittel vorschreiben, wodurch die Absichten zu erreichen, weilen eines Theils aus der Menge derer einander öfters widersprechenden Meynungen die äußerste Zerrüttung und Ungewißheit entstehen würde. Es muß also in dieser Gesellschaft eine Art besonderer Glieder seyn, die nach denen Absichten der Wohlfahrt und Sicherheit das nöthige beobachten, die Mittel zu deren Erreichung vorschreiben und nach selbigen ein und jedes Individuum zu seiner Schuldigkeit anhalten.*

*Diese Menschen heißen die regirende oder suprema Potestas, welche sich concentrirt in Beobachtung und Handhabung der Wohlfahrt und Sicherheit.*

*Wann diese suprema Potestas einmahl nach reiflicher Erwägung, Zurathziehung Verständiger und in löblicher Absicht des allgemeinen Besten Mittel zu dessen Erreichung vorschreibet, so steht denen Unterthanen nicht frey, darüber allererst eine Untersuchung anzustellen oder dagegen eine Einwendung zu machen, vielmehr ist ihre Schuldigkeit, die Vernunft unter den Gehorsam gefangen zu nehmen und dasjenige, was begehrt wird, zu contribuiren.*

(Aus diesen obrigkeitsstaatlichen Prämissen leitet Vockel dann ab, daß die Appellation der

Untertanen unstatthaft, der Kanal nützlich und die Kompanie im Recht sei. Wenn die Kompanie auch während der Appellation nicht habe flößen dürfen, so möchte er die Zerstörung des Kanals doch als *Attentat* werten und die Untertanen künftig zu Schadensersatz verurteilen.)

#### RÉSUMÉ FRANÇAIS

Après que le prince héritier de Hesse-Darmstadt eut pris possession en 1736 du comté de Hanau-Lichtenberg, divers projets pour la mise en valeur du territoire furent examinés. La Rentkammer décida finalement d'aménager la bourgade de Freistett-sur-le-Rhin en une place marchande avec port et résidence seigneuriale. Jusqu'en 1750, effectivement, de nouveaux édifices furent érigés, des opérations de construction hydraulique furent menées et quelques nouveaux bourgeois s'y établirent.

Le projet était étroitement lié financièrement à une compagnie de flottage alsacienne dans laquelle, à côté de Kück, son directeur, divers ingénieurs français spécialisés en fortification étaient représentés. La compagnie voulait redonner une valeur supplémentaire à la nouvelle ville de Freistett avec la construction d'un canal pour le flottage, canal par lequel le bois de la Lenderswald appartenant à la compagnie – ce bois étant jusqu'ici une ressource inexploitée – devait atteindre le Rhin et de là (en tant que bois destiné aux constructions navales) parvenir jusqu'en Hollande (comme bois à brûler), c'est-à-dire dans les villes rhénanes.

Le projet de canal qui, au départ, avait avancé rapidement, rencontra toutefois, durant l'été 1748, de la résistance dans les communes de l'épiscopat strasbourgeois, Renchen, Ulm et Waldulm. Initialement, avec les plaintes auprès du gouvernement, à Saverne, et auprès du tribunal d'empire (Reichskammergericht), à Wetzlar, elles voulurent obtenir que soit interdite la construction du canal à travers la Maiwald, un morceau de forêt humide utilisé collectivement par les communes mentionnées ci-dessus, et décrit par la compagnie comme étant pratiquement sans valeur. Elles justifiaient en premier lieu leur résistance avec des arguments économiques, même, pour certains, «écologiques».

La compagnie et le gouvernement de Saverne réussirent toutefois, jusqu'en Mai 1750, à dissiper les premières craintes du tribunal d'empire (Reichskammergericht) et de l'impératrice Marie-Thérèse qui était intervenue personnellement, en tant que suzeraine de l'Ortenau, contre la construction du canal, craintes qui, entre autres, étaient liées aux considérations concernant la sécurité de l'empire en face des attaques françaises éventuelles.

Mais les communes ne se contentèrent pas de ces jugements et, durant l'été 1750, elles entreprirent d'intervenir avec violence contre le canal par des marches agressives, de chasser les ouvriers et de faire brûler les outils de Kück. Malgré de multiples interventions des soldats, la compagnie ne réussissait pas à acheminer le bois par flottage sur le canal. En ce qui concerne les actions des communes, il était évident qu'il s'agissait moins de considérations économiques et écologiques qui justifiaient l'opposition au projet, que de la signification culturelle de la forêt pour les communes concernées. Selon la légende, la Maiwald leur avait été offerte par Sainte Uta de Schauenburg et elles n'admettaient aucun canal «à travers un don de Dieu», suivant leur expression.

Ce ne fut toutefois pas avec cet argument que les communes purent remporter ensuite, de façon surprenante, un succès partiel au Reichshofrat de Vienne. Le Reichshofrat – tribunal concurrent du Reichskammergericht de Wetzlar – avait fait siennes «les préoccupations pour la sécurité» des communes à l'égard du canal, préoccupations qui avaient été alimentées entre autres par la présence, au sein de la compagnie, d'ingénieurs français spécialisés en fortification, cela malgré le «retour des alliances» qui s'engageait, et le Reichshofrat avait accordé le libre flottage à la compagnie pour six ans seulement. Après l'expiration de ce délai, en 1756, le gouvernement de Saverne se chargea effectivement de faire détruire le canal de flottage.